Der Schadensersatzanspruch bei Verlöbnisbruch

nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

vorgelegt von

Fritz Jochmann.

S.

1921.

Buch- und Kunstdruckerei Oscar Heinze (Inh. Max Heinze)
Liegnitz, Ritterstraße 4.

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Breslau.

Berichterstatter:
Geheimrat Professor Dr Rehme.

Meiner lieben Mutter
in herzlicher Dankbarkeit.

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

Archiv für bürgerliches Recht. Herausgegeben von J. Kohler, V. Ring und P. Oertmann.

Archiv für die zivilistische Praxis.

Bericht der Reichstagskommission über den Entwurf eines BGB.

Boehmer, Ius ecclesiasticum Protestantinum. Tom. III. 1723.

Bulling, Die deutsche Frau und das Bürgerliche Gesetzbuch. Berlin 1896.

Bunsen, Einführung in das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Rostock 1898.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. 1. Band, 4. Aufl. Jena 1903. 2. Bd. 6. Aufl. Jena 1913.

Cramer, Das Verlöbnis nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Würzburger Diss. 1902.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. 2. Band. Tübingen 1902. 4. Bd. Tübingen 1908.

David, Sind bei Aufhebung eines Verlöbnisses die gewechselten Briefe zurückzugeben? Recht 1901 S. 359 ff.

Degenkolb, Zur Lehre vom Vorvertrag. Arch.Ziv.Prax. 71, 1 ff.

Denkschrift zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Dernburg, Pandekten. 7. Aufl. Berlin 1903.

Dernburg, Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reiches. 2. Bd. 1. Abtlg. 4. Aufl. 1909. 4. Bd. 4. Aufl. 1908.

Dittenberger, Das Verlöbnisrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Halle 1901.

Ehrlich, Das zwingende und nicht zwingende Recht im Bürgerlichen Gesetzbuch. Jena 1899.

Endemann, Einführung in das Studium des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. I. 3. u. 4. Aufl. 1898. Bd. II. Abtlg. 2. 8. u. 9. Aufl. 1908.

Engelmann, Das bürgerliche Recht Deutschlands. 5. Auflage Berlin 1909.

Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Marburg 1912.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Esser, Einiges über das Verlöbnis und seine juristische Konstruktion nach dem Recht des BGB. Erlanger Diss. 1903.

Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch. Handausgabe. 9. Aufl. München 1912.

Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 6. Aufl. Leipzig 1909.

Frohnhausen, Der Verlöbnisbruch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Halberstadt 1906.

Gierke, Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs und das deutsche Recht. Leipzig 1889.

Glaser, Die rechtliche Natur des Verlöbnisses nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Halle 1904.

Goldmann, Zur Rechtsnatur des Verlöbnisses. DJZ. 1901. S. 432.

Goldmann-Lilienthal, Das Bürgerliche Gesetzbuch systematisch dargestellt. 3. Bd. Familien- u. Erbrecht. Berlin 1914.

Goeppert, Zur Lehre von den pacta de contrahendo. Krit. Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Bd. 14 S. 400 ff.

Groeper, Das Verlöbnis des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf der Grundlage der neuen Literatur und Gerichtspraxis. Rostocker Diss. 1905.

Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Hellmann, Das Verlöbnis nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. DJZ. 1901 S. 217 ff.

Hellwig, Über die Grenzen der Vertragsmöglichkeit. Arch.-Ziv.Prax. 86, 223 ff.

Hinschius, Das Personenrecht der Ehegatten im Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. Arch.Ziv.Prax. 74, 55 ff.

Jacobi, Das persönliche Eherecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. 2. Aufl. Berlin 1899.

Deutsche Juristenzeitung.

Juristische Wochenschrift.

F. Kohler, Das Eherecht des BGB. einschließlich des ehelichen Güterrechts. Stuttgart 1898.

Kohler, Ideale im Recht. Arch.Bürg R. 5, 161 ff.

Kohler, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 3. Band 1. Teil. Berlin 1915.

Kohler, Das Obligationsinteresse. Arch.Bürg.R. 12, 1 ff.

Kohler, Das Recht an Briefen. Arch.Bürg.R. 7, 94 ff.

Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft.

Kuhlenbeck, Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich. 2. Aufl. Berlin 1903.

Kunze, Über die juristische Konstruktion des Verlöbnisses nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Leipziger Diss. 1907.

v. Liszt, Die Deliktsobligationen im System des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin 1898.

Matthiaß, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Berlin 1899.

Meisner, Das Bürgerliche Gesetzbuch. Kommentar. Bd. 4. Familienrecht. Breslau 1905.

Mohr, Das Verlöbnis in seiner juristischen Konstruktion und praktischen Bedeutung nach dem BGB. Rostocker Diss. 1903.

Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Mumm, Die Rechte der Verlobten. Seufferts Blätter für Rechtsanwendung. Bd. 65 S. 160 ff. und 175 ff.

Nathan, Die juristische Konstruktion des Verlöbnisses nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Rostocker Diss. 1902.

Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Bd. 2. 6. Aufl. 1912.

Oertmann, Kommentar zum Recht der Schuldverhältnisse. 3. und 4. Aufl. 1910.
Opet-Blume, Das Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Kommentar. Berlin 1906.
Petersen, Begriff, Wesen und Rechtsnatur des Verlöbnisses. Jenaer Diss. 1908.
Petschek, Über Eigentum an Briefen nach heutigem gemeinem Recht. ArchBürgR. 9, 85 ff.
Philler, Vorlesungen über das Bürgerliche Gesetzbuch. Leipzig 1899.
Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 2 Bd. 4. Aufl. Berlin 1914. 4. Bd. 3. Aufl. Berlin 1906.
Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. 4. Familienrecht. Berlin 1897.
Das „Recht". Rundschau für den deutschen Juristenstand. Herausgegeben von Soergel.
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte. (Zivilrecht).
Rosenthal, Das Bürgerliche Gesetzbuch mit Erläuterungen. 5. Aufl. Graudenz 1900.
Sasse, Das Verlöbnis im Bürgerlichen Gesetzbuch. Heidelberger Diss. 1906.
v. Savigny, System des heutigen römischen Rechts. 1840.
v. Schey, Über Rechtsverwandlungen. Grünhuts Z. 7, 746 ff.
v. Scheurl, Das gemeine deutsche Eherecht. Erlangen 1882.
v. Scheurl, Noch einige Bemerkungen über das persönliche Eherecht im Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. ArchBürgR. 74, 387 ff.
Schmidt, Familienrecht. Kommentar. München 1907.
Seufferts Archiv für Entscheidungen der Obersten Gerichtshöfe.
Seufferts Blätter für Rechtsanwendung.
v. Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 4. Bd. Erläutert von Dr. Theodor Engelmann. 7. und 8. Auflage 1913.
Sternberg, Das Anwendungsgebiet des § 1301. ArchBürgR. 39, 244 ff.
Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts. 4. Bd. Berlin 1884.
Stutz, Die Rechtsnatur des Verlöbnisses nach deutschem bürgerlichem Recht. Tübingen 1900.
Titze, Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Familienrecht. Leipzig 1906.
Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen des Reichsgerichts.
Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts. 8. Auflage. Frankfurt a. M. 1900.
Zihlmann, Der Verlöbnisbruch im modernen Recht mit besonderer Berücksichtigung des Schweizerischen Privatrechts. Zürich 1902.

A. Einleitung.

Den tiefsten Einschnitt in das Leben des einzelnen Menschen bewirkt der Abschluß der Ehe. Ein ganz neuer, von dem bisherigen Leben völlig verschiedener Daseinsabschnitt leitet sich ein in dem Augenblick, wo zwei Menschen verschiedenen Geschlechts sich zu innigster Gemeinschaft miteinander verbinden, um von nun an und für alle Zukunft alle Freuden nnd Schmerzen, alle Rechte und Pflichten des Daseins gemeinsam zu tragen, alle materiellen und immateriellen Interessen zu teilen, wo zwei Menschenleben sich so eng verketten, daß fortan jede Sorge und Kümmernis und jede Gunst des Schicksals, kurz alles Erleben sie als eine Einheit trifft, die grundsätzlich erst durch den Tod gelöst werden kann.

Diese im Wesen der Ehe begründete enge Bindung zweier Menschen erfordert von jedem Teil die volle Hingabe der ganzen Persönlichkeit, Verzicht auf individuelle Freiheiten und völliges Aufgehen in der Durchführung der gemeinsamen Lebensaufgaben. Aber nur, wenn Mann und Frau sich aufs innigste kennen und verstehen, sich in ihren Eigenschaften ergänzen und ausgleichen, wird eine rechte Führung der Ehe möglich sein. Daher erscheint es nur natürlich, daß beide Teile sich ernsthaft auf die Ehe vorbereiten und nicht in schroffem Übergang aus dem vorehelichen in das eheliche Leben treten. Schon vor dem Abschluß der Ehe muß ihnen Gelegenheit gegeben sein, sich gegenseitig in ihrem Wesen ganz verstehen zu lernen, ihre Eigenheiten zu begreifen und sich aufs engste einander anzupassen. Dieser Aufgabe der inneren Vorbereitung auf den Ehestand dient die Verlöbniszeit. Durch das Ver-

löbnis treten die Nupturienten schon in so enge persönliche Beziehungen, daß ihnen die Möglichkeit gegeben ist, die disharmonischen Seiten ihres Wesens auszugleichen, sich allmählich an die neuen Verhältnisse anzupassen und dadurch spätere Reibungen und nachteilige Folgen in der Ehe zu vermeiden. In der Verlöbniszeit wird die Grundlage zu einer rechten, glücklichen Ehe gelegt. Und nicht weniger als der inneren dient das Verlöbnis auch der äußeren Vorbereitung auf die künftige Ehe. Die tiefgehenden Veränderungen, welche die Ehe für das gesamte Leben der Beteiligten in sozialer, wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung im Gefolge hat, machen es notwendig, schon vor der Eingehung derselben die erforderlichen Maßnahmen und Vorbereitungen zu treffen und für die materielle Unterlage der künftigen Lebensgemeinschaft zu sorgen. Schließlich gilt es auch noch, die für den Akt des Eheabschlusses selbst notwendigen Besorgungen zu erledigen und die mit der Trauung zusammenhängenden Pflichten zu erfüllen.

Der Daseinszweck des Verlöbnisses, die rechte Vorbereitung der Ehe, und die aus diesem Zweck sich notwendig ergebende enge Verbindung zwischen Mann und Frau lassen es verstehen, wenn die Volksanschauung in dem Verlöbnis ein Verhältnis von hoher sittlicher Bedeutung erblickt, dessen Inhalt von Moral und Ethik bestimmt und abgegrenzt wird, das nicht wie eine Liebschaft flüchtig eingegangen und leichtfertig gelöst werden kann, sondern für die Beteiligten ernstliche sittliche Verpflichtungen mit sich bringt, deren höchste die gegenseitige Treuepflicht ist. Sittliche Pflicht der Verlobten ist es daher, bei dem einmal eingegangenen Bunde zu beharren und sich seinem Zweck und Inhalt entsprechend zu verhalten. Mit Recht verurteilt die Moral die skrupellose Lösung des Verlöbnisbandes und zwar „nicht sowohl lediglich im Hinblick auf das ideale und feste Band der Ehe, sondern namentlich in Rücksicht auf das persönliche Verhältnis der Verlobten“, denn die Verlobten treten nach heutiger Sitte in so nahe persönliche Beziehungen, wie sie eben nur künftigen Ehe-

gatten erlaubt sein sollten, und schon auf Grund dieser nahen Beziehungen muß dem Verlöbnis eine gewisse bindende Kraft beigelegt werden".[1]) Dieser dem Gefühl des Volkes entsprechenden Anschauung einer grundsätzlich unzertrennbaren Gebundenheit der Brautleute hat sich auch die Rechtsordnung nicht verschlossen und in Übereinstimmung mit der Sitte anerkannt, daß nur schwerwiegende Gründe den Abbruch der so vertraulichen und innigen bräutlichen Beziehungen zu rechtfertigen geeignet sind. Dem Verlobten, der ohne solche wichtigen Gründe die Auflösung des Verhältnisses herbeiführt und dadurch das Verlöbnis bricht, legt das Gesetz die Pflicht zum Ersatz des den anderen Teil durch solches Verhalten treffenden Schadens auf.

Dieser dem verlassenen Teil im Falle des Verlöbnisbruchs rechtlich gewährte Schadensersatzanspruch soll den Gegenstand der vorliegenden Abhandlung bilden. Er hat seine Normierung in den §§ 1298—1300 BGB. gefunden.

B. Die Feststellung des Verlöbnisbegriffs als Grundlage der Schadensersatzpflicht.

I. Allgemeines.

Das Verlöbnis bricht, wer ohne wichtigen Grund von demselben zurücktritt (§ 1298) oder wer den Rücktritt des anderen Verlobten durch ein Verschulden, das einen wichtigen Grund für dessen Rücktritt bildet (§ 1299), veranlaßt.

Der Verlöbnisbruch setzt also begrifflich das Vorhandensein eines rechtswirksamen Verlöbnisses voraus.[2])

[1]) Dittenberger S. 29.

[2]) Hier muß bemerkt werden, daß die Bedeutung des Ausdrucks „Verlöbnis" eine zweifache ist. Einmal wird damit der Verlobungsakt, der das Verlobtenverhältnis begründet, bezeichnet, andererseits aber auch dieses Verlobtenverhältnis selbst. Das BGB. gebraucht den Aus-

Damit erhebt sich die Frage, wann ein gültiges Verlöbnis als vorliegend zu erachten ist. Ihre Beantwortung ist notwendig für die richtige Anwendung der §§ 1298 ff. und für die Erkenntnis der rechtlichen Natur der in diesen Paragraphen festgelegten Schadensersatzansprüche.

Das Gesetzbuch selbst gibt keine Begriffsbestimmung des Verlöbnisses, es verwendet den Ausdruck „Verlöbnis", ohne irgend einen näheren Anhalt dafür zu geben, was hierunter zu verstehen ist. Der Grund für die Schweigsamkeit des Gesetzgebers in dieser Angelegenheit ist in den großen Meinungsverschiedenheiten zu erblicken, die sich während der Vorarbeiten zum Bürgerlichen Gesetzbuch bei der Regelung des Verlöbnisrechts zeigten und die es angezeigt erscheinen ließen, die Frage nach dem rechtlichen Charakter des Verlöbnisses der Wissenschaft zu überlassen.[1]) Mit großem Eifer ist alsbald auch von vielen Seiten an die Lösung dieser Aufgabe herangetreten worden. Das Ergebnis ist eine ganze Anzahl von Theorien über die Rechtsnatur des Verlöbnisses. Sie lassen sich nach ihren Hauptunterscheidungsmerkmalen im wesentlichen in zwei Gruppen scheiden. Die eine Gruppe sieht in der Verlobung einen tatsächlichen Vorgang, die andere dagegen ein Rechtsgeschäft, einen Vertrag. Innerhalb der beiden Gruppen stehen sich wieder eine Reihe von Sonderansichten gegenüber; und zwar dreht sich der Streit unter den Anhängern der Tatsächlichkeitstheorie um den Rechtsgrund der Rücktrittsfolgen, während die Vertreter der Vertragstheorie über die Art des Vertrages untereinander nicht einig sind. Soweit es für unsere Zwecke erforderlich ist, soll im folgenden auf die einzelnen Theorien eingegangen und untersucht werden, welche von ihnen dem

---

druck bald für den einen, bald für den anderen Begriff (vgl. § 1297, gegenüber § 1302). Zur Vermeidung von Unklarheiten werden wir im folgenden auf den Verlobungsakt das Wort „Verlobung" anwenden, während mit „Verlöbnis" das durch diesen Akt geschaffene Verhältnis bezeichnet werden soll. Daneben wird der Ausdruck „Verlöbnis" allerdings auch dann gebraucht werden müssen, wenn von dem Institut in seiner Gesamtheit die Rede ist. (So auch die meisten neueren Autoren.)

[1]) Prot. IV, 2.

sittlichen Inhalt des Verlöbnisses und den Bestimmungen des Gesetzes am besten entspricht.

II. Die Theorien der Tatsächlichkeit.

1. Vorbemerkung.

Die Vertreter der Tatsächlichkeitstheorie erblicken — wie schon angedeutet — in der Verlobung kein Rechtsgeschäft, keinen privatrechtlichen Vertrag. Nicht durch die übereinstimmende, auf Begründung eines Rechtsverhältnisses gerichtete Willenserklärung zweier Personen vollzieht sich nach ihrer Ansicht die Verlobung, sondern durch einen rein tatsächlichen Vorgang erfolgt der Eintritt in ein rein tatsächliches Verhältnis.[1]) Wenn das Verhältnis als solches auch nicht vom Gesetz geregelt ist, so schließt das doch nicht aus, daß es vom Gesetz beachtet wird und gewisse Rechtswirkungen nach sich zieht. Auch Geburt und Tod sind lediglich Tatsachen und begründen doch den Eintritt bestimmter rechtlicher Folgen. So ist auch das Verlöbnis als Ausgangspunkt und Grundlage der in den §§ 1298 ff. BGB. festgesetzten Folgen eine juristische, d. h. nach dem objektiven Recht erhebliche Tatsache. Die Frage nun, welches der rechtliche Grund der vom Gesetz an den Verlöbnisbruch geknüpften Folgen ist, wird von den Anhängern der Tatsächlichkeitstheorie in der verschiedensten Weise beantwortet. Es lassen sich vor allem vier Ansichten unterscheiden: die Billigkeitstheorie, die Theorie des Garantieversprechens, die Theorie der culpa in contrahendo und die Delikts- oder Schutzgesetztheorie.

2. Die Billigkeitstheorie.

Einzelne Anhänger[2]) der Tatsächlichkeitstheorie begründen den Umstand, daß das Bürgerliche Gesetzbuch in den §§ 1298 ff. an den ungerechtfertigten Rücktritt vom Verlöbnisse und an die schuldhafte Veranlassung zum Rücktritt gewisse Schadensersatzpflichten knüpft, damit, daß diese

---

[1]) Stutz S. 22.

[2]) Rosenthal S. 356; F. Kohler S. 2; Philler S. 278.

Bestimmungen vom Gesetzgeber lediglich aus Gründen der Billigkeit aufgestellt seien. Nach dieser, auch in den Motiven[1]) vertretenen Ansicht sind die in den §§ 1298 ff. gegebenen Vorschriften nichts weiter als rein positivrechtliche Billigkeitsnormen. Mit Recht wird dieser Auffassung fast allgemein entgegengetreten.[2]) Freilich ist es richtig, daß das Prinzip der Billigkeit bei der Aufstellung von Gesetzesvorschriften idealer Weise mitzusprechen hat, aber dies gilt für jeden einzelnen Rechtssatz und kann zu Rechtfertigung jeder Norm angeführt werden. Eine Erklärung, die den inneren Zusammenhang der Rechtssätze zu ergründen und das eigentliche Wesen eines Rechtsinstitutes zu erforschen sucht, kann auf diese Weise nicht gefunden werden. Es gibt allerdings Normen, die sich nicht in den Rahmen eines einheitlichen juristischen Oberbegriffs fügen lassen (wie z. B. die Verjährungsfristen) und für die eine Begründung mit dem Hinweis auf Billigkeitsrücksichten als die allein mögliche erscheint. Aber abgesehen von diesen Fällen, zu denen das Verlöbnis nicht gerechnet werden kann, wird man eine solche Erklärung als einen Notbehelf bezeichnen müssen, da sie, statt zu konstruieren, auf jede Konstruktion verzichtet, wie Dittenberger mit Recht bemerkt.[3]) Wir werden daher auf die sogen. Billigkeitstheorie, die uns über das Wesen des Verlöbnisses und den rechtlichen Grund der Schadensersatzpflicht keinerlei Aufschluß gibt, verzichten können, solange uns noch ein anderer Weg zur Erreichung unseres Ziels offen steht.

3. Die Theorie des Garantieversprechens.

Die Theorie des Garantieversprechens wird in der Literatur bald zu den Vertrags-, bald zu den Tatsächlichkeitstheorien gezählt. Wir schließen uns der letzteren Ansicht an, denn auch sie faßt das Verlöbnis als ein durch einen tatsächlichen Vorgang entstandenes tatsächliches Verhältnis auf, das nicht den Vorschriften des Rechts, sondern lediglich

[1]) Mot. IV, 3.

[2]) Neuerdings dafür: Meisner S. 7; Titze S. 13.

[3]) a. a. O. S. 25.

dem Sittengesetz untersteht. Der Verlobungsakt als solcher bleibt nach dieser Ansicht rechtlich ganz außer Betracht, wohl aber ist ein stillschweigend neben dem Abschluß des Verlöbnisses hergehendes wechselseitiges Versprechen von Bedeutung, das auf die Sicherstellung des anderen Teils gegen den Schaden abzielt, den er durch den grundlosen Abbruch der gegenseitigen tatsächlichen Beziehungen bzw. aus der Veranlassung zu solchen erleiden könnte.[1]) Dieses „Garantieversprechen" soll dann die Grundlage für die Schadensersatzansprüche der §§ 1298 ff. abgeben. Es ist wohl kaum nötig, darauf hinzuweisen, wie gekünstelt eine solche Auffassung ist und wie sehr sie dem Volksempfinden widerspricht. Sie legt in die Verlöbniserklärung einen Nebeninhalt hinein, an den die Verlobten regelmäßig nicht im entferntesten gedacht haben. „Sie stellt eine Fiktion auf und verläßt damit den Boden der Wirklichkeit.[2]) Abgesehen davon, daß diese Theorie uns keine Erklärung des Verlöbnisses gibt, auf die es uns gerade ankommt, erscheint sie auch aus anderen Gründen sehr bedenklich. Wenn man nach ihr die Ersatzansprüche erklären will, die unter Umständen den Eltern oder dritten Personen, welche an Stelle der Eltern gehandelt haben[3]) zustehen, müßte man in logischer Konsequenz dazu kommen, einen bei der Verlobung von den Nupturienten abgeschlossenen Vertrag zugunsten Dritter und, soweit diese den Verlobten bei Eingehung des Verlöbnisses noch nicht bekannt waren, gar zugunsten unbestimmter Dritter anzunehmen. Noch schwieriger ließen sich hiernach die Ansprüche der unbescholtenen Braut aus § 1300 begründen. Man käme hier geradezu zu der Annahme eines gegen die guten Sitten verstoßenden und darum nichtigen Vertrages. Schließlich spricht auch schon der einfache Gesetzestext selbst gegen die Theorie, der in § 1297 Abs. 2 das Versprechen einer Strafe für den Fall, daß die Eingehung der Ehe unterbleibt, für nichtig erklärt. Diese Bestimmung wäre bei Annahme eines Garantie-

---

[1]) Vgl. Stutz S. 31.

[2]) Nathan a. a. O. S. 30.

[3]) BGB. § 1298 Abs. 1.

vertrages unverständlich, da doch nichts dagegen spricht, daß die Parteien, welche den Anspruch auf Schadensersatz vereinbaren können, auch von vornherein die Höhe der Haftsumme festsetzen.

Alle diese Gründe lassen die Theorie des Garantieversprechens als völlig verfehlt erscheinen und müssen zu ihrer Ablehnung führen.

4. Die Theorie der culpa in contrahendo.

Die von Jacobi und weiter von Engelmann, Bulling (früher auch von Matthiaß)[1]) vertretene Theorie der culpa in contrahendo sieht die in den §§ 1298 ff. gegebenen klagbaren Ersatzansprüche nicht als Ansprüche aus dem Verlöbnisvertrage an (ex pacto) — auch sie bestreitet entschieden die Vertragsnatur des Verlöbnisses — sondern führt sie auf den Grundsatz zurück, „daß, wer andere zu kostspieligen Maßnahmen veranlaßt, die Folgen zu tragen hat, falls der Zweck durch sein Verschulden vereitelt wird (culpa in contrahendo)“ [2]).

Unter culpa in contrahendo versteht man dasjenige Verschulden, welches ein Kontrahent während der Vertragsverhandlungen, die dem Abschluß des Vertrages vorausgehen, an den Tag legt,[3]) im Gegensatz zu dem vertraglichen Verschulden, für das er mit der Vertragsklage haftet. Hiernach wäre also die Verlobung als Beginn von Vertragsverhandlungen anzusehen, die auf den Abschluß der Ehe gerichtet sind, welcher sich somit als das contrahere selbst darstellen würde. Die Verlobten würden demgemäß während des Brautstandes die Stellung zweier Parteien haben, die sich über den Abschluß der Ehe in fortdauernden Unterhandlungen befinden. Abgesehen von der Gezwungenheit einer solchen Auffassung, welche der allgemeinen Anschauung vom Wesen des Verlobtenverhältnisses durchaus entgegensteht, wird man auch aus inneren Gründen diese

[1]) Jacobi S. 18; Engelmann S. 647; Bulling S. 75 ff.; Matthiaß, Lb. d. bürg. Rechts. 1899 II S. 195.

[2]) Jacobi a. a. O. S. 19.

[3]) Dernburg, Pandekten II, 27.

Theorie nicht billigen können. Denn wo soll hier das Verschulden zu finden sein? In dem bloßen Rücktritt vom Verlöbnis kann doch die culpa noch nicht liegen. Denn da von einer rechtlichen Gebundenheit der Parteien noch keine Rede ist, würde ein culposes Verhalten nur bei Vorhandensein besonderer Umstände festzustellen sein, wie z. B. im Falle der §§ 307 und 309 BGB. Die Tatsache allein, daß man Vertragsverhandlungen anknüpft und später wieder abbricht, kann jedenfalls als culpa in contrahendo noch nicht angesehen werden. Vielmehr ist jeder Kontrahent, solange die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind, berechtigt, von seinem „guten Recht" Gebrauch zu machen und zurückzutreten, wann es ihm beliebt, „und der andere Teil muß wissen, daß er derartiges zu besorgen hat".[1])

Die Theorie krankt aber ferner noch an einem Widerspruch in sich selbst. Wie Jacobi darlegt[2]), betrachtet sie das Verlöbnis als eine Probezeit[3]). Dittenberger[4]) ist mit Recht einer solchen Anschauungsweise entgegengetreten, die dem Volksempfinden widerspricht und zu unerfreulichen Konsequenzen führt. Auch wir sind der Ansicht, daß Erwägungen, ob man zu einander passe, nicht nach, sondern vor dem Abschlusse des Verlöbnisses stattzufinden haben. Aber auch wenn man die Auffassung des Brautstandes als einer Probezeit gelten lassen will, so kommt man bei Anwendung der culpa in contrahendo-Theorie bezüglich der Begründung der Schadensersatzpflicht zu einem durchaus negativen Resultat. Wenn z. B. eine der Verlobten nach reiflicher Prüfung zu der Überzeugung gelangt, die künftige Ehe werde sich unglücklich gestalten und er müsse daher das Verlöbnis lösen, so kann hierin doch unmöglich ein zum Ersatz verpflichtendes Verschulden gefunden werden, denn nach Jacobis eigenen Worten[5]) ist es ja gerade der

[1]) Dernburg, Pand. II, 27. Anm. 10.

[2]) Jacobi S. 19.

[3]) So auch Bulling S. 70 ff.; Kohler, Ideale im Recht (Arch. Bürg.-R. V). S. 227 ff.

[4]) Dittenberger S. 28.

[5]) Jacobi S. 19.

Zweck der Probezeit, die Möglichkeit einer dauernden ehelichen Lebensgemeinschaft zu prüfen, und der Verlobte wäre in diesem Falle „nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, die beabsichtigte Eheschließung zu unterlassen".

Aus diesen Ausführungen wird sich ergeben haben, daß sich auch diese Theorie nicht als brauchbar erweist. Wir gehen daher zur nächsten, der letzten Tatsächlichkeitstheorie über, zur

5. Delikts- oder Schutzgesetztheorie.

Sie ist von Hellmann[1]) entwickelt und von Nathan[2]) weiter ausgebaut worden. In dem unbegründeten Rücktritt vom Verlöbnisse, bzw. in der schuldhaften Veranlassung zum Rücktritt wird eine unerlaubte Handlung gesehen, die nach Maßgabe der §§ 1298 ff. zum Schadensersatz verpflichtet. Die unerlaubte Handlung wird begangen durch Verletzung einer Rechtspflicht, die aber nicht in der Verletzung eines durch Vertrag geschaffenen Verhältnisses, sondern in der Verletzung eines für schutzwürdige Interessen aufgestellten Schutzgesetzes besteht. Als solche Schutzgesetze im Sinne von § 823 Absatz 2 BGB. werden die §§ 1297, 1298 angesehen. Und zwar soll geschützt werden „das Interesse, das der Verlobte daran hat, nicht getäuscht worden zu sein durch die in ihm erregte Erwartung der Eheschließung"[3]). Die Regelung der Schadensersatzpflicht durch die §§ 1298 ff. selbst neben § 823 Abs. 2 erklärt Hellmann damit, daß sie erforderlich gewesen sei, um von vornherein etwaigen Zweifeln über den Ersatzanspruch der Eltern und dritter Personen zu begegnen. Die Steigerung des Anspruchs im Falle des § 1300 habe angesichts des § 253 BGB. besonderer Festsetzung bedurft.

Sicherlich verdient die Deliktstheorie vor allen anderen Tatsächlichkeitstheorien den Vorzug, daß sie der sozialen und sittlichen Bedeutung des Verlöbnisses Rechnung trägt, indem sie den Verlöbnisbruch als Bruch eines Treu-

---

[1]) DJZ. 1901 S. 217 ff.

[2]) Nathan S. 35 ff.

[3]) Hellmann a. a. O. S. 220.

verhältnisses auffaßt[1]). Sie gewährt den Beziehungen der Verlobten den Schutz der Rechtsordnung, indem sie den Treubruch als Verletzung einer Rechtspflicht ansieht, sie hat denn auch in der Wissenschaft größte Beachtung gefunden. Gerade ihrer augenfälligen Vorteile wegen erfordert sie eine eingehendere Betrachtung, aus der sich ergeben wird, ob wir sie annehmen oder ablehnen müssen.

Zunächst hat man unter Hinweis auf die Materialien[2]) gegen sie eingewendet, daß sie dem Willen des Gesetzgebers nicht entspricht[3]) Dagegen wird von den Anhängern der Theorie geltend gemacht, einmal, daß die Verfasser der Entwürfe und Protokolle nicht die Gesetzgeber sind[4]), was zuzugeben ist, ferner, daß der Deliktsbegriff des 1. Entwurfs ein anderer sei als der des § 823 BGB. Eine Änderung hat der Begriff der unerlaubten Handlungen bei Festlegung der endgültigen Fassung allerdings erfahren, doch dürfte u. E. die Haltung des Gesetzgebers dadurch nicht beeinflußt worden sein. Wir glauben vielmehr, daß er den Deliktsstandpunkt, als dem Wesen des Verlöbnisses nicht entsprechend, an und für sich nicht gebilligt hat, gleichgültig, ob man den Begriff des Deliktes etwas enger oder etwas weiter faßt. Dafür spricht auch die Einstellung der fraglichen Vorschriften ins Familienrecht[5]). Auch aus der Fassung des Gesetzes selbst lassen sich Schlüsse ziehen, die gegen die Annahme der Schutzgesetztheorie sprechen. Die Gegenüberstellung des Abs. 1 mit dem Abs. 3 des § 1298 zeigt, daß die Grundlosigkeit des Rücktritts nicht zu den klagebegründenden Tatsachen gehört; der Beklagte wird also im Falle der Versäumnis verurteilt, ohne daß der Kläger den Mangel eines wichtigen Grundes zu behaupten oder gar zu beweisen braucht. Bei Annahme der

---

[1]) Nathan S. 47; vgl. Bunsen III, 9 ff. Nach ihm ist das Verlöbnis ein rechtlich zu beachtendes Treuverhältnis, dessen grundloser Bruch „in ähnlicher Weise" wie eine unerlaubte Handlung schadensersatzpflichtig macht.

[2]) Mot. IV, 3.

[3]) So Stutz S. 28; Dittenberger S. 26; Mohr S. 34.

[4]) Hellmann S. 220; Nathan S. 38.

[5]) Vgl. Staudinger IV, 7; Endemann II, 45.

Deliktstheorie aber müßte die Verteilung der Beweislast gerade umgekehrt geregelt sein, die Behauptung der Grundlosigkeit des Rücktritts würde zur Klagebegründung nötig sein[1]).

Allein diese Einwände genügen nicht zur Ablehnung der Theorie. Sie sind mehr äußerlicher Natur und berühren nicht den Kern der Frage.

Es ist nun weiter gegen sie angeführt worden, es gehe keinesfalls an, im grundlosen Rücktritt vom Verlöbnisse ein Delikt zu sehen, da das Gesetz ihn ja unbedingt freistellt. Mit diesem Argument operiert vor allem Stutz[2]), dem sich auch Dittenberger[3]) u. a. anschließen. Es erscheint sonderbar, daß gerade die Vertreter der Vertragstheorie diesen Grund zur Widerlegung ihrer Gegner ins Treffen führen, der in ihren Händen sich leicht als zweischneidige Waffe erweisen und die Spitze gegen sie selbst richten kann. Hellmann und Nathan[4]) weisen denn auch darauf hin, daß dieser Beweisgrund mit ebensoviel Recht gegen die Unterstellung einer rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeit sprechen würde. Es wäre widersinnig zu sagen: „Das Eheversprechen verpflichtet dich nicht, du begehst also durch den Rücktritt kein Delikt; aber das Eheversprechen verpflichtet dich doch, du machst dich durch den Rücktritt der Verletzung einer Vertragsverpflichtung schuldig"[5]). In der Tat muß der Einwand der Vertragstheoretiker, wenigstens in dieser Form, als von ihrem Standpunkt aus verfehlt angesehen werden. Sie müssen — wenn ihre Theorie nicht selber fallen soll — daran festhalten, daß durch das Verlöbnis eine Rechtspflicht zur Eingehung der Ehe begründet wird[6]). Von ihrer Seite könnte dann trotzdem gesagt werden: „Wir sehen im Rücktritt vom Verlöbnis kein Delikt, nicht weil er unbedingt freigestellt ist, sondern weil er sich lediglich als Verletzung eines Vertragsver-

---

[1]) Vgl. Frohnhausen S. 13.
[2]) Stutz a. a. O. S. 28.
[3]) Dittenberger S. 26.
[4]) Hellmann S. 220; Nathan S. 40.
[5]) Nathan a. a. O.
[6]) Vgl. Frohnhausen S. 16.

hältnisses darstellt, eine einfache Vertragsverletzung aber grundsätzlich noch nicht als unerlaubte Handlung angesehen werden kann[1]. Da nach Ansicht der Schutzgesetztheorie aber gar nicht die Verletzung einer durch Vertrag begründeten Rechtspflicht, sondern die Verletzung einer für schutzwürdige Interessen aufgestellten Norm behauptet wird, würde eine solche These sich überhaupt nicht als Einwand gegen die gegnerische Auffassung benutzen lassen, sie ist nichts anderes als eine Konsequenz aus der eigenen Ansicht über das Wesen des Verlöbnisses und berührt nicht die Grundlage der Deliktstheorie[2]. Entkräftet kann diese nur werden, wenn man ihr den Boden, auf dem sie sebst aufbaut, entzieht.

Es ist demgemäß die Frage zu prüfen, ob die §§ 1298 ff. überhaupt als Schutzgesetze bezeichnet werden können. Von manchen Schriftstellern wird dies schon aus dem Grunde bestritten, weil unter „Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2" nur außerhalb des BGB. liegende Normen zu verstehen seien[3]. Wir wollen auf den hierüber entbrannten Streit nicht näher eingehen, halten aber dafür, daß nicht nur die Vorschriften des Strafgesetzbuchs, der Gewerbeordnung, der Steuer- und Sicherheitspolizei, sondern auch die Bestimmungen des BGB. selbst unter diesen Begriff fallen können.[4] Wenn uns also dieser Einwand nicht durchschlagend erscheint, so können wir doch aus anderen Erwägungen die §§ 1298 ff. nicht zu den Schutzgesetzen im technischen Sinne zählen. Soll nämlich eine Gesetzesvorschrift sich als Schutzgesetz darstellen, so muß sie ein bestimmtes Gebot oder Verbot enthalten und nach dieser bestimmten Richtung hin Schutz gegen Gefährdung oder Rechtsverletzung gewähren.[5] Hellmann hat diese schwache Stelle in seiner

---

[1]) von Liszt, Deliktsobligationen S. 10; vgl. auch Zihlmann S. 120 ff.

[2]) Das übersieht Groeper in seinen Ausführungen a. a. O. S. 43.

[3]) So z. B. Cosack I, 604.

[4]) Vgl. Fischer-Henle § 823, Anm. 16 und die dort angeführten Paragraphen; Endemann II 2, S. 44, Anm. 51; Crome II 2, S. 1024; Oertmann S. 1064.

[5]) Fischer-Henle § 823, Anm. 16; JW. 1906 S. 781.

Theorie auch richtig erkannt und konstruiert daher zu ihrer Unterstützung aus dem Inhalt des § 1298 das Gebot „ohne wichtigen Grund soll ein Verlobter vom Verlöbnis nicht zurücktreten.“ Dagegen ist mit Frohnhausen[1]) zu sagen, daß eine solche Deduktion gekünstelt ist und der Text des § 1298 ein besonderes Rechtsgebot jedenfalls nicht enthält, daß aber die nachträgliche Unterstellung eines anderen Wortlautes unter das Gesetz in jedem Falle bedenklich ist. Gegen die Schutzgesetzeigenschaft der in Rede stehenden Vorschriften spricht aber noch ein anderes Moment. Nach Hellmann[2]) ist das durch § 1298 geschützte Rechtsgut „das Interesse, das der Verlobte daran hat, nicht getäuscht worden zu sein durch die in ihm erregte Erwartung der Eheschließung.“ Freilich erfährt durch § 823 Abs. 2 BGB. der im Abs. 1 festumgrenzte Kreis der geschützten Güter eine Erweiterung. Dehnt man aber den Begriff des Schutzgesetzes so weit aus, wie Hellmann es tut, so steht nichts im Wege, auch jede auf die Erfüllung eines Vertrages gerichtete Vorschrift als Schutzgesetz zugunsten des anderen Kontrahenten anzusehen. Denn auch der Vertragsgegner ist ja — so könnte man sagen — getäuscht worden durch die Erwartung der Erfüllung des Vertrages. Beide Fälle liegen auch insofern gleich, als die Verletzung des Interesses nicht durch jeden Dritten, sondern nur durch den anderen Teil erfolgen kann. Man käme damit zu der Folgerung, daß jede Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung zugleich ein Verstoß gegen ein Schutzgesetz sei. Eine solche Auffassung wird aber, wie schon oben bemerkt[3]) allgemein abgelehnt.[4]) Schließlich können die §§ 1298 ff. auch deshalb nicht als Schutzgesetze angesprochen werden, weil diese ein Verstoß gegen das Gesetz selbst verlangen.

[1]) Frohnhausen a. a. O. S. 18.

[2]) Hellmann a. a. O. S. 220.

[3]) S. 131 oben, v. Liszt S. 10; ebenso Fischer=Henle § 823 A. 16.

[4]) Eine zu weit gehende Verwässerung des Schutzgesetzbegriffs müßte dazu führen, überhaupt alle Privatrechtsnormen als Schutzgesetze zu betrachten, denn dem Schutze von Einzelinteressen dient schließlich jede von ihnen. Vgl. auch v. Schey „Über Rechtsverwandlungen“ in Grünhuts Z. 7, 762 ff.

Das ist aber beim Rücktritt vom Verlöbnisse, der gar nicht gegen den Inhalt der §§ 1298 bis 1300 verstößt, sondern lediglich ein Tatbestandsmoment desselben darstellt, nicht der Fall.[1])

Nach dem Gesagten können wir die §§ 1298 ff. als Schutzgesetze nicht anerkennen. Damit entfällt aber die Basis für die Deliktstheorie. Ein weiteres Eingehen auf dieselbe erübrigt sich daher, und nur der Vollständigkeit wegen möchten wir erwähnen, daß auch die praktischen Folgerungen, die sich bei ihrer Anwendung ergäben, nicht zu einem befriedigenden Resultate führen würden. Es müßte dann nämlich Deliktsfähigkeit des Täters gefordert werden (§ 828 BGB.), ein Anstifter zum Verlöbnisbruch würde als Mittäter haften (§ 830 BGB.), für Klagen aus § 1298 wäre ein besonderer Gerichtsstand begründet (§ 32 ZPO.) u. a. m. Die bedenklichste Folge aber wäre die bei ihrer Anwendung entstehende Rechtsunsicherheit, denn auch die Deliktstheorie gibt — wie überhaupt alle Tatsächlichkeitstheorien — keine Antwort auf die Frage, wann denn eigentlich ein Verlöbnis vorliegt oder nicht. Nach ihr sollen „das richterliche Ermessen und der richterliche Takt“ entscheiden, „ob das zwischen den Streitsteilen bestandene Verhältnis im Sinne unserer Sitten und konventionellen Anschauungen als ein Verlobtenverhältnis anzusehen war, mithin auch, ob die zwischen den Streitsteilen vorgegangene Einigung als Verlobungsakt zu betrachten war.“[2]) Daß auf diese Weise bei der Verschiedenheit der einzelnen Fälle und der verschiedenen Anschauungsweise der einzelnen Richter, die an keine gesetzlichen Bestimmungen über die Erfordernisse des Verlöbnisses gebunden wären, die widersprechendsten Urteile die unvermeidliche Folge sein würden, bedarf keiner weiteren Erörterung.[3])

---

[1]) Opet S. 7; Goldmann-Lilienthal S. 4, Anm. 6.

[2]) Hellmann S. 221.

[3]) So auch Mohr S. 35; Cramer S. 15.

III. Die Vertragstheorien.

1. Vorbemerkung.

Die vorhergehenden Darlegungen werden gezeigt haben, daß die Ansicht von der rein tatsächlichen Natur des Verlöbnisses in ihren Ergebnissen nicht befriedigen kann. Wir wenden uns nun der zweiten Gruppe der Verlöbnistheorien zu, welche in dem Verlöbnis ein Rechtsgeschäft, insbesondere einen Vertrag erblickt.

Unter Rechtsgeschäften versteht man Willenserklärungen, gerichtet auf Hervorbringung eines rechtlichen Erfolges, welcher deshalb eintritt, weil er gewollt ist. Werden die auf Eintritt eines rechtlichen Erfolges gerichteten Willenserklärungen von zwei oder mehreren einander gegenüberstehenden Personen übereinstimmend abgegeben, so liegt ein Vertrag vor. Wendet man diese Definition des Vertrages auf das Verlöbnis an, so stellen die von beiden Seiten abgegebenen Verlobungserklärungen die rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen dar, durch welche als rechtlicher Erfolg das Verlobtenverhältnis, der Brautstand, geschaffen wird, welcher wieder das Recht und die Pflicht der Brautleute, miteinander auf Eingehung der Ehe hinzuwirken, in sich schließt. Die weitaus größte Anzahl der Schriftsteller steht hinsichtlich der Natur des Verlöbnisses auf diesem Vertragsstandpunkte. In ihren Reihen herrscht aber wieder lebhafte Meinungsverschiedenheit darüber, welcher Art der Verlöbnisvertrag ist. Die wichtigsten hierüber aufgestellten Theorien sind die Theorie des obligatorischen Vertrages, die Theorie des obligatorisch-familienrechtlichen Vertrages, die Theorie des familienrechtlichen Vorvertrages und die des familienrechtlichen Hauptvertrages. Wir werden im folgenden prüfen, welcher von ihnen der Vorzug zu geben ist.

2. Die Theorie des obligatorischen Vertrages.

Sie ist die älteste Rechtsgeschäftstheorie und überhaupt die älteste Verlöbnistheorie. In früheren Zeiten, als man in der Eheschließung nichts als ein Rechtsgeschäft sah, faßte

man auch den Verlobungsakt als einen obligatorischen Vertrag auf, dessen Inhalt auf den Abschluß der Ehe gerichtet war.[1]) Das Verlöbnis war also ein Vorvertrag, ein pactum de contrahendo matrimonio, zu welchem die Eheschließung als der Hauptvertrag erscheint. In Durchführung dieser Anschauung gaben das gemeine Recht und mehrere Partikularrechte aus dem Verlöbnis die Klage auf Ehelichung und sogar zwangsweise Vollstreckung derselben und beim Verlöbnisbruch als Ersatz hierfür die Klage auf das gesamte Erfüllungsinteresse wie bei irgendeinem anderen Schuldvertrage. Auch nachdem diese Wirkungen schon abgeschwächt waren, gab man den grundsätzlichen Standpunkt noch nicht auf, er beherrscht das preußische Recht und tritt in zahlreichen zivilrechtlichen Entscheidungen des Reichsgerichts hervor.[2])

Sicherlich hat die Konstruktion den Vorzug großer Klarheit und Schärfe. Indessen erhob sich schon vor Einführung des BGB. in der Wissenschaft Widerspruch gegen sie und wir müssen fragen, ob sie sich auch heute, unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs, noch aufrechterhalten läßt, wofür Kramer und mit besonderem Eifer Esser eingetreten sind.[3])

Daß die Klage auf Eingehung der Ehe ausgeschlossen ist (§ 1297 Abs. 1), steht der Annahme einer Obligation noch nicht entgegen, denn die Klagbarkeit ist kein Begriffsmerkmal des obligatorischen Vertrages.[4]) Aber aus einem anderen Gesichtspunkte erheben sich Bedenken gegen die Theorie. Die Leistung, welche die Obligation beim Verlöbnisse zum Gegenstande hat, ist die Mitwirkung beim Abschluß der Ehe. Kann aber eine derartige Leistung überhaupt Gegenstand eines Schuldverhältnisses sein? Wir möchten diese Frage verneinen und schließen uns damit der in der Literatur von Dernburg und anderen vertretenen Ansicht an, wonach der Austausch wirtschaftlicher Güter, d. h. in Geld abschätzbarer Leistungen materielles

[1]) Boehmer, ius ecclesiasticum Protestantinum III S. 1142.

[2]) Vgl. RGZ. 20, 334; 23, 177; 39, 188. [3]) Vgl. Cramer S. 6 ff; Esser S. 100 ff [4]) Vgl. Staudinger IV, 7a; Stutz S. 34; Dittenberger S. 49.

Erfordernis der Schuldverhältnisse ist.[1]) Die sonach erforderliche Beziehung der Obligation zum Vermögen ist aber bei unserer heutigen Auffassung der Ehe nicht vorhanden. Es geht nicht an und widerspricht unserem Empfinden, die Eingehung der Ehe in Geld abzuschätzen, „sie ist eine Handlung, die von vornherein jedes geschäftsmäßigen Charakters entbehrt."[2]) Das das BGB. selbst diesen idealen Standpunkt hinsichtlich der Ehe zur Geltung bringen will, zeigt sich in der Bestimmung des § 1334 Abs. 2 BGB.: „Auf Grund einer Täuschung über die Vermögensverhältnisse findet die Anfechtung (der Ehe) nicht statt." Aus dem Gesagten ergibt sich daher die Unmöglichkeit für uns, die Eheschließung zum Gegenstand eines Schuldvertrages zu machen und das Verlöbnis als einen obligatorischen Vorvertrag anzusehen.

Aber auch vom Standpunkt der Gegner, welche für das Schuldverhältnis einen Vermögenswert nicht verlangen, wird man die Auffassung des Verlöbnisses als einer reinen Obligation nicht durchfechten können. Denn eine solche — mag sie nun eine vermögenswerte Leistung zum Gegenstande haben oder nicht — führt in jedem Falle nur engbegrenzte Beziehungen zwischen den Vertragsparteien herbei. Die gegenseitige Gebundenheit der Kontrahenten beschränkt sich auf die Verpflichtung, die Leistung zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern (§ 242 BGB.). Beim pactum de contrahendo geht daher die Verbindlichkeit nur dahin, den Abschluß des Hauptvertrages redlich herbeizuführen, im übrigen jedoch stehen sich beide Teile völlig frei gegenüber. Eine Bindung der ganzen Persönlichkeit ist dem Wesen des Schuldverhältnisses fremd. Eine solche Bindung aber wird man dem Verlöbnisse nach unserer heutigen An=

---

[1]) Vgl. Endemann I, 468 ff; Dernburg, Deutsch. bürg. R. II, 1 S. 219; Oertmann S. 113; Hellwig, „Über die Grenzen der Vertragsmöglichkeit" (Arch. Ziv. Prax. 86) S. 223 ff.; a. M. Windscheid=Kipp, Pand. II, 3; Cosack I, 302; Crome II § 141; Planck II, 1, S. 11; vermittelnd: Kohler, „Das Obligationsinteresse" (Arch. Bürg. R. Bd. 12), S. 1 ff.; vgl. auch Fischer=Henle § 241, Anm. 4.

[2]) Nathan S. 53.

schauung nicht mehr abstreiten können. Man kann heute in dem gegenseitigen Verhältnisse zwischen Braut und Bräutigam nicht nur Schuldner und Gläubiger erkennen.[1]) Man wird nicht behaupten wollen, daß sich die Verpflichtung der Verlobten darin erschöpft, beim Abschluß der Ehe mitzuwirken, nein, die Verlöbnistreue ist denn doch etwas wesentlich anderes, als die Vertragstreue schlechthin. Sie bedeutet vornehmlich „ein solches Verhalten gegen einander, daß sich die Verlobten bereits mit ihrer ganzen Persönlichkeit einander angehörig betrachten, obgleich sie noch äußerlich getrennt von einander leben.“[2]) Nur von dieser Auffassung aus lassen sich auch die Verlobtenpflichten im engeren Sinne, z. B. die Vermeidung des Geschlechtsverkehrs mit Dritten, erklären, deren Verletzung die Rechtsfolgen der §§ 1298 ff. nach sich zieht. Als obligatorische Pflichten können sie gar nicht konstruiert werden, auch wenn man die Sitte zur Unterstützung heranzieht. Denn ist das Verhältnis ein obligatorisches, so kann auch die Sitte nicht mehr Pflichten für Gläubiger und Schuldner hineinlegen, als wie sie sonst in ein Schuldverhältnis legt.[3]) Die Verlobten wären daher nur verpflichtet, alles zu tun, um die Eheschließung zu verwirklichen und alles zu vermeiden, was sie positiv unmöglich machen könnte. In allen übrigen Beziehungen würden beide Teile volle Freiheit behalten, eine innigere Verkettung würde nicht stattfinden.

Außer diesen materiell-juristischen Erwägungen sprechen auch noch Gründe formaler Natur gegen die Theorie. Es liegt im Wesen des obligatorischen Vorvertrages, daß er denjenigen, der die Eingehung des Hauptvertrages verweigert, verpflichtet, dem anderen Teile den durch die Nichterfüllung entstehenden Schaden zu ersetzen. Wie wir gesehen haben, waren im gemeinen Recht bei Verlöbnisbruch auch wirklich die Klage auf das gesamte Erfüllungsinteresse gegeben. Das BGB. aber gewährt in diesem Falle einen solchen Anspruch nicht und manifestiert schon

[1]) Vgl. Stutz S. 36. [2]) v. Scheurl, Eherecht S. 374.
[3]) Vgl Stutz S. 36.

dadurch seinen abweichenden Standpunkt in der Auffassung des Verlobungsaktes. Andererseits tritt nach BGB. § 1298 Abs. 3 und § 1299 die Ersatzpflicht nicht erst bei bewirkter Unmöglichkeit der Erfüllung ein (z. B. Eingehung einer anderweitigen Ehe) wie sonst bei obligatorischen Verträgen (§ 280 BGB.), sondern schon, wenn der eine Verlobte sich nicht so verhält, wie es sich Brautleute gegenseitig schuldig sind[1]).

Wie fast die gesamte neuere Literatur lehnen wir daher die Theorie des obligatorischen Vertrages ab.

3. Die Theorie des gemischt obligatorisch-familienrechtlichen Vertrages.

Die vielfach unbefriedigenden Resultate der Obligationstheorie haben schon unter der Herrschaft des gemeinen Rechts zur Aufstellung der Theorie des gemischt obligatorisch-familienrechtlichen Vertrages geführt. Ihr Begründer ist v. Scheurl[2]), dem sich vor allem Dittenberger und Opet-Blume u. a. angeschlossen haben[3]). Die Theorie hält zwar an dem obligatorischen Moment des Verlöbnisses fest, bemüht sich aber, auch einen familienrechtlichen Charakter in das Verlobtenverhältnis hineinzulegen. So definiert Dittenberger[4]) das Verlöbnis dahin: „Das Verlöbnis des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Vertrag zweier Personen verschiedenen Geschlechts, durch welchen die Kontrahenten sich zur künftigen Eheschließung gegenseitig obligatorisch verpflichten und welcher inhaltlich unter den Kontrahenten das familienrechtliche Band des Brautstandes begründet“. Der Brautstand ist „der Inbegriff der zur Vorbereitung der versprochenen Ehe dienenden persönlichen Beziehungen der Verlobten“.[5]) Die Theorie hat vor der vorherbesprochenen jedenfalls den Vorzug, daß sie der ethischen und sozialen Bedeutung des Verlöbnisses mehr gerecht wird, indem sie den Brautstand aus der Sphäre des Obligationenrechts heraushebt und ihn als familienrechtliches Verhältnis anerkennt. In Würdigung dieses Vor-

---

[1]) Frohnhausen S. 22. [2]) v. Scheurl, Eherecht S. 374 ff.
[3]) Dittenberger S. 59 ff.; Opet-Blume S. 7. [4]) a. a. O. S. 60.
[5]) Dittenberger S. 111.

zugs hat auch die Rechtsprechung des Reichsgerichts ihren früheren Standpunkt aufgegeben und sich der Ansicht von Scheurls angeschlossen.[1])

Nach unserer Ansicht krankt die Theorie wegen der Betonung der obligatorischen Seite des Verlöbnisses an demselben Mangel wie die Theorie des obligatorischen Vorvertrages. Auch sie sieht in der Eingehung der Ehe den Gegenstand eines Schuldverhältnisses. Wir haben aber schon oben betont, daß nur vermögenswerte Leistungen Gegenstand der Obligation sein können und daß die Handlung des Eheabschlusses keinesfalls hierunter gerechnet werden kann. Was wir dort gegen die reine Obligationstheorie angeführt haben, gilt in gleicher Weise auch hier.

Aber auch soweit die Theorie die familienrechtliche Seite des Verlöbnisses hervorhebt, gibt sie keine restlose Befriedigung. Sie konstatiert zwar, daß durch das Verlöbnis inhaltlich das familienrechtliche Band des Brautstandes unter den Kontrahenten begründet wird, aber sie erklärt nicht, auf welchem *rechtlichen* Grund das familienrechtliche Verhältnis beruht. Wenn Dittenberger[2]) sagt, die Begründung dieses Verhältnisses sei die *natürliche* Folge des gegenseitigen Eheversprechens, so ist uns damit nicht gedient. Daß sie auch die *rechtliche* Folge des obligatorischen Eheversprechens sein könnte, ist aber nicht anzunehmen, denn *wie sollte ein obligatorischer Vertrag familienrechtliche Beziehungen her-*

---

[1]) Vgl. RGZ 29,48: „Das durch das Verlöbnis, als den Vertrag, durch welchen zwei Personen verschiedenen Geschlechts einander die Ehe versprechen, begründete Rechtsverhältnis, welches auch selbst wieder Verlöbnis genannt werden kann, hat eine doppelte Seite, eine familienrechtliche und eine obligationenrechtliche. Die Verlobten als solche stehen sofort in einem dauernden persönlichen Rechtsverhältnisse besonderer Art zu einander, dessen rechtliche Bedeutung freilich eine viel geringere ist als die der Ehe; dies ist die familienrechtliche Wirkung des Verlöbnisses. Außerdem aber und vor allem ist das Verlöbnis ein obligatorischer Vertrag, nämlich ein pactum de contrahendo in weiterem Sinne, ein Vorvertrag, wodurch sich die Paziszenten zwar nicht zur Eingehung eines Kontrakts im eigentlichen Sinne, wohl aber zur Eingehung des rein familienrechtlichen Vertrages der Eheschließung einander verpflichten". [2]) a. a. O. S. 111.

vorbringen? Unverständlich ist deswegen auch die Behauptung Opets[1]), wonach das familienrechtliche Band des Brautstands sich als „Ausfluß" der obligatorischen Verpflichtung zur zukünftigen Eheschließung darstellt. Unverständlich darum auch die Ansicht Dittenbergers an anderer Stelle[2]), daß die Verlöbnistreue im engeren Sinne, d. h. das sittliche Treuverhältnis, ein Bestandteil der Verlöbnistreue im weiteren Sinne sein soll, da er in letzterer „im Grunde nichts anderes als die allgemeine Vertragstreue" erblickt[3]). Kann aber das familienrechtliche Verhältnis nicht auf das obligatorische pactum de contrahendo matrimonio zurückgeführt werden, worauf denn sonst? Die Vertreter der Theorie lassen die Frage offen. Sie sagen nicht, ob neben dem obligatorischen noch ein familienrechtlicher Vertrag, gerichtet auf Hervorbringung des Familienverhältnisses, einhergeht oder ob das familienrechtliche Band lediglich kraft positiver Rechtsvorschrift entsteht, ähnlich wie die Geburt den Familienstand der Eltern und Kinder begründet[4]).

Schwierig gestaltet sich auch die Anwendung der Theorie in der Praxis. Es wird immer Fälle geben, bei denen von einander abweichende Entscheidungen möglich sind, je nachdem man mehr das obligationenrechtliche oder das familienrechtliche Moment betont. Soll z. B. bei zeitlicher

---

[1]) Opet=Blume S. 7. [2]) a. a. O. S. 112 II.

[3]) a. a. O. S. 112. Dittenberger verwickelt sich in seinen Ausführungen über den Brautstand in unlösbare Widersprüche. Hätte er mit seiner im Texte angeführten Ansicht Recht, hätten wirklich „alle Verpflichtungen der Brautleute und alle Erscheinungsformen und Betätigungen des Verlobtenverhältnisses in der Verpflichtung zur Verlöbnistreue im weiteren Sinne (also in der allgemeinen Vertragstreue!) ihren Grund" (S. 112), würde sich der Inhalt des Brautstandes erschöpfen in den Wirkungen des obligatorischen Eheversprechens (S. 111), so wäre schlechterdings nicht einzusehen, warum es überhaupt nötig war, eine besondere Theorie aufzustellen. Denn dann könnte man ja mit der bereits vorhandenen obligatorischen Vertragstheorie, die doch ebenfalls alles aus dem obligatorischen Eheversprechen herleitet, zum selben Ziele gelangen v. Scheurl (S. 374) weist daher ausdrücklich darauf hin, daß die Verlöbnistreue doch etwas wesentlich anderes ist, als die Vertragstreue.

[4]) Vgl. Glaser S. 76.

Kollision Art. 170 EG. BGB. oder Art. 198 analog angewendet werden? Ist Erfüllungsort der Wohnsitz jedes der beiden Verlobten oder das Domicilium matrimonii[1]) oder der Ort, wo die Eheschließung vorzunehmen ist?[2]) Ist die Frage, ob ein Verlobter während bestehenden Verlöbnisses ein zweites Verlöbnis gültig eingehen kann, von der obligationenrechtlichen oder von der familienrechtlichen Seite aus zu beurteilen? Alle diese Zweifel und die daraus entstehende Unsicherheit vermag die Theorie des gemischten Vertrages nicht zu beheben.

4. Die Theorie des familienrechtlichen Vertrages.

a) Allgemeines.

Die bisher besprochenen Vertragstheorien haben eine annehmbare Erklärung des Wesens des Verlöbnisses nicht zu erbringen vermocht. Es bleibt nach ihrer Ablehnung nur noch eine Möglichkeit für die Aufstellung einer Konstruktion des Instituts übrig: seine Betrachtung als familienrechtlicher Vertrag. Wir müssen prüfen, ob seine Erscheinungsformen sich ohne Zwang der Eingliederung in diesen Begriff fügen und ob die Konsequenzen hieraus der Auffassung des Rechts und des Lebens entsprechen.

Daß familienrechtliche Verträge überhaupt möglich sind, daß der Vertrag nicht eine dem Obligationenrechte allein vorbehaltene Erscheinung ist, hat Savigny[3]) überzeugend nachgewiesen und wird heute nicht mehr bezweifelt. Welches ist nun das Merkmal der familienrechtlichen Verträge, was ist das Eigentümliche, das sie von den obligatorischen unterscheidet? Die Beantwortung der Frage ist erforderlich für die Untersuchung, ob das Verlöbnis ihnen unterstellt werden kann. Der familienrechtliche Vertrag ist ein Rechtsgeschäft, welches ein Familienrechtsverhältnis zwischen den Vertragschließenden begründet[4]). So ist z. B. die Ehe-

---

[1]) So RGZ. 20, 334 ff. [2]) So RGZ. 23, 176.

[3]) Savigny, System des heutigen römischen Rechtes III, 307.

[4]) Die nur ordnenden Verträge, wie Eheverträge, die von Ehrlich S. 185 auch „anschließende oder sekundäre“ Geschäfte genannt und zu den obligatorischen Rechtsgeschäften gezählt werden, können hier unberücksichtigt bleiben.

schließung Begründungsgeschäft für das Familienverhältnis der Ehe. Das so zur Entstehung gelangte Familienrechtsverhältnis erfaßt den Menschen in seiner ganzen Persönlichkeit, ganz im Gegensatz zu dem Schuldverhältnis, welches die beiden Subjekte nur in bestimmt begrenzte, isolierte Beziehungen zu einander bringt[1]). Aus ihm lösen sich verschiedenartige wechselseitige Rechte und Pflichten ab. Diese sind aber nicht Folge des begründenden Aktes, wie es bei den Verträgen des Obligationenrechts der Fall ist, sondern sie ergeben sich unmittelbar aus der Tatsache, daß ein Familienverhältnis vorliegt und werden daher auch als „Zustandsrechte" und „Zustandspflichten" bezeichnet[2]). Der rechtsgeschäftliche Wille der Parteien beim Abschluß des Vertrages richtet sich infolgedessen auch nicht auf die Hervorbringung und Statuierung der gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen, sondern auf die Begründung des Familienstandes. Die erst aus diesem Zustande hervorgehenden Rechtswirkungen stehen mit dem Parteiwillen nur insofern in mittelbarem, äußerem Zusammenhang, als die Kontrahenten überhaupt gewillt sein müssen, das Familienrechtsverhältnis zu schaffen. Die Dinge liegen demnach hier gerade umgekehrt wie im Recht der Schuldverhältnisse. Dort ergibt sich aus Rechten und Pflichten das Rechtsverhältnis, hier folgen aus dem Rechtsverhältnisse die Verpflichtungen und Berechtigungen. Ihr Inhalt und Umfang basiert daher auch nicht auf der freien Bestimmung der Parteien, sondern folgt notwendig aus der Natur des in Frage stehenden Familienverhältnisses. Hierbei ist nun zu beachten, daß familienrechtliche Verhältnisse nicht nur Gestaltungen des Rechts, sondern vor allem sozial-sittliche Verhältnisse sind. Der Gesetzgeber hat auf ihre Regelung nur einen beschränkten Einfluß, bestimmend sind vor allem die Normen der Ethik, das ungeschriebene Sittengesetz, dessen Befolgung die Rechtsordnung nicht erzwingen kann[3]). Nur die rein äußeren Beziehungen werden durch die Gesetzgebungsgewalt des

[1]) Stobbe IV, 2. [2]) Vgl. Ehrlich S. 177 ff.; Planck IV, 3.
[3]) Vgl. Stobbe S. 2; Staudinger IV, 1; Crome S. 134.

Staates geordnet und geschützt und dies auch nur insoweit, als es das öffentliche Interesse erfordert. Wo dies aber der Fall ist, wo Vorschriften des Gesetzes ergangen sind, dort sind die Bestimmungen auch regelmäßig der Parteiwillkür entzogen und zwingender Natur[1]).

Die Frage nun, ob das Verlöbnis seinem ganzen Wesen und Inhalt nach unter die familienrechtlichen Verträge eingereiht werden kann, beantwortet sich, wie die folgenden Ausführungen zeigen werden, durchaus in bejahendem Sinne. Auch das Verlöbnis ist ein familienrechtlicher Vertrag. Nicht die Normen des Gesetzes allein geben ihm seinen Inhalt, sie werden im wesentlichen Maße ergänzt durch die Sätze der Volkssitte und der Ethik. Recht und Sitte bilden die Grundlagen für die engen persönlichen Beziehungen der Brautleute, sie geben die Richtlinien ab, die für das Verhalten der Verlobten maßgebend sind, sie stellen Pflichten auf, deren Außerachtlassung mit dem Wesen des Institutes unvereinbar erscheint und deren Erfüllung von den Parteien gefordert werden muß. Wie Braut und Bräutigam sich zu verhalten haben, das sagt uns die Moral und die Volkssitte, nicht das Recht, welches die Aufstellung einzelner Gebote hierüber vermeidet, daß sie sich so zu verhalten haben, verlangt aber auch das Gesetz, indem es an die Verletzung der von der Sitte geforderten Verpflichtungen rechtliche Folgen knüpft.[2]) Worin z. B. die bräutliche Treuepflicht besteht, erklärt uns das Gesetz ebensowenig, wie es angibt, was unter den in § 1568 genannten „durch die Ehe begründeten Pflichten" zu verstehen ist, seinen Inhalt erhält der Begriff vielmehr erst aus den sittlichen Anschauungen der jeweiligen Kulturepoche. Gleichwohl ist die Wahrung der Verlöbnistreue eine rechtliche Pflicht, denn der Verstoß dagegen gibt, wie § 1299 zeigt, dem anderen Teile das Recht, das Verlöbnis zu lösen und Ersatzansprüche geltend zu machen. Schuldrechtlicher Natur kann die Pflicht nicht sein, denn es ist nicht möglich, jemanden obligatorisch zur Treue im ethischen Sinne zu verpflichten; nur als familienrecht-

[1]) Stobbe S. 2; Staudinger IV, 2. [2]) Vgl. Glaser S. 72 ff.

liche Pflicht kann die Treuepflicht überhaupt erklärt werden. Auch alle anderen aus dem Verlobtenverhältnis folgenden Verpflichtungen, einschließlich der direkt auf die Herbeiführung der Eheschließung zielenden,[1]) sind ebenso wie die mannigfachen und vielgestaltigen aus dem Ehestand sich ergebenden Pflichten[2]) durchaus als Ausflüsse eines familienrechtlichen Verhältnisses anzusehen. So erklärt es sich auch, daß sie nicht im einzelnen im Verlobungsvertrag ausbedungen zu werden pflegen — wie es bei obligatorischen Pflichten der Fall sein müßte — sondern daß sie aus der Tatsache des Bestehens des Familienrechtsverhältnisses von selbst hervorgehen.

Die Auffassung des Verlöbnisses als eines Familienrechtsverhältnisses entspricht nicht nur der herrschenden Anschauung des Lebens, die heute in den Beziehungen der Brautleute zu einander nicht eine beschränkte, schuldrechtliche Verbundenheit sehen will, sie steht auch ganz im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes, ja sie erklärt diese besser als jede andere Theorie. Die Voraussetzungen der Verlobung, denen die Tatsächlichkeitstheorien keinerlei rechtliche Grundlage geben konnten, lassen sich nach der hier vertretenen Auffassung ungezwungen durch die allgemeinen Vorschriften über Rechtsgeschäfte bestimmen. Daß die Klage auf Eingehung der Ehe versagt ist, hat seinen Grund nicht in einer Verneinung der Rechtspflicht, mit einander die Ehe zu schließen, sondern folgt aus der familienrechtlichen Natur des Verlöbnisses. Familienrechtliche Verpflichtungen sind grundsätzlich unerzwingbar. Ebensowenig wie das Recht für die Erfüllung der Ehestandspflichten Zwangsmittel zur Verfügung stellt,[3]) ebensowenig läßt es

[1]) z. B. die Pflicht zur Herbeischaffung der für das Aufgebot nötigen Papiere, zur Bestellung der Trauzeugen, zum Erscheinen vor dem Standesbeamten, zur Bejahung der Traufrage.

[2]) z. B. die Pflicht des Mannes, für den Unterhalt zu sorgen, die Führung eines angemessenen gemeinschaftlichen Haushalts zu ermöglichen, die Pflicht der Kindererziehung, der Sorge für das Vermögen des Kindes und die aus allem diesem wieder hervorgehenden Verpflichtungen.

[3]) Abgesehen von der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens, die aber, wie Stutz S. 58 nachweist, auf anderer Grundlage beruht und als Gegenargument nicht verwendet werden kann.

einen äußeren Zwang auf die Verlobten zu, damit sie ihren Verpflichtungen nachkommen. Solange man im Verlöbnis und in der Ehe nichts als gewöhnliche Schuldverhältnisse sah, war es nur natürlich, ihre Durchführung nötigenfalls auch im Wege der Klage zu ermöglichen, seit man in einer höheren Auffassung vom Wesen der beiden Institute in ihnen von Ethik und Sitte beeinflußte Familienrechtsverhältnisse erblickte, mußte auch konsequenterweise die Klage auf Eingehung der Ehe versagt werden.[1]) Dem familienrechtlichen Charakter des Verlöbnisses entspricht es ferner, wenn das Versprechen einer Konventionalstrafe verboten und der Anspruch auf das Erfüllungsinteresse ausgeschlossen ist, denn einmal würde ihre Zulassung doch wieder als mittelbarer Zwang wirken und andererseits läßt sich die Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, wie der Abschluß der Ehe, nicht in Geld bewerten.[2])

Die in den §§ 1298—1300 normierte Ersatzpflicht erklärt sich als Folge des Bruches eines Vertragsverhältnisses und der Verletzung familienrechtlicher Verpflichtungen. Wie die Fassung des § 1298 zeigt, liegt Vertragsuntreue schon im Rücktritt vom Verlöbnis als solchem, nicht erst im unbegründeten Rücktritt.[3]) Grundsätzlich besteht die Rechtspflicht, beim Verlöbnis zu beharren; nur ausnahmsweise und unter bestimmten Voraussetzungen gewähren Sitte und Recht einem Vertragsteile Befreiung von dieser Pflicht und erkennen ihm die moralische und rechtliche Erlaubnis zu, das Verhältnis einseitig zur Auflösung zu bringen, ohne sich nachteilige Folgen zuzuziehen. Die Regel lautet jedoch: du sollst deine Verpflichtung erfüllen oder du wirst ersatzpflichtig.

Der familienrechtliche Charakter des Verlöbnisses und die aus ihm sich ergebende Sonderstellung der Verlobten findet auch noch in anderen in den Gesetzen sich zerstreut findenden Bestimmungen seine Betonung. So z. B. in § 52 Abs. 2 StGB., wo Verlobte als Angehörige bezeichnet werden, ferner in § 51 StPO. und § 383 ZPO., in welchen den Verlobten ebenso wie den Verwandten einer Partei

[1]) Vgl. auch Schmidt S. 6. [2]) Vgl. oben S. 18. [3]) Glaser S. 90

das Recht der Zeugnisverweigerung eingeräumt ist, insbesondere auch in den §§ 2274 ff. und 2346 ff. BGB., wonach die Verlobten bezüglich des Erbvertrages und des Erbverzichtes den Ehegatten völlig gleichgestellt sind. Schließlich zeigt er sich auch in dem rein äußerlichen Umstand, daß das Gesetz das Verlöbnis an die Spitze des Familienrechtes gestellt hat. Die Wahl dieses Platzes wäre nicht erklärlich, wenn man in der Verlobung einen rein obligatorischen Vertrag oder einen obligatorischen Vertrag mit einigen familienrechtlichen Wirkungen erblicken würde. Auch die Rechtsprechung ist in mehrfachen Entscheidungen der Auffassung des Verlöbnisses als eines familienrechtlichen Vertrages beigetreten.[1])

Stellt sich nach den vorstehenden Erörterungen die Theorie des familienrechtlichen Vertrages als die dem Wesen des Verlöbnisses und den Vorschriften des Gesetzes am besten entsprechende heraus, so sind doch ihre Anhänger unter einander über einen Punkt nicht einig, über die Frage, welcher Art der familienrechtliche Vertrag ist, ob ein Hauptvertrag oder ein Vorvertrag anzunehmen sei. Hierüber gilt es, sich im folgenden noch Klarheit zu verschaffen.

b) Die Theorie des familienrechtlichen Vorvertrages.

Unter einem Vorvertrage — ganz allgemein gesprochen — versteht man einen Vertrag, durch den man sich zum Abschluß eines weiteren Vertrages (des sogen. Haupt- oder Erfüllungsvertrages) verpflichtet. Er ist an sich ebenso selbständig wie jeder andere Vertrag und unterscheidet sich von anderen Verträgen nur in seinem Objekt, dem contrahere.[2]) Wenn ihn auch das BGB. nirgends regelt, ihn überhaupt gar nicht erwähnt,[3]) so ist doch angesichts der das Gesetzbuch beherrschenden Vertragsfreiheit nicht daran zu zweifeln, daß es ihn zuläßt Unbestritten ist denn auch die Möglichkeit obligatorischer Vorverträge, gerichtet auf Abschluß obligatorischer Hauptverträge. Wie steht es nun

---

[1]) RGZ. 59, 103; JW. 1905 S. 638; Rspr. OLG. 8, 328.

[2]) Degenkolb „Zur Lehre vom Vorvertrag" (ArchZivPrax. Bd. 71) S. 51. [3]) „Mangels zureichenden Bedürfnisses" (Mot. I, 178).

aber mit der Anwendbarkeit des Begriffes im Familienrecht? Göppert[1]) will den Vorvertrag lediglich auf das Gebiet des Obligationenrechts beschränkt wissen. Ihm steht Degenkolb[2]) gegenüber mit der Ansicht, daß rein a priori betrachtet, die Anwendungssphäre des Vorvertrages ebenso weit reicht als der Begriff des Vertrages überhaupt. „Daraus ergibt sich . . . für den Begriff des Vorvertrages, daß er sich auf die Zusicherung des Abschlusses obligatorischer Verträge nicht beschränkt. Er kann sich auf den Abschluß dinglicher Verträge richten, er kann sich auf den Abschluß familienrechtlicher Verträge beziehen.“ Auf dieser von Degenkolb vertretenen Anschauung bauen nun die zahlreichen Anhänger[3]) der Theorie des familienrechtlichen Vorvertrags auf. Nach ihnen ist Gegenstand des Vertragswillens der Verlobten nicht der gegenwärtige Brautstand, sondern ausschließlich das Versprechen, künftig miteinander die Ehe eingehen zu wollen. „Da dieses Versprechen auf den Abschluß eines anderen Vertrages, der Ehe, gerichtet ist, sieht man in der Verlobung einen Vorvertrag und zwar des näheren wegen des familienrechtlichen Charakters des versprochenen Vertrages einen familienrechtlichen Vorvertrag.“[4]) So einleuchtend dieser Rückschluß auf den ersten Blick erscheint, so beruht doch die zweite Hälfte des Folgesatzes auf einem Denkfehler. Es kann nämlich nicht zugegeben werden, daß ein Vorvertrag nur deshalb familienrechtlicher Natur sein soll, weil er auf Abschluß eines familienrechtlichen Vertrages gerichtet ist. Wäre das richtig, wäre der rechtliche Charakter eines Vorvertrages vorgeschrieben und bestimmt durch den Charakter des dazu gehörigen Erfüllungsvertrages, dann müßte auch jeder Vorvertrag, der auf Abschluß eines dinglichen Vertrages gerichtet ist, dinglicher Natur sein. Das ist jedoch keineswegs der Fall; es gibt auch nicht einen einzigen dinglichen, d. h. dinglich verpflichtenden Vorvertrag auf Abschluß eines

---

[1]) Göppert, „Zur Lehre von den pacta de contrahendo“ (Krit. Vierteljahrsschrft. f. Gesetzgebung und Rechtswissenschaft Bd. 14) S. 404.

[2]) a. a. O. S. 20.

[3]) Zihlmann S. 143; Mohr S. 53; Petersen S. 44 ff; Kunze S. 52 ff; Sasse S. 47 ff; Gröper S. 65 ff. [4]) Kunze S. 53.

dinglichen Hauptvertrages. Die Frage nach der rechtlichen Natur eines Vorvertrages ist mithin unabhängig von der Feststellung der Natur des Hauptvertrages.[1] Daher ist auch die Tatsache, daß die Eheschließung zweifellos ein familienrechtlicher Vertrag ist, durchaus noch kein Beweis für die familienrechtliche Natur ihres Vorvertrages, sofern das Verlöbnis überhaupt als ein solcher anzusehen wäre. Eine solche Behauptung ist in der Degenkolbschen Begriffsbestimmung des Vorvertrages, der wir uns durchaus anschließen, auch gar nicht zu finden, sondern erst nachträglich der Stelle untergelegt worden. Degenkolb sagt doch nur, daß ein Vorvertrag sich auch „auf Abschluß" dinglicher bezw. familienrechtlicher Verträge richten kann, nicht aber, daß der Vorvertrag deshalb gleichfalls ein dinglicher oder familienrechtlicher ist. Wenn er im Anschluß hieran[2] zur Unterstützung und als Beispiel seiner Ansicht das „Eheverlöbnis im Verhältnis zur Eheschließung" anführt, so beweist das nur, daß er entsprechend der früher herrschenden Anschauung[3] im Verlöbnis einen Vorvertrag sieht, gerichtet auf Abschluß eines familienrechtlichen Hauptvertrages, keinesfalls jedoch, daß er im Verlöbnis einen familienrechtlichen Vorvertrag erblickt, wie die Vertreter der Theorie glauben machen wollen. Es handelt sich bei Degenkolb an dieser Stelle ja auch nur um den Gegenstand, die Anwendungsspähre der Vorverträge, nicht aber um ihre rechtliche Natur. Diese falsche Auffassung der Stelle hat allein die so oft wiederholte Begriffsverwechselung hervorgerufen, die sich sogar bei Gegnern der Vorvertragstheorie findet.[4]

Nach vorstehenden Erwägungen ist es ausgeschlossen, im Verlöbnisse deshalb einen familienrechtlichen Vorvertrag zu sehen, weil er auf Abschluß der Ehe hinzielt.

---

[1]) Vgl. Glaser S. 83 ff., der als erster auf diese Begriffsverwirrung aufmerksam gemacht hat. [2]) Degenkolb S. 20.

[3]) S. oben S. 17: „Theorie des obligatorischen Vorvertrages".

[4]) vgl. den von Stutz S. 38 als Beispiel eines „familienrechtlichen Vorvertrages" angeführten Fall, in dem Glaser (S. 84 Anm. 4) mit Recht nur einen obligatorischen Vorvertrag auf Abschluß eines familienrechtlichen Vertrages erkennt.

Wäre das zutreffend, dann wäre das Verlöbnis, wie es von der Theorie des obligatorischen Vertrages betrachtet wird, auch schon ein familienrechtlicher Vorvertrag in diesem Sinne, nämlich ein Vorvertrag gerichtet auf Abschluß eines familienrechtlichen Hauptvertrages. Beide Theorien, die gleichmäßig auf das Versprechen künftiger Ehe sehen, würden sich somit kaum anders als durch ihre Bezeichnung unterscheiden.[1])

Die Vertreter der Theorie des familienrechtlichen Vorvertrages machen sich aber auch noch einer weiteren Inkonsequenz schuldig. Indem sie als Gegenstand des Vertragswillens das Versprechen der Eheschließung bezeichnen und den Brautstand nur als Folge dieses Versprechens hinstellen[2]), geraten sie in offenen Widerspruch mit dem Wesen des familienrechtlichen Vertrages überhaupt. Wie oben[3]) erläutert worden ist, besteht die Eigentümlichkeit familienrechtlicher Verträge gerade darin, daß nicht ein bestimmtes Handeln oder Verhalten versprochen wird, sondern daß ein gewisser Zustand ins Leben gerufen werden soll, aus dem erst alles Weitere folgt. Will man also überhaupt an der familienrechtlichen Auffassung des Verlöbnisses festhalten, so darf man das Verlobtenverhältnis nicht als Folge einer für die Zukunft eingegangenen Verpflichtung ansehen. Eine solche ist wohl geeignet, eine schuldrechtliche, nicht aber eine familienrechtliche Gebundenheit zu erzeugen. Nicht durch das Versprechen einer Leistung, der Eheschließung, kommt das Verlöbnis zustande, sondern durch die Willenseinigung von Mann und Frau über die Herstellung des sie gegenseitig rechtlich verbindenden, auf die Ehe abzielenden Familienverhältnisses.[1]) Aus dem Familienrechtsverhältnisse als solchem folgen dann die seinem Daseinszweck entsprechenden, besonderen Pflichten der Verlobten, die Verpflichtung, an dem eingegangenen Bunde festzuhalten, die Treue auch im ethischen Sinne zu wahren, die Ehegemeinschaft geistig, seelisch, moralisch und wirtschaftlich vorzubereiten und schließlich den Abschluß der Ehe herbeizuführen.

---

[1]) Vgl. Esser S. 110 ff. [2]) Vgl. Groeper S. 65; Kunze S. 53; Petersen, Seite 46. [3]) Oben S. 24. [1]) Endemann II, 2 S. 47, 2a.

Ein Vorvertrag, der lediglich das Versprechen der Ehe zum Gegenstande hat, würde zwar die Verpflichtung der Parteien zur späteren Erfüllung dieses Versprechens begründen, aber, da er seinem ganzen Zwecke nach nur auf ein künftiges Geschehen geht, wäre er nicht geeignet, gleichzeitig auch einen gegenwärtigen Zustand, nämlich das familienrechtliche Verhältnis, als welches sich der Brautstand ohne Zweifel darstellt, hervorzurufen. Er geht „völlig in der Schließung des Hauptvertrages auf und hat nur die einzige transitorische Wirkung, zu seinem Abschluß zu verpflichten".[1])

Aus allen diesen Gründen ist die Theorie des familienrechtlichen Vorvertrages von der Hand zu weisen.

c) Die Theorie des familienrechtlichen Hauptvertrages.

Wir sind jetzt in unserer Untersuchung über das Wesen des Verlöbnisses soweit vorgedrungen, daß wir es ohne Mühe als einen familienrechtlichen Hauptvertrag bestimmen können. Der erste, der diese Theorie aufgestellt hat, ist Stutz. Er gibt folgende Definitionen: „Verlöbnis im Sinne von Verlobung ist die gegenseitige Erklärung zweier Personen verschiedenen Geschlechts, daß sie miteinander in bräutliche Lebensgemeinschaft treten wollen"[2]) und „Verlöbnis im Sinne von Brautstand oder Verlobtenverhältnis ist die Verbindung von Mann und Frau zu beschränkter, den Abschluß der Ehe zwischen ihnen vorbereitender Lebensgemeinschaft"[3]). Im Gegensatz zu allen anderen Vertragstheorien, die ausschließlich das Eheversprechen zum Gegenstande des Verlöbnisvertrages machen, legt Stutz den Nachdruck auf den Willen der Parteien, das Verlobtenverhältnis zur Entstehung zu bringen. Er geht aber viel zu weit, wenn er nun den Ehewillen ganz leugnet, wenn er den Gedanken an die künftige Eheschließung bei Abschluß des Verlöbnisses überhaupt ausschließt. „Ich möchte wissen", führt er zur Begründung seiner Ansicht an[4]), „wieviele von den Paaren, die sich in

[1]) Endemann a. a. O. S. 56. [2]) Stutz S. 59. [3]) Stutz S. 47.
[4]) Stutz S. 40.

Deutschland jahraus, jahrein verloben, wirklich die künftige Ehe sich versprechen. Sie gestehen einander ihre Liebe, sie erklären, einander ganz und fürs Leben angehören zu wollen, sie schwören sich Treue. An die Eheschließung dürften im Augenblick der Verlobung die wenigsten denken; das ist ein Gedanke, der erst hinterher, manchmal erst gegen Ende des Verlöbnisses in den Vordergrund tritt". „Sie wollen das innige vertraute Verhältnis, das unsere Sitte den Verlobten gestattet und das Recht sanktioniert und heiligt. Allerdings steht die Eheschließung im Hintergrunde, das Verlöbnis bereitet auf die Ehe vor. Aber die Verknüpfung mit dem Verlöbniswillen ist keine subjektive, sondern eine objektive; die Parteien wollen nicht die künftige Ehe, sondern den gegenwärtigen Brautstand, der jedoch begriffsmäßig und bestimmungsmäßig in die Ehe ausmündet".[1]) Gegen diese Argumentation hat sich in der Literatur mit Recht so zahlreicher, ausführlicher und treffend begründeter Widerspruch erhoben,[2]) daß eine nochmalige Widerlegung im einzelnen an dieser Stelle nicht mehr erforderlich ist. Zusammenfassend soll nur bemerkt werden, daß bei der Auffassung von Stutz eine Unterscheidung zwischen Liebschaft und Brautstand nicht möglich ist, da auch bei ersterer die Herstellung eines innigen, vertrauten Verhältnisses gewollt wird, daß ferner das Verlobtenverhältnis nicht eine Lebensgemeinschaft, selbst nicht eine beschränkte, genannt werden kann, da ihm alle hierzu erforderlichen rechtlichen Merkmale fehlen[3]), daß schließlich Stutz von einer falschen Vorstellung befangen ist, wenn er annimmt, die von ihm gebrachten Formeln von Verlöbniserklärungen entsprechen der Wirklichkeit. Wenn wirklich, wie Stutz annimmt, den Parteien der Gedanke an die künftige Ehe bei Eingehung des Verlöbnisses ganz fern liegt, so muß man sich fragen, warum sie eigentlich in den Brautstand eintreten. Ein solcher Schritt ist doch gar nicht denkbar, ohne die Absicht späterer Eheschließung, der Ehe=

[1]) Stutz S. 41.

[2]) vgl. Dittenberger S. 52 ff.; Nathan S. 66 ff.; Cramer S. 20; Zihlmann S. 153 ff.; Staudinger IV, 7; Opet S. 7. [3]) vgl. Opet S. 7.

wille der Vertragschließenden kann bei der Verlobung gar nicht weggeleugnet werden. Deshalb ist es richtig, wenn Glaser[1]) sagt: „Im Unterschiede vom Willen, ein bloßes Liebesverhältnis zu beginnen, schließt der Wille, sich zum Brautstande zu verbinden, notwendig, begriffsnotwendig, den Willen künftiger Ehe in sich, ja nicht nur den Willen, sondern schon den Entschluß zur künftigen Ehe."[2]) In dieser, der Wirklichkeit des Lebens entsprechenden Erkenntnis liegt der Schlüssel für die richtige Charakterisierung der Verlobung. Sie ist ein familienrechtlicher Vertrag, denn Gegenstand des Parteiwillens ist die Schaffung eines den ganzen Menschen ergreifenden und bindenden Familienstandes, des Brautstandes[3]), nicht lediglich das Versprechen der Eheschließung. Gleichwohl ist der Ehewille notwendig vorhanden, denn er liegt implicite schon im Willen, den Brautstand zu begründen. Daß sie nur ein familienrechtlicher Hauptvertrag sein kann, ergibt sich — wie oben gezeigt — aus der rechtlichen Unmöglichkeit, aus einem Vorvertrage eine familienrechtliche Gebundenheit für die Gegenwart herzuleiten. In der Herstellung des Familienverhältnisses unterscheidet sich die Verlobung vom Schuldvertrage, der nur begrenzte Beziehungen zwischen den Parteien zur Entstehung bringt, im Vorhandensein des Ehewillens unterscheidet sie sich von der Eingehung einer bloßen Liebschaft, bei der ein solcher Wille fehlt.

Man kann gegen die Theorie nicht einwenden, daß in vielen Fällen aus den Parteierklärungen der Wille zur Schaffung des Familienstandes nicht hervorgeht. Es ist natürlich nicht nötig, daß dieser Wille ausdrücklich ausgesprochen wird. Auch wenn Ausdrücke gebraucht werden: „Willst Du meine Frau werden?", „Wollen wir heiraten?", ist doch ohne Zweifel der Wille der Nupturienten auch auf die Herstellung eines schon für die

---

[1]) Glaser a. a. O. S. 86. [2]) vgl. auch Endemann II, 2 S. 55 ff.

[3]) vgl. Endemann a. a. O. S. 46 Anm. 4: „Wer sich verlobt, will das Verlöbnisverhältnis als ein rechtlich bindendes Familienverhältnis"; RGZ. 59, 103.

Gegenwart wirkenden familienrechtlichen Verhältnisses wechselseitiger Angehörigkeit gerichtet.[1] Der Ehewille ist eben so innig mit der Brautstandsbegründung verknüpft, daß ihm bei der Verlobung oft allein Ausdruck verliehen wird. Aus diesem Umstande darf aber kein falscher Schluß auf die Willensrichtung der Parteien gezogen werden, wie es ebenso unrichtig wäre, aus der fehlenden Erwähnung der Eheschließung auf ein Fehlen des Ehewillens zu schließen — wie Stutz es tut.

Daß die Theorie auch mit den Normen des Gesetzes im Einklang steht und zu den befriedigendsten Konsequenzen führt, ist schon bei der Besprechung familienrechtlicher Verträge im allgemeinen ausgeführt worden.[2] Ein Punkt freilich läßt sich auch aus der Natur des Verlöbnisses als eines familienrechtlichen Hauptvertrages theoretisch nicht erklären: nämlich die Ersatzansprüche der durch den Verlöbnisbruch geschädigten Eltern und dritter Personen, die an Stelle der Eltern gehandelt haben. Die von Stutz gebrachte Erklärung[3], daß die Verlobung eine „Familienangelegenheit" ist, kann nur als eine Verlegenheitsauskunft angesehen werden, der man sich nicht anschließen wird. Da auch keine andere der besprochenen Theorien eine nur einigermaßen befriedigende Erklärung dieses Punktes zu geben vermag[4], müssen die hierauf bezüglichen Bestimmungen des BGB. als positivrechtliche angesehen werden, die lediglich aus Gründen der Billigkeit in das Gesetzbuch aufgenommen worden sind.[5]

C. Der Schadensersatzanspruch bei Verlöbnisbruch.

I. Allgemeine Voraussetzungen.

Wie wir gesehen haben, erzeugt das Verlöbnis eine grundsätzlich unzertrennbare Gebundenheit der Brautleute.

[1] Vgl. RG. 59, 103. [2] S. oben S. 26 f. [3] a. a. O. S. 80.

[4] Daß auch die Deliktstheorie keine geeignete Begründung geben kann, weist Glaser S. 59 Anm. 1 nach. [5] Vgl. Mot. IV,3.

Es ist Pflicht der Verlobten, an dem geschlossenen Bunde festzuhalten und jedes Verhalten, das zu einer Auflösung desselben führt, zu vermeiden. Nur wenn besondere wichtige Gründe die Aufrechterhaltung des mit dem Verlobungsakt begründeten Familienverhältnisses im Interesse der Beteiligten und der Allgemeinheit nicht erwünscht erscheinen lassen, gestatten Recht und Sitte einem Teile, die gegenseitigen Beziehungen zu lösen. Dem Verlobten aber, der willkürlich oder schuldhaft die Auflösung des Verlöbnisses herbeiführt und damit das Verlöbnis bricht, legt das Gesetz die Verpflichtung zum Ersatze des dem anderen Teile infolge des Verlöbnisbruchs erwachsenen Schadens auf.

Unsere Aufgabe in den folgenden Ausführungen wird es sein, diesen dem betroffenen Verlobten zustehenden Schadensersatzanspruch im einzelnen darzustellen und zu erläutern.

Voraussetzung für seine Entstehung ist, daß ein gültiges Verlöbnis bestanden hat und daß dieses Verlöbnis durch den Rücktritt eines der Verlobten aufgelöst ist. Ersatzpflichtig wird dann sowohl derjenige Verlobte, welcher zurücktritt, ohne einen wichtigen Grund zum Rücktritt zu haben (§ 1298), als auch derjenige, welcher den Rücktritt des anderen veranlaßt hat durch ein Verschulden, welches für den anderen einen wichtigen Grund zum Rücktritt bildet (§ 1299).

1. Bestehen eines rechtswirksamen Verlöbnisses.

Erstes Erfordernis für die Entstehung des Ersatzanspruches ist also das Vorhandensein eines rechtsgültigen Verlöbnisses. Da der Gesetzgeber — wie schon eingangs erwähnt — es unterlassen hat, Begriff und Voraussetzungen desselben festzulegen, sind wir genötigt, letztere aus der rechtlichen Natur des Institutes abzuleiten. Im vorhergehenden Teil der Abhandlung sind wir zu dem Ergebnis gelangt, daß das Verlöbnis als ein familienrechtlicher Hauptvertrag anzusehen ist. Von dieser Grundlage aus werden im folgenden die einzelnen Erfordernisse festgestellt werden, die für das Zustandekommen eines wirksamen

Verlöbnisses tätig sind. In kurzen Hinweisen soll dabei auch der Standpunkt der Tatsächlichkeitstheorie gekennzeichnet und damit gezeigt werden, daß bei konsequenter Durchführung beider Ansichten auch in den praktischen Ergebnissen wesentliche Unterschiede zwischen ihnen bestehen, insofern, als nach der Tatsächlichkeitstheorie häufig ein Verlöbnis als vorliegend erachtet werden muß, wo die Vertragstheorie mangels Vorhandenseins der notwendigen Voraussetzungen das Bestehen eines Verlöbnisses nicht anerkennen kann. Die Folge davon ist, daß — je nachdem man den einen oder den anderen Standpunkt einnimmt — in vielen Fällen auch die Frage nach der Anwendbarkeit der §§ 1298 ff. eine verschiedene Beantwortung wird finden müssen. Diese für die Praxis der Gerichte mißliche Folge zeigt deutlich, wie fehlerhaft es von dem Gesetzgeber gewesen ist, die selbständige Aufstellung einer festen Verlöbnistheorie wegen „der vielen damit verbundenen Schwierigkeiten" zu unterlassen.

Aus der Vertragsnatur des Verlöbnisses ergibt sich, daß die allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Verträge grundsätzlich auch hier entsprechende Anwendung finden. Denn die Vorschriften des 1. Buches, insbesondere die Bestimmungen über Rechtsgeschäfte, sind im Prinzip maßgebend für alle Rechtsgeschäfte, mögen sie dem Gebiete des Schuldrechts, des Sachenrechts oder auch des Familienrechts angehören. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß der Gesetzgeber bei der Regelung des allgemeinen Vertragsrechts im wesentlichen vermögensrechtliche Verhältnisse im Auge hat und daß die familienrechtlichen Institute vermöge ihres ethischen Gehaltes und ihrer Unterstellung unter die Normen des Sittengesetzes die ausnahmslose und schroffe Anwendung rein geschäftlicher Vertragsgrundsätze verbieten. Es wird daher jede einzelne der allgemeinen Vorschriften darauf geprüft werden müssen, ob sie mit dem besonderen Charakter des Verlöbnisvertrages vereinbar ist oder ob ihre Anwendung, weil dem Wesen des Verlöbnisses widersprechend, abzulehnen ist.[1])

[1]) Goldmann-Lilienthal S. 5

Während einige frühere Landesgesetze die Rechtsgültigkeit des Verlöbnisses von der Erfüllung gewisser Formvorschriften abhängig gemacht haben,[1] kann nach BGB. der Verlöbnisvertrag formlos geschlossen werden. Zwar war in der Kommission für die 2. Lesung ein Antrag gestellt worden, wonach die vermögensrechtlichen Folgen des Verlöbnisses nur dann eintreten sollten, wenn die Verlobung öffentlich oder durch Anzeigen an Verwandte oder Bekannte kundgegeben oder in gerichtlicher oder notarieller Form erklärt sei.[2]. Der Antrag wurde jedoch abgelehnt, da man befürchtete, daß sich namentlich die niederen Stände, in denen eine Kundgebung der Verlobung durch Anzeigen und dergleichen nicht Sitte sei, um die in dem Antrage angeregten Formvorschriften nicht kümmern würden und daß dann infolge der Nichtbefolgung der vorgeschriebenen Verlobungsformen bei ernstgemeinten Eheversprechen Ersatzansprüche ausgeschlossen sein würden. Die Ablehnung jeden Formzwanges erscheint nach dieser Begründung durchaus gerechtfertigt, zumal damit auch eine unnötige Erschwerung des Verlobungsabschlusses vermieden wird. Allerdings hätte die Festsetzung einer bestimmten Form den Vorteil, daß dadurch eine leichtere Unterscheidung zwischen Verlöbnis und Liebschaft ermöglicht würde. Aber auch ohne diese Hilfe wird der Richter, dessen freier Entscheidung jetzt die Feststellung, ob ein Verlöbnis vorliegt, überlassen ist, die richtige Abgrenzung zwischen Brautschaft und Liebesverhältnis zu finden wissen. Vielfach wird die Beobachtung gewisser Bräuche und Förmlichkeiten, welche nach Volkssitte mit der Verlobung verbunden werden, für die Beurteilung, ob ein ernsthaft gemeintes Verlöbnis vorliegt, von Bedeutung sein.[3] Auf die rechtliche Wirksamkeit des Verlöbnisses sind aber weder Ringwechsel, noch Anzeigen, noch die mancherlei auf dem Lande üblichen Verlobungssitten von irgendwelchem Einfluß.

Erforderlich für das Zustandekommen des Verlöbnisses ist in jedem Falle die Einigung der Brautleute,

[1] So ALR. II,1 § 82 ff; Bayr. Notariats-G. v. 1861 Art. 16.
[2] Prot IV,9 f. [3] Vgl. Endemann S. 47.

d. h. der von beiden Seiten erklärte Wille, das Verlöbnis miteinander eingehen zu wollen. Die Erklärungen können ausdrücklich — mündlich, schriftlich, durch Fernsprecher oder Telegraph — oder stillschweigend durch konkludente Handlungen z. B. durch Ringwechsel, Umarmung oder Kuß, erfolgen. Der Abschluß der Verlobung kommt dadurch zustande, daß von dem einen Teil — in der Regel dem männlichen — der Antrag gestellt und von dem anderen Teil dieser Antrag angenommen wird. Die allgemeinen Vorschriften der §§ 145 ff. BGB. finden auf Antrag und Annahme entsprechende Anwendung.

Es fragt sich nun, welchen Einfluß das Vorliegen von Willensmängeln auf die Gültigkeit der Erklärungen und damit auf die Wirksamkeit des Verlöbnisses hat. Nach § 116 BGB., der auch auf die Verlobungserklärung Anwendung findet, ist ein geheimer Vorbehalt des Erklärenden rechtlich bedeutungslos. Der Verlöbnisvertrag ist also nicht nichtig, wenn einer der beiden Teile sich insgeheim vorbehält, das Erklärte nicht zu wollen. Kennt aber der andere den Vorbehalt, so ist die Erklärung nichtig, ein Verlöbnis mithin nicht zustandegekommen. Wird die Verlöbniserklärung mit Einverständnis des anderen Teiles nur zum Schein abgegeben, so ist sie nichtig (§ 117 BGB.). Dasselbe gilt für eine Erklärung, die in der Erwartung abgegeben wird, der Mangel der Ernstlichkeit werde nicht verkannt werden (§ 118).[1] In allen diesen Fällen, in denen ein wirksames Verlöbnis gar nicht zur Entstehung gelangt, kann natürlich auch von einem Rücktritt und von Schadensersatzansprüchen i. S. der §§ 1298 ff. keine Rede sein. Im Falle des § 118 greift jedoch § 122 BGB. ein. Danach hat der Erklärende dem anderen Teile den Schaden zu ersetzen, den dieser dadurch erleidet, daß er auf die Gültigkeit der nicht ernstlich gemeinten Willenserklärung vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der andere an der Gültigkeit der Erklärung hat. Dieses Interesse ergibt sich — wie Dittenberger aus-

[1]) z. B. eine im Scherz, zur Belehrung, auf dem Theater abgegebene Erklärung.

führt[1]) — aus § 1298, da im Falle des Rücktritts des Erklärenden von dem gültigen Verlöbnisse der andere Verlobte die dort bestimmten Ansprüche hat. Dieser kann daher nicht auf Grund des § 122 BGB. weitere Schadensersatzansprüche als die nach § 1298 gewährten geltend machen, er wird sich vielmehr mit einem geringeren Ersatz begnügen müssen, wenn das negative Interesse des § 122 seinem Betrage nach geringer ist, als die in § 1298 festgesetzten Ansprüche.[2]) Die Schadensersatzpflicht tritt nach § 122 Abs. 2 nicht ein, wenn der Beschädigte den Grund der Nichtigkeit kannte oder infolge von Fahrlässigkeit nicht kannte. Praktisch dürfte der Anspruch aus § 122 in Verbindung mit § 118 kaum vorkommen, da der Mangel der Ernstlichkeit der Erklärung dem anderen Teil regelmäßig bekannt werden wird, bevor er auf Grund derselben ihn schädigende Maßnahmen trifft.

Die Tatsächlichkeitstheorie wird in den oben angeführten Fällen der vom anderen Teil gekannten Mentalreservation, der Simulation und des Scherzes ebenfalls kein wirksames Verlöbnis annehmen, denn, wie ihre Hauptvertreter ausführen,[3]) kann nur eine wirklich **ernstliche** Einigung der Beteiligten die Grundlage für das Zustandekommen des Verlöbnisses abgeben[4]). Auch nach dieser Auffassung können daher keinerlei Ersatzansprüche zur Entstehung gelangen. Im Gegensatz zur Vertragstheorie könnte nicht einmal der auf die Ernstlichkeit eines nicht ernsthaft gemeinten Antrags Vertrauende den Anspruch aus § 122 in Verbindung mit § 118 geltend machen, da die allgemeinen Vorschriften über rechtsgeschäftliche Willenserklärungen bei der konsequent durchgeführten Tatsächlichkeitstheorie auf die Verlöbniserklärung keine Anwendung finden können.[5])

---

[1]) a. a. O. S. 77. [2]) So auch Staudinger IV, 15; Opet S. 9; Planck IV, 12 und überhaupt die herrschende Meinung.

[3]) Vgl. Hellmann S. 221; Nathan S. 81/82

[4]) Das übersieht Dittenberger S. 76 und 147.

[5]) Matthias II, 195 und Jacobi S. 19 sind allerdings der Ansicht, daß das Verlöbnis, obwohl es kein Rechtsgeschäft sei, doch als Willensakt im allgemeinen den Vorschriften des BGB. über Willenserklärungen

In den §§ 119 ff. behandelt das Bürgerliche Gesetzbuch die Fälle, in denen Willenserklärungen wegen Irrtums, arglistiger Täuschung oder widerrechtlicher Drohung angefochten werden können. Die herrschende Meinung läßt auch eine Anfechtung des Verlöbnisvertrages aus den genannten Gründen zu, weil auch auf das Verlöbnis als Vertrag im weiteren Sinne die Vorschriften des allgemeinen Teils Anwendung finden müßten. Wir können uns dieser Meinung nicht anschließen. Zwar läßt sich aus der familienrechtlichen Natur des Verlöbnisses ein Grund gegen die Anwendbarkeit der fraglichen Vorschriften nicht herleiten, denn das Gesetz kennt eine ganze Anzahl von Fällen, in denen familienrechtliche Willenserklärungen auf Grund der Bestimmungen des allgemeinen Teils anfechtbar sind — vgl. z. B. die §§ 1599, 1731, 1755, 1770. Aber eine andere Erwägung führt dazu, die Anwendung der Vorschriften über die Anfechtung auf das Verlöbnis abzulehnen, die Erwägung, daß das Gesetz in den §§ 1298 bis 1300 den Rücktritt als die *einzige* Art der einseitigen Verlöbnisauflösung betrachtet wissen und die Folgen der einseitigen Auflösung hier *erschöpfend* regeln will. Demnach haben die Rücktrittsbestimmungen den Charakter einer lex specialis gegenüber den Anfechtungsvorschriften, und letztere müssen nach allgemeinen Grundsätzen vor jenen zurücktreten.[1] Hiergegen kann nicht geltend gemacht werden, daß als Anfechtungsgründe nur solche Umstände anzusehen seien, welche bereits vor dem Abschluß der Verlobung vorhanden gewesen sind, als Rücktrittsgründe aber nur nachträglich, d. h. *während* der Dauer des Verlöbnisses eingetretene Umstände.[2] Eine solche Unterscheidung ist im

---

unterworfen sei. Dies ist jedoch offenbar unrichtig, da das Gesetz nur für den *rechtsgeschäftlichen* Willen, d. h. für den Willen, der einen *rechtlichen* Erfolg erstrebt, Bestimmungen trifft. Vgl. hierzu Glaser S. 29. Wer daher die Rechtsnatur des Verlöbnisses leugnet, muß auch von der Anwendung der allgemeinen Vorschriften über Willenserklärungen absehen.

[1] So zuerst Goldmann, DJZ. S. 432; gleicher Ansicht Dernburg IV, 25 Anm. 16; Kunze S. 63 f.; Friedberg S. 501 Anm. 25

[2] So Cramer S. 60.

Gesetze nirgends angedeutet, für die Geltendmachung des Rücktrittsgrundes ist die Zeit seiner Entstehung belanglos.[1]) Folgt man der hier vertretenen Anschauung, so bleiben die Ungleichheiten und Unbilligkeiten vermieden, welche sich aus der wahlweisen Anwendung entweder der Anfechtungs- oder der Rücktrittsbestimmungen ergeben.[2]) Zur Vermeidung ungerechter Entscheidungen ist dann auch nicht das komplizierte Verfahren notwendig, das Dittenberger und seine Anhänger in Erkenntnis der praktisch verschiedenen Ergebnisse der beiden Rechtsbehelfe einschlagen müssen.[3]) Ferner entfällt hier die Notwendigkeit „unverzüglicher“ Anfechtung wegen Irrtums, die § 121 verlangt, die aber dem Wesen des Verlöbnisses nicht entspricht und zu einer übereilten Auflösung eines Verhältnisses führen kann, welches bei längerer Überlegung und Abwägung aller Umstände vielleicht aufrechterhalten worden wäre. Auch die der Anfechtung eigentümliche Wirkung, das angefochtene Rechtsgeschäft mit rückwirkender Kraft zu vernichten, läßt sich mit der Natur des Verlöbnisses schlecht vereinbaren.[4]) Alle diese Erwägungen führen dazu, die Anfechtung beim Verlöbnisse auszuschließen, die allgemeinen Anfechtungsgründe aber — Irrtum, arglistige Täuschung, widerrecht-

[1]) So auch die herrschende Meinung.

[2]) Vgl. das Beispiel Nathans S. 78.

[3]) Dittenberger S. 78 unterscheidet im Anschluß an Planck S. 12, ob den Erklärenden ein Verschulden trifft oder nicht. Im ersteren Falle soll der Erklärende nach § 122 ersatzpflichtig sein, im letzteren wird ihm der Schutz des § 1298 Abs. 3 zugebilligt. Die juristische Konstruktion, die zur Erreichung dieses Resultates führt, ist übrigens nicht einwandfrei. Dittenberger sagt: um der Ersatzpflicht des § 122 zu entgehen, wird der schuldlos Erklärende das Verlöbnis nicht anfechten, sondern bestätigen, womit es gültig wird. Nunmehr tritt der vormals Anfechtungsberechtigte auf Grund der die Anfechtbarkeit begründenden Tatsachen von dem Verlöbnis zurück und ist durch § 1298 Abs. 3 vor der Ersatzpflicht geschützt, da ihn kein Verschulden trifft. Dem widerspricht es, wenn weiter unten (S. 84) gesagt wird, daß nach erfolgter Bestätigung die Tatsachen, die vordem zur Anfechtung Berechtigten, nicht mehr als Rücktrittsgrund benutzt werden können. Nach Anm. 3 hierzu soll das freilich für den oben erwähnten Fall nicht gelten. Warum?

[4]) Goldmann-Lilienthal S. 9.

liche Drohung — als wichtige Gründe zum Rücktritt vom Verlöbnisse im Sinne von § 1298 Abs. 3 anzusehen. Dies ist auch in praxi die Regel, wie selbst die Gegner zugeben müssen.

Da auch die Tatsächlichkeitstheorie infolge der Unanwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften über Willenserklärungen eine Anfechtung nicht kennt, sondern in den im allgemeinen die Anfechtbarkeit begründenden Tatsachen wichtige Rücktrittsgründe erblickt, stimmen die praktischen Resultate beider Auffassungen in diesem Punkte überein.

Wie jeder andere Vertrag kann auch der Verlöbnisvertrag selbständig nur von voll geschäftsfähigen Personen geschlossen werden. Ist auch nur der eine Teil geschäftsunfähig[1]), so kann ein gültiges Verlöbnis nicht zustandekommen, da nach § 105 BGB. die Willenserklärungen eines Geschäftsunfähigen nichtig sind und keinerlei rechtliche Wirkungen zu erzeugen vermögen. Dasselbe gilt, wenn einer der Kontrahenten sich bei Abgabe der Verlöbniserklärung im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit befindet; auch in diesem Falle ist die Erklärung nichtig (§ 105 Abs. 2) und nicht imstande, ein wirksames Verlöbnis zu begründen. Der in der Geschäftsfähigkeit beschränkte, d. i. der Minderjährige, der wegen Geistesschwäche oder Trunksucht oder Verschwendung Entmündigte sowie der unter vorläufige Vormundschaft gestellte Volljährige, ist dagegen fähig, eine Verlobung rechtswirksam abzuschließen, sofern er dazu die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters erlangt hat. Das folgt aus § 107 BGB., dessen Anwendbarkeit auf das Verlöbnis freilich nicht unbestritten ist. Dernburg und Goldmann[2]) halten die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters nicht für notwendig, weil nach ihrer Meinung beim Verlöbnis die Unterscheidung zwischen vorteilhaften und unvorteilhaften Geschäften nicht in Frage kommen kann. Das Verlöbnis liege „jenseits von Vorteil und Nachteil“

[1]) S. § 104 BGB.

[2]) Dernburg IV, 27; Goldmann, DJZ. 1901 S. 432; auch Friedberg, Kirchenrecht S. 501 Anm. 25.

im Sinne des § 107 BGB. Selbst wenn diese Ansicht richtig wäre, würde man daraus nur folgern können, daß der in § 107 vorgesehene Ausnahmefall, in dem ein selbständiges Handeln geschäftsbeschränkter Personen möglich ist, beim Abschluß eines jenseits von Vorteil und Nachteil liegenden Verlöbnisvertrages nie eintreten kann, weil er eben nur bei solchen Willenserklärungen zugelassen ist, die dem Minderjährigen usw. einen rechtlichen Vorteil bringen.[1]) Aber auch abgesehen davon kann die Auffassung der beiden Autoren nicht anerkannt werden. Wenn Dernburg sagt,[2]) der § 107 beziehe sich nach richtiger Auslegung nur auf Vermögensgeschäfte und könne auf das rein familienrechtliche Verlöbnis keine Anwendung finden, so übersieht er, daß das Verlöbnis sehr wohl auch vermögensrechtliche Bedeutung gewinnen kann, da es zu Ansprüchen auf Schadensersatz führen und somit Vermögensnachteile für die Verlobten im Gefolge haben kann.[3]) Zweck der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist es nun gerade, vor solchen nachteiligen, nicht vorbedachten Folgen den Lebensunkundigen und Jugendlichen zu schützen und ihn vor Schaden zu bewahren. Es wäre nicht einzusehen, weshalb dieser Schutz, der dem Geschäftsbeschränkten bei jedem anderen Rechtsgeschäft zur Seite steht, einzig beim Verlöbnisse nicht gegeben sein sollte. Daß § 1304 noch einmal ausdrücklich die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zur Eheschließung eines Geschäftsbeschränkten verlangt, beweist nicht — wie Goldmann glaubt —, daß das Gesetz Rechtsgeschäfte kennt, auf welche § 107 keine Anwendung findet, sondern nur, daß der Gesetzgeber die Voraussetzungen der Eheschließung erschöpfend regeln wollte, „weil es zweckmäßig schien, für das Eherecht das Erfordernis der Genehmigung für alle einzelnen Fälle klarzustellen (vgl. §§ 1304 – 1308, 1336, 1337“).[4]) Deshalb ist es nicht richtig, aus § 1304 eine Analogie des Inhalts herzuleiten, ebenso wie bei der Eheschließung sei beim Verlöbnis kein Raum für die Anwendung des § 107. Die

---

[1]) Vgl. RG. 61, 268 ff. [2]) Dernburg IV, 27.

[3]) Vgl. OLGRspr. 8, 329. [4]) RG. 61, 272.

große Mehrzahl der Schriftsteller, die auf dem Boden der Vertragstheorie stehen[1]), wie auch die feste Praxis der Gerichte hält auch an dem Erfordernis der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters fest. Den Verfechtern der Tatsächlichkeitstheorie gegenüber, die hierin den wunden Punkt der Vertragstheorie erblicken, mag zugegeben werden, daß in gewissen Fällen die Abhängigkeit des Minderjährigen von dem gesetzlichen Vertreter eine Härte sein kann, daß es ungerecht erscheint, einem zwanzigjährigen Mädchen die Schadensersatzansprüche — wegen Fehlens eines wirksamen Verlöbnisses — nicht zu gewähren, die einer um wenige Tage älteren Verlobten zustehen. Wegen solcher Einzelfälle, die auch praktisch zu den Ausnahmen gezählt werden müssen, kann aber eine Theorie nicht über den Haufen geworfen werden, die sonst in jeder Beziehung allen anderen gegenüber unbestreitbare Vorzüge aufweist. Daß die Anwendung der Tatsächlichkeitstheorie zu noch viel weniger befriedigenden Ergebnissen führt, ist im vorhergehenden Teile der Abhandlung bereits nachgewiesen worden. Wie schon oben angedeutet, lassen sich auch unschwer zahlreiche Fälle anführen, in denen das Erfordernis der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters für den Minderjährigen eine sehr zweckmäßige und segensreiche Einrichtung ist. Wie oft wird im Leben die gereiftere Erfahrung des Vaters oder Vormunds den Jugendlichen vor einer unbedachten, im ersten Überschwang der Gefühle erwünschten Verlobung zurückhalten, die ihm vielleicht nur zu bald zu einer drückenden Fessel werden würde und die nur mit Opfern gelöst werden kann. Auch die Konsequenz, daß bei unserem Standpunkte ein Minderjähriger, der eben das 7. Lebensjahr vollendet hat, fähig ist, ein Verlöbnis einzugehen, wenn er nur die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters hat, kann von der Anwendung der Vorschriften über Willenserklärungen Geschäftsbeschränkter nicht abhalten. Einmal gibt das Gesetz dem Minderjährigen auch für jedes andere Rechtsgeschäft die Fähigkeit zum Abschluß mit Ein-

[1]) Planck S. 12; Opet S. 8, 5; Schmidt S. 9; Staudinger IV, 8 Anm. III; Stuß S. 67; Dittenberger S. 91; Enneccerus S. 19.

willigung seines gesetzlichen Vertreters selbst dann, wenn es sich um einschneidende Vermögensgeschäfte handelt, und zweitens darf im Eifer der theoretischen Erörterungen nicht die Wirklichkeit des Lebens außer acht gelassen werden. Rechtlich möglich mag der Fall der Kinderverlobungen bei der hier vertretenen Auffassung wohl sein, daß aber in Wirklichkeit ein solcher Fall vorkommen wird, ist doch zu verneinen. Ebensowenig wie der gesetzliche Vertreter unvernünftigen Vermögensgeschäften des Minderjährigen seine Zustimmung erteilen wird, ebensowenig wird er in die Verlobung eines Acht- oder Zwölfjährigen einwilligen. Wenn der Gesetzgeber nicht soviel Vertrauen in die Einsicht und Vernunft des zum Schützer des Jugendlichen berufenen gesetzlichen Vertreters setzen könnte, dann allerdings wären überhaupt alle Vorschriften, die von seiner Zustimmung handeln, zwecklos und überflüssig.

Wenn nun ein in der Geschäftsfähigkeit Beschränkter die Verlobungserklärung ohne die erforderliche Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters abgibt, so hängt die Wirksamkeit des in der Schwebe befindlichen Verlöbnisses von der nachträglichen Genehmigung desselben ab. (§ 108 Abs. 1 BGB.). Bis zu dieser Genehmigung ist der andere Teil zum Widerrufe berechtigt, vorausgesetzt, daß er den Mangel der Geschäftsfähigkeit bei der Eingehung des Verlöbnisses nicht gekannt hat (§ 109). Der Widerruf kann auch dem Verlobten gegenüber erklärt werden. Wird die Genehmigung auf Aufforderung des anderen Verlobten nicht binnen zwei Wochen von dem Vertreter erklärt, so gilt sie als verweigert. Die Verweigerung der Genehmigung hat zur Folge, daß das Verlöbnis von Anfang an unwirksam ist. Wird die Genehmigung aber erteilt, so gilt das Verlöbnis als von Anfang an wirksam (§ 184). Der Mangel der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters kann endlich auch dadurch geheilt werden, daß der in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Verlobte nach Erlangung der vollen Geschäftsfähigkeit das Verlöbnis bestätigt[1]) (§ 108 Abs. 3). Eine

[1]) In der Regel konkludent durch einfache Fortsetzung des Verhältnisses, vgl. Stutz S. 62.

Ersetzung der Einwilligung des Vertreters, falls dieser ein Vormund ist, durch das Vormundschaftsgericht, wie sie § 1304 für die Eingehung der Ehe zuläßt, findet beim Verlöbnisse nicht statt.

Steht man auf dem Standpunkt der Tatsächlichkeitstheorie, so ist die Verlobung auch ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters voll gültig. Ein Widerruf der Erklärung vor der Genehmigung ist dann nicht möglich. Die Verweigerung der Genehmigung wird aber in der Regel für beide Teile als wichtiger Grund zum Rücktritt gelten können und die nach der Vertragstheorie in diesem Fall nicht notwendige Anwendung des § 1298 Abs. 3 begründen. Auch wenn die Erklärung über die Genehmigung — welche hier mangels Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften nicht an eine Frist gebunden ist — über Gebühr verzögert wird, wird man den anderen Verlobten den ersatzlosen Rücktritt gestatten müssen[1]). Der Umweg, den hier die Tatsächlichkeitstheorie machen muß, um zu demselben Resultat zu kommen, welches bei der Vertragstheorie ohne weiteres aus der Unwirksamkeit des Verlöbnisses folgt, zeigt wiederum, wie umständlich und wenig praktisch ihre Verwertung im wirklichen Leben ist.

Die Wirksamkeit des Verlöbnisses ist ferner auch davon abhängig, daß die Kontrahenten die Fähigkeit haben, sich künftig zu ehelichen. Die Eingehung der Ehe darf also nicht wegen entgegenstehender Gesetzesvorschriften dauernd ausgeschlossen sein. Anderenfalls wäre der Verlöbnisvertrag, der mit der Absicht späterer Eheschließung eingegangen wird, gemäß § 134 nichtig. Unwirksam ist deshalb ein Verlöbnis zwischen Verwandten gerader Linie, zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern, zwischen Verschwägerten in gerader Linie sowie zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der anderen Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat. Der ehelichen Verwandschaft ist in diesen Fällen ausnahmsweise die uneheliche gleich gesetzt (§ 1310). Ungültig ist ferner, wie sich aus der Bestimmung des § 1312 ergibt,

---

[1]) Dittenberger S. 91

ein Verlöbnis zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Gatten und dem anderen Ehebrecher, wenn in dem Scheidungsurteile der Ehebruch als Grund der Scheidung festgestellt ist. Ist jedoch das Verlöbnis unter der Voraussetzung geschlossen worden, daß der nach § 1312 Abs. 2 zulässige Dispens erteilt wird, so ist, wenn die Befreiung bewilligt wird, das Verlöbnis mit Rücksicht auf §§ 308, 309 voll gültig. Die Frage, ob ein Verlöbnis gültig ist, das von einer verheirateten Person für den Fall geschlossen ist, daß die bisherige Ehe geschieden oder aufgelöst wird, ist gleichfalls zu verneinen, zwar nicht auf Grund eines Verstoßes gegen § 134 in Verbindung mit § 1309, wohl aber, wie Planck[1]) mit Recht betont, deshalb, weil in einem solchen Verlöbnis ein Verstoß gegen die guten Sitten im Sinne des § 138 Abs. 1 BGB. zu erblicken ist. Die meisten Schriftsteller wollen allerdings in gewissen Fällen Ausnahmen zulassen, insbesondere halten sie das Verlöbnis eines Verheirateten dann nicht für unsittlich, wenn der andere Ehegatte ohne Aussicht auf Gesundung geistig derartig erkrankt ist, daß deshalb die Scheidung der Ehe nach § 1569 zu erwarten ist[2]). Dieser Auffassung kann nicht beigepflichtet werden. Mit Stutz und Schmidt[3]) ist das Verlöbnis einer in gültiger Ehe lebenden Person in jedem Falle für nichtig anzusehen, das folgt schon aus der Natur beider Institute als familienrechtlicher, die ganze Person umfassender Verhältnisse. Im anderen Falle würden sich auch praktisch bedenkliche Folgen ergeben, es müßte dann z. B. ein doppeltes Zeugnisverweigerungsrecht des verlobten Ehegatten anerkannt werden. Geht ein Verlobter während bestehenden Verlöbnisses ein zweites Verlöbnis mit einer dritten Person ein, so ist das spätere Verlöbnis ebenfalls als den guten Sitten widersprechend ungültig. In dem Abschluß des neuen Verlöbnisvertrages wird regelmäßig freilich der Rücktritt vom früheren zu erblicken sein. Das erste Verlöbnis wird daher aufgelöst,

[1]) Planck S. 13; vgl. auch Rspr.=OLG. 24, 278. [2]) So Dittenberger S. 96 f.; Staudinger IV, 11; Opet S. 9.

[3]) Stutz S. 63; Schmidt S. 10; vgl. auch RG. 29, 97 ff.

sobald der Verlassene Kenntnis von der neuen Verlobung erlangt, doch ist der andere Teil ihm zum Schadensersatz gemäß § 1298 BGB. verpflichtet.[1]) Steht der späteren Ehe nur ein zeitlich begrenztes Ehehindernis entgegen, können die Kontrahenten also künftig die Fähigkeit zur Eheschließung erlangen, so ist ein Verlöbnis möglich, auch wenn die Fähigkeit zu sofortiger Eheschließung nicht vorhanden ist. Aus diesem Grunde ist ein Verlöbnis zwischen Adoptiveltern einerseits und Adoptivkindern andererseits schon während Bestehens des Kindschaftsverhältnisses zulässig und wirksam, wenn es für den Fall der in ihrem Belieben stehenden Auflösung des durch die Kindesannahme begründeten Rechtsverhältnisses abgeschlossen wird.[2]) Ebenfalls gültig ist auch das Verlöbnis einer Frau innerhalb der für die Eingehung der neuen Ehe vorgeschriebenen Wartezeit, da hierdurch die Vorschrift des § 1313 BGB., die die Ungewißheit über die Vaterschaft bei ehelichen Kindern verhüten soll, nicht in Frage kommt. Auch Eheunmündigkeit steht der Gültigkeit des Verlöbnisses nicht entgegen.[3]) Endlich ist das Fehlen der elterlichen Einwilligung zum Verlöbnisvertrag auf dessen Wirksamkeit ohne Einfluß, sofern sie nicht als gesetzliche Vertreter des in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Kindes in Betracht kommen. Das Gleiche gilt von der Einwilligung der Adoptiveltern, die nicht gesetzliche Vertreter des an Kindesstatt Angenommenen sind. Für eine analoge Anwendung der §§ 1305 ff. liegt kein Grund vor.

Sieht man in dem Verlöbnisse nur eine Tatsache, so wird man in allen Ehehindernissen, deren Wegfall nicht möglich ist oder im einzelnen Falle nicht eintritt, einen Grund zum ersatzlosen Rücktritt nach § 1293 Abs. 3 erblicken.[4])

---

[1]) Vgl. Stutz S. 56

[2]) Dagegen nur Schmidt S. 11, der ein solches Verlöbnis als unsittlich betrachtet. Vgl. dazu die treffenden Ausführungen Dittenbergers S. 104 ff.

[3]) a. M. Endemann S. 50.

[4]) Nach Nathan S. 81 ff. ist in diesen Fällen auch bei Annahme der Tatsächlichkeitstheorie ein Verlöbnis nicht zustandegekommen.

Meinungsverschiedenheit besteht in der Literatur darüber, ob die Hinzufügung von Nebenbestimmungen die Wirksamkeit des Verlöbnisvertrages beeinflussen kann. Als Nebenbestimmungen kommen vor allem Suspensiv- und Resolutivbedingungen sowie Befristungen in Betracht. Während Planck[1]) nur aufschiebende Bedingungen für zulässig erachtet, halten Stutz, Dittenberger, Staudinger[2]) die Vereinbarung von Bedingungen und Zeitbestimmungen jeder Art für möglich und wirksam. Die letztere Ansicht ist nach Dittenberger schon damit begründet, daß das Verlöbnis unter den vom Gesetz kasuell aufgezählten, eine Nebenbestimmung ausschließenden actus legitimi nicht genannt ist, woraus e contrario zu entnehmen sei, daß hier ein entsprechendes Verbot nicht Platz greife. Unstatthaft sei freilich die Hinzufügung einer auch nach allgemeinen Grundsätzen nicht zulässigen unsittlichen oder unmöglichen Bedingung.

U. E. ist die uneingeschränkte Zulassung von Nebenbestimmungen mit dem Wesen des Verlöbnisses nicht vereinbar. Es muß hier ausscheiden die Möglichkeit eines Abschlusses unter einer auflösenden Bedingung. Die Vereinbarung, daß das Verlöbnis mit dem Eintritt oder Nichteintritt eines bestimmten Ereignisses endigen soll, erscheint schon an sich als eine Verletzung der guten Sitten und unterfällt damit dem Verbot des § 138 Abs. 1 BGB. Die Dinge liegen hier infolge der familienrechtlichen Natur des Verlobtenverhältnisses eben ganz anders wie bei obligatorischen oder dinglichen Rechtsgeschäften. Während dort bei Eintritt der Resolutivbedingung ein Abbruch lediglich geschäftlicher Beziehungen, welche den Menschen als solchen nicht berühren, die Folge ist, steht hier die Auflösung eines Verhältnisses in Frage, das die Beteiligten in innigsten Konnex zu einander gebracht hat. Schon die Absicht, zunächst in so nahe, von Recht und Sitte privilegierte persönliche Beziehungen einzutreten, sie aber bei Eintritt einer bestimmten Tatsache,

---

[1]) Planck S. 9.

[2]) Stutz S. 72; Dittenberger S. 68; Staudinger S. 9; Opet S. 8.

die vielleicht ganz äußerlicher Natur ist und eventuell vom Zufall abhängt, wieder aufzugeben, schon diese Absicht, die man bei Eingehung eines resolutiv bedingten Verlöbnisses annehmen müßte, erscheint durchaus als unsittlich. Einem solchen Verlöbnisse, dessen Bestand und Fortdauer von Anfang an fraglich ist, würde auch die notwendige enge Beziehung zur künftigen Ehe fehlen. Die Parteien würden sich verständlicherweise hüten, die erforderlichen Vorbereitungen zur Eheschließung, Bestellung der Aussteuer u. dgl m. zu veranlassen, da alle diese Maßnahmen sich vielleicht als zwecklos herausstellen und für entstandenen Schaden Ersatzansprüche nicht erhoben werden könnten. Umso verwunderlicher ist es daher, wenn auch diejenigen, die mit Dittenberger[1]) im Brautstande den „Inbegriff der zur Vorbereitung der versprochenen Ehe dienenden persönlichen Beziehungen der Verlobten" sehen, die Zulässigkeit von Resolutivbedingungen anerkennen. Eine sehr bedenkliche Konsequenz dieser Auffassung wäre, daß einer geschwächten Braut die Ansprüche aus § 1300 nicht zustehen würden, wenn die Bedingung sich erfüllt. Denn § 1300 setzt grundlosem Rücktritt vom Verlöbnis voraus. Nichts einzuwenden ist dagegen gegen die Verabredung einer aufschiebenden Bedingung beim Verlöbnisvertrage, da die Wirkung des Rechtsgeschäfts gemäß § 158 Abs. 1 dann erst mit dem Eintritte der Bedingung eintritt, ein Verlobtenverhältnis vor diesem Zeitpunkte also noch nicht besteht. Wird ein Verlöbnis unter einer aufschiebenden Bedingung eingegangen, so kommen die allgemeinen Vorschriften der §§ 158 ff. BGB. über Bedingungen zur Anwendung. Es darf daher keiner der Beteiligten vor Eintritt der Bedingung durch sein Verschulden den späteren Brautstand unmöglich machen, z. B. indem er sich vorher anderweitig verheiratet, andernfalls ist er dem anderen Teile gemäß § 160 zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bedingung eintritt. Fällt die Bedingung aus, so kommt ein wirksames Verlöbnis nicht zustande, ein Schadensersatzanspruch ist dann überhaupt ausgeschlossen. Praktisch

[1]) a. a. O. S. 111.

wird ein aufschiebend bedingtes Verlöbnis nicht allzu häufig vorkommen. Die Parteien werden meistens warten bis der Umstand, welcher über die Möglichkeit ihrer Verbindung entscheiden soll, eingetreten ist, und sich dann unbedingt verloben. Ein Beispiel für ein bedingtes Verlöbnis ist der schon oben angeführte Fall, daß zwei Ehebrecher den Verlöbnisvertrag schließen unter der Voraussetzung, daß ihnen Befreiung von dem Ehehindernisse des § 1312 gewährt wird. Die Beifügung eines Anfangstermines beim Verlöbnis ist zulässig, wird aber auch kaum praktisch werden. Die Verabredung eines dies ad quem ist jedoch ausgeschlossen, da hierdurch der Zusammenhang zwischen Verlöbnis und Ehe vollständig zerrissen werden würde. Den Parteien, die sich nur auf eine bestimmte Zeit verloben wollen, fehlt überhaupt der ernstliche Ehewille, ohne den die Begründung eines Brautstandes im rechtlichen und sittlichen Sinne nicht denkbar ist. Das Verhältnis würde daher gar nicht als Verlöbnis, sondern als Liebschaft zu charakterisieren sein.

Wird das Verlöbnis als tatsächliches Verhältnis angesehen, so können die allgemeinen Vorschriften über Bedingungen überhaupt keine Anwendung finden. Weder aufschiebend noch auflösend bedingte Verlöbnisse sind der Tatsächlichkeitstheorie bekannt.

Zur Wirksamkeit des Verlöbnisvertrages ist schließlich noch die *persönliche Vornahme* durch die Parteien erforderlich. Zwar ist es zulässig, die *Erklärung* des Willens dem anderen Teil durch einen Dritten übermitteln zu lassen[1]), keinesfalls ist jedoch Vertretung *im Willen* möglich. Das ergibt sich aus der höchstpersönlichen Natur und dem familienrechtlichen Inhalt des Vertragsverhältnisses[2]). Mit Recht sagt Dittenberger[3]): „Die Zulassung der Stellvertretung im Willen würde die Erniedrigung des Verlöbnisses zu einem Geschäft minderer Art bedeuten".

---

[1]) Man denke an die in manchen Gegenden noch üblichen „Brautwerber" oder „Freiwerber". [2]) So die überwiegende Meinung. A. A. Stutz S. 71 ff.; Dernburg S. 26; vgl. dagegen die sehr guten Ausführungen Dittenbergers S. 65 ff. [3]) a. a. O. S. 66.

2. Rücktritt eines Verlobten von dem Verlöbnisse.

Zweites Erfordernis für die Schadensersatzbegründung ist der Rücktritt eines Teils von dem Verlöbnisse. Da das Verlöbnis seine bestimmungsmäßige und natürliche Beendigung mit der Eheschließung findet, stellt sich die einseitige Auflösung desselben als ein Fall außerordentlicher Endigung dar. Andere Arten der außerordentlichen Verlöbnisendigung sind der Tod eines Verlobten und die Aufhebung des Verhältnisses durch gegenseitige Übereinkunft. Während aber in diesen Fällen irgendwelche Ersatzansprüche aus der Auflösung des Verlöbnisses nicht hergeleitet werden können, zieht der einseitige Rücktritt, sofern er sich als Verlöbnisbruch oder als Folge eines Verlöbnisbruchs charakterisiert, die in den §§ 1298 ff. festgelegten Schadensersatzansprüche nach sich. Als Verlöbnisbruch erscheint der Rücktritt, wenn er ohne wichtigen Grund erfolgt (§ 1298), als Folge eines solchen, wenn er durch ein erheblich schuldhaftes Verhalten des anderen Verlobten veranlaßt ist (§ 1299). Im ersten Falle steht der Anspruch dem verlassenen, im zweiten Falle dem zurücktretenden Teile zu.

Die allgemeinen Vorschriften der §§ 346 BGB. ff. über den Rücktritt sind auf den Rücktritt vom Verlöbnisse grundsätzlich nicht anwendbar[1]). Das ergibt sich mit Deutlichkeit schon aus der Stellung dieser Bestimmungen im Gesetzbuche, wo sie unter dem Abschnitt „Schuldverhältnisse aus Verträgen" Platz gefunden haben. Daß sie nur auf obligatorische Verträge und nicht auf das familienrechtliche Verlobtenverhältnis passen, erkennt man auch, wenn man den gewöhnlichen Vertragsrücktritt mit dem Rücktritt vom Verlöbnisse in Vergleich setzt. Während der Rücktritt vom Vertrage — wie aus § 346 hervorgeht — sich stets als Ausübung eines bei Vertragsabschluß von dem Kontrahenten vorbehaltenen Rechts darstellt, liegt im Rücktritt vom Verlöbnisse — abgesehen von dem Aus-

[1]) Im Resultat ebenso: Goldmann-Lilienthal S. 10 Anm. 6; Opet S. 11; Endemann S. 57 Anm. 49; a. A. Schmidt S. 16, A, 1; Dittenberger S. 124; Mohr S. 71; Petersen 63.

nahmefall des § 1298 Abs. 3 — regelmäßig die Verletzung einer Vertragspflicht[1]). Während ferner beim Rücktritt vom Schuldvertrage die Vollziehung des Rücktritts u. U. — vgl. §§ 351 ff. — ausdrücklich ausgeschlossen sein kann, ist beim Verlöbnis infolge des familienrechtlichen Charakters der durch dasselbe begründeten Verpflichtungen jeder Druck und Zwang auf ein Verharren bei dem Verhältnis vermieden und die Ausübung des Rücktritts, selbst wenn er ohne Grund erfolgt, durch gesetzliche Vorschriften nicht verboten[2]). Eine Klage auf Festhalten am Verlobtenverhältnis oder auf Eingehung der Ehe ist, wie wir gesehen haben, in § 1297 BGB. expressis verbis versagt worden. Diese bedeutenden Unterschiede zwischen dem Rücktritt im gewöhnlichen Sinne und dem Rücktritt vom Verlöbnisse machen es begreiflich, daß eine gleichartige Behandlung beider Fälle nicht angängig ist. Einzig die Bestimmung des § 349, wonach der Rücktritt durch Erklärung gegenüber dem anderen Teile erfolgt, wird in sinngemäßer Analogie auch auf den Rücktritt vom Verlöbnis Anwendung finden müssen. Es braucht freilich nicht immer eine ausdrückliche Rücktrittserklärung stattzufinden, es genügt, wenn der Zurücktretende durch konkludente Handlungen, z. B. Zurückschicken des Verlobungsringes, der Geschenke oder Briefe seine Rücktrittsabsicht äußert[3]). Nur muß verlangt werden, daß der andere Verlobte von dem Entschluß des Zurücktretenden Kenntnis erlangt. Erst mit diesem Zeitpunkt ist das Verlöbnis als gelöst anzusehen. Einseitige „Erklärungen über die Aufhebung des Verlöbnisses an das Publikum", Zeitungsinserate u. dgl. genügen nicht zur Beendigung, solange sie noch nicht dem anderen Teile bekannt geworden sind[4]). Dafür sprechen schon Gründe der Billigkeit. Denn für alle Aufwendungen, die der Verlassene im Vertrauen auf den Fortbestand des Verhältnisses weiterhin macht, könnte er keinen Ersatz mehr verlangen, da sie nach dieser Auf-

---

[1]) Vgl. oben S. 27.

[2]) Vgl. oben S. 26 f. [3]) Vgl. Dittenberger S. 124; Stutz S. 78.

[4]) a. M. Dernburg IV, 28; Crome S. 197 Anm. 14; Sasse S. 63

fassung nicht während bestehenden Verlöbnisses, sondern erst nach dessen Beendigung getroffen worden sind, § 1298 also keine Anwendung finden kann. Eine Ausnahme erleidet dieses Prinzip nur in dem Falle, wo ein Verlobter mit einer dritten Person die Ehe eingeht. Hier kann nämlich die Wirksamkeit des in jener Eheschließung liegenden Rücktritts nicht erst in dem Augenblick eintreten, in welchem der andere Verlobte von der Eheschließung erfährt. Man muß vielmehr die Auflösung des früheren Verlöbnisses spätestens mit dem Zeitpunkt der Eheschließung annehmen. Nach Dittenberger[1]) ist diese Auflösung mit der Annahme zu erklären, daß das Aufgebot der Ehe eine öffentliche Erklärung des Verlobten über seinen Rücktritt von dem früheren Verlöbnis enthalte und daß diese Erklärung nach Analogie des § 132 als mit der Beendigung der Aufgebotsfrist dem verlassenen Verlobten zugegangen zu betrachten sei. Diese Begründung erscheint jedoch reichlich gekünstelt. Vorzuziehen ist die natürlichere Erklärung Schmidts[2]), wonach als letzter Zeitpunkt für die Auflösung des früheren Verlöbnisses der Abschluß der Ehe darum anzunehmen ist, weil durch die Eheschließung die geplante Ehe der bisher Verlobten rechtlich unmöglich geworden ist[3]). Daß im einzelnen Falle hieraus Härten für den verlassenen Teil entstehen können, ist nicht zu leugnen, muß aber mangels anderer Regelung in Kauf genommen werden.

Auf die Erklärung des Rücktritts vom Verlöbnisse sind die Vorschriften über die Wirksamkeit rechtsgeschäftlicher Willenserklärungen z. T. nicht anwendbar. Das gilt z. B. ohne Zweifel für die Bestimmung, daß ein Rechtsgeschäft nicht gegen die guten Sitten verstoßen dürfe. Ein unsittlicher Rücktritt ist zulässig und gültig, zieht aber die Verpflichtung zum Schadensersatz nach sich. Bestritten ist, ob ein Geschäftsbeschränkter zur Abgabe der Rücktrittserklärung der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters

---

[1]) a. a. O. S. 125. [2]) Schmidt S. 12 Anm. 2. [3]) Vgl auch Glaser S. 31 Anm. 30: „Die Eingehung einer anderen Ehe löst einen gleichzeitig bestehenden Brautstand ohne weiteres auf, sie verträgt einen solchen nicht neben sich, und da sie nicht ihm weicht, muß er ihr weichen“.

bedarf. Die herrschende Meinung lehnt hier eine Anwendung der allgemeinen Bestimmungen über Willenserklärungen von Minderjährigen und ihnen gleichgestellter Personen mit Recht ab[1]). Die besondere Eigenart des Verlöbnisses verlangt auch in diesem Punkte eine besondere, von den allgemeinen Regeln abweichende Behandlung. „Der Brautstand ist ein so rein persönliches Verhältnis, daß höchstens seine Eingehung, nicht aber seine Lösung vom Willen eines Dritten abhängig sein kann; man kann mir wohl verwehren, mich zu verloben, nicht aber mich zwingen, verlobt zu bleiben[2])". Die Versagung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zur Rücktrittserklärung würde auch praktisch ihren Zweck durchaus verfehlen. Der Minderjährige, der die Auflösung des Verlöbnisses erstrebt, würde im Falle der Weigerung des Vaters oder Vormundes die tatsächliche Beendigung des Verhältnisses dadurch herbeiführen können, daß er durch sein Verhalten dem anderen Teil den Fortbestand der Beziehungen so verleidet, daß dieser nun seinerseits mit wichtigem Grunde zurücktritt. Der Minderjährige hätte dann gemäß § 1299 dem anderen Schadensersatz zu leisten und würde somit jedenfalls nicht besser —, wenn er selbst vorher einen wichtigen Grund zum Rücktritt hatte, sogar noch schlechter — stehen, als im Falle eigenen Rücktritts. Daß ein solches Resultat nicht erwünscht sein kann, bedarf keiner weiteren Worte[3]).

Zulässig ist u. E. die Anfechtung einer bereits abgegebenen Rücktrittserklärung. Die Anfechtung kann stattfinden, wenn der den Rücktritt erklärende Verlobte über den Inhalt der Erklärung im Irrtum war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte und bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Falles auch nicht abgegeben hätte; ferner, wenn er widerrechtlich durch Drohung (z. B. seitens eines Nebenbuhlers) zur Abgabe der Rücktrittserklärung bestimmt worden ist.

---

[1]) a. M. Staudinger IV, 14 Anm. e. [2]) Glaser S. 31.

[3]) s. auch Dittenberger S. 126; Schmidt S. 12; vgl. auch die Analogien in § 1336, § 2296 Abs. 1 BGB.

Daß im Selbstmord eines Verlobten eine Rücktrittserklärung nicht gefunden werden kann und somit auch eine Schadensersatzpflicht der Erben des Verstorbenen nicht entsteht, hat Stutz[1]) in Polemik gegen eine vom RG. früher vertretene Ansicht[2]) überzeugend nachgewiesen. Er sagt mit Recht[3]): „Es heißt den im Selbstmord sich dokumentierenden Willen juristisch unrichtig fassen, wenn man ihn zum Willen, das Verlöbnis zu brechen, oder die Verlobtenpflicht nicht zu erfüllen, stempelt. Das ist er so wenig, als etwa Dereliktionswille. Vielmehr geht er als Rechtswille auf die Aufhebung der eigenen Persönlichkeit, der eigenen Rechtssubjektivität"[4]).

II. Die Bedeutung des „wichtigen Grundes" als Ausschließungsgrund der Rücktrittsfolgen.

1. Allgemeines.

Wenn ein Verlobter durch seinen Rücktritt einseitig die Auflösung des Verlöbnisses herbeiführt, so macht er sich einer Verletzung der im Verlöbnis begründeten Rechtspflichten schuldig und ist grundsätzlich verpflichtet, dem anderen Teil den Schaden zu ersetzen, den dieser durch solches Verhalten erleidet. Nach § 1298 Abs. 3 entfällt jedoch die Ersatzpflicht, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt. Abs. 3 stellt also die Ausnahme zu der Regel dar. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen hat derjenige, der sich auf eine Ausnahme beruft, ihr Vorliegen zu beweisen. Dementsprechend ist auch in § 1298 BGB. die Verteilung der Beweislast so geregelt, daß der Kläger — der verlassene Teil — nur darzutun braucht, daß ein rechtsgültiges Verlöbnis bestand, welches durch den Beklagten einseitig aufgelöst wurde. Sache des zurücktretenden Verlobten ist es dann, das Vorhandensein eines seinen Rücktritt rechtfertigenden wichtigen Grundes zu beweisen und sich dadurch von der Verpflichtung zum Schadensersatz zu befreien.

---

[1]) a. a. O. S. 74 ff. [2]) RG. 39, 188 ff. [3]) Stutz S. 76 Anm. 2.
[4]) a. M. Endemann S. 60 Anm. 61.

Was als „wichtiger Grund“ anzusehen ist, ist aus dem Gesetz nicht zu ersehen[1]). Es ist Aufgabe des Richters, im Einzelfalle die richtige Entscheidung zu treffen. Er hat nach freier Überzeugung zu urteilen, ob die vorliegenden Umstände mit dem Wesen des Verlöbnisses als eines sittlichen Treuverhältnisses vereinbar sind, ob nach den Anschauungen, die in der Gesellschaftsschicht der Verlobten herrschen, die Fortsetzung des Verlöbnisses und seine Überleitung in eine Ehe dem Verlobten noch zugemutet werden kann oder nicht[2]). Er wird hierbei in gleicher Weise die soziale Stellung der Verlobten, die besonderen Sitten und Gebräuche in der jeweiligen Gegend wie die allgemeinen Anschauungen des Volkes in Betracht zu ziehen haben. Tatsachen, deren Kenntnis und verständige Würdigung den Zurücktretenden von der Eingehung des Verlöbnisses vermutlich abgehalten hätte, werden stets als wichtiger Grund zum Rücktritt anzusehen sein, ebenso Umstände, die geeignet sind, die Ehe von vornherein unglücklich zu gestalten, ihre sittliche oder materielle Grundlage zu gefährden.

Unerheblich ist, ob die den wichtigen Grund bildenden Tatsachen erst nach Abschluß der Verlobung entstanden oder schon vorher vorhanden, aber dem Verlobten nicht bekannt gewesen sind[3]). So werden Charakterfehler des Mitverlobten, die vor Eingehung des Verlöbnisses nicht zu erkennen waren und erst während der Dauer des Verhältnisses zutage treten, dem anderen einen Grund zum ersatzlosen Rücktritt geben, wenn sie solcher Art sind, daß sie ein gedeihliches Zusammenleben in der künftigen Ehe in Frage stellen. Hier können im Einzelfall z. B. Neigung zur Heftigkeit, Verschwendungssucht, übermäßiger Geiz, Unaufrichtigkeit und andere schlechte Eigenschaften in Betracht kommen. Ferner wird in allen Umständen, die nach der herrschenden Meinung die Anfechtbarkeit wegen Irrtums begründen, ein wichtiger Grund zum Rücktritt zu

[1]) anders ALR. II, 1, das in den §§ 100 ff. eine kasuistische Regelung trifft.

[2]) Enneccerus S. 23. [3]) Dittenberger S. 160; Enneccerus S. 23; Frohnhausen S. 43; Opet S. 13.

erblicken sein. Neben dem Irrtum über persönliche Eigenschaften kann auch der Irrtum über das Alter, das Vorleben sowie über die Vermögensverhältnisse des anderen Teils von Bedeutung sein. Der Richter wird aber bei seiner Entscheidung stets die besonderen Umstände des einzelnen Falles berücksichtigen müssen. Er wird z. B. dem Zurücktretenden keine Befreiung von der Ersatzpflicht zugestehen, wenn dieser in der Lage war, sich schon vor Abschluß des Verlöbnisses die erforderlichen Kenntnisse zu verschaffen.[1]) Andererseits kann es Fälle geben, in denen er dem Verlobten ersatzfreien Rücktritt gewährt, trotzdem dieser die den wichtigen Grund bildende Tatsache bei Eingehung des Verlöbnisses schon kannte; dann nämlich, wenn ihm ihre das künftige Eheglück bedrohende Bedeutung erst nach der Verlobung erkenntlich geworden ist.[2]) Ein wichtiger Grund zum Rücktritt ist ferner stets vorhanden, wenn die Verlöbniserklärung unter dem Einfluß arglistiger Täuschung oder widerrechtlicher Drohung abgegeben worden ist.

Voraussetzung für die Befreiung von der Schadensersatzpflicht wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes ist, daß dem Zurücktretenden die Existenz des wichtigen Grundes im Augenblicke des Rücktritts bekannt und auf seinen Entschluß, das Verlöbnis aufzulösen, von Einfluß gewesen ist. Man wird hierbei nicht so weit gehen, zu verlangen, daß die den wichtigen Grund umschließende Tatsache alleinige Veranlassung für seinen Schritt gewesen ist, wohl aber muß sie wenigstens mitbestimmend für sein Verhalten gewesen sein. Das objektive Vorliegen eines wichtigen Grundes genügt also allein nicht zur Anwendung des § 1298 Abs. 3 BGB., es muß eine innere Verbindung zwischen dem wichtigen Grund und der Tatsache des Rücktritts hinzutreten.[3]) Daher kann trotz Vorhandenseins eines wichtigen Grundes der Rücktritt doch ungerechtfertigt sein, weil dem Zurücktretenden die Existenz desselben unbekannt war oder weil er ohne Beziehung darauf gehandelt hat.

---

[1]) Staudinger IV, 18. [2]) Vgl. Opet S. 13; Enneccerus S. 24.
[3]) a. A. Staudinger IV, 18; Cramer S. 61; RspOLG. 11, 280.

Andererseits muß der zum Rücktritt bestimmende wichtige Grund eine gewisse tatsächliche Grundlage haben. Es kann nicht genügen, wenn der Zurücktretende das Vorliegen gewisser Umstände nur annimmt, ohne Beweise dafür zu haben.[1]) Wird ein Verlobter verleumdet, so ist der andere Teil nicht ohne weiteres berechtigt, vom Verlöbnis zurückzutreten. Vielmehr hat er die Pflicht, Nachforschungen und Erkundigungen anzustellen, ob die Nachrede sich auf Tatsachen stützt, die geeignet sind, eine Lösung der Beziehungen rätlich zu machen oder ob es sich nur um leeres Gerede oder boshaften Klatsch handelt. Bloße Vermutungen sind kein wichtiger Rücktrittsgrund. Anders werden die Dinge zu beurteilen sein, wenn der Verlobte nach der Verlobung erfährt, daß der andere Teil in einem allgemeinen schlechten Rufe steht. Hierin kann wohl ein berechtigter Grund zum Rücktritt gefunden werden. Denn während sich Verleumdungen einzelner Personen, besonders wenn sie sich auf bestimmte Verfehlungen beziehen, durch entsprechendes Vorgehen bald zum Schweigen bringen lassen, ist ein allgemeiner schlechter Ruf sobald nicht zu beseitigen.[2])

Der wichtige Grund kann in besonderen Umständen außerhalb der Personen der Verlobten wie auch in der Person des Zurücktretenden oder in der Person des anderen Teils, dem gegenüber der Rücktritt erklärt wird, liegen. Sein Eintritt kann auf ein Verschulden des anderen Teils zurückzuführen sein, er kann aber auch aus Ereignissen oder Eigenschaften hervorgehen, die nicht auf Verschulden beruhen. Theoretisch möglich ist sogar, daß Tatsachen, die der Zurücktretende selbst verschuldet hat, einen wichtigen Grund zum Rücktritt für ihn abgeben, denn nach dem Gesetze ist lediglich das Vorhandensein eines wichtigen Grundes zur Befreiung von der Ersatzpflicht erforderlich. Praktisch wird freilich im Falle eines Verschuldens das Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht anerkannt werden.[3]) So wird man z. B. dem Bräutigam, der wegen selbst-

---

[1]) Vgl. Frohnhausen S. 44.

[2]) OLGRspr. 21, 211; vgl. auch OLGRspr 33, 335.

[3]) Vgl. Frohnhausen S. 46.

verschuldeter Geschlechtskrankheit oder wegen selbstverschuldeter Verarmung (durch Spiel, Rennwetten u. dergl.) zurücktritt, nicht die Vorteile des § 1298 Abs. 3 zubilligen. Andererseits trifft den Verlobten, der aus Gründen zurücktritt, die in seiner Person liegen, aber von ihm nicht verschuldet sind, die Ersatzpflicht auch dann nicht, wenn der andere Teil mit dem Weiterbestehen des Verlöbnisses trotz jener Gründe einverstanden ist. So ist ein schuldlos in Vermögensverfall geratener Verlobter auch trotz entgegenstehenden Wunsches seines Mitverlobten zur Auflösung des Verlöbnisses berechtigt, wenn hierdurch die materielle Grundlage für die künftige Ehe weggefallen ist.[1]) Liegt auf beiden Seiten ein wichtiger Grund zum Rücktritt vor, so sind beide berechtigt, von dem Verlöbnis zurückzutreten. Ein Ersatzanspruch erwächst in diesem Falle keinem der Verlobten.[2])

Selbstverständlich ist ein Verlobter beim Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht zum Rücktritt verpflichtet, vielmehr steht es in seinem freien Belieben, ob er das Verhältnis aufheben oder dabei verharren will. Liegt ein wichtiger Grund in dem schuldhaften Verhalten des anderen Teils, so kann der zum Rücktritt Berechtigte dem anderen für seine Verfehlung Verzeihung gewähren. In der Verzeihung wird man einen Verzicht auf die Geltendmachung des fraglichen Rücktrittsgrundes erblicken müssen. Jedoch kann auch ein verziehenes Verhalten unter Umständen zur Rechtfertigung eines späteren Rücktritts herangezogen werden, insbesondere dann, wenn das spätere Vorbringen sich auf ähnliche Vorkommnisse gründet. Bei der Ähnlichkeit des Tatbestandes ist eine analoge Anwendung des § 1573 gegeben.[3])

Eine Frist für die Geltendmachung des wichtigen Grundes ist im Gesetz nicht bestimmt. Man wird jedoch sagen müssen, daß der zum Rücktritt berechtigte Verlobte, der nicht binnen einer den Umständen nach angemessenen

---

[1]) Vgl. Dittenberger S. 161; Planck S. 13.
[2]) Dittenberger S. 162; Opet S. 13.
[3]) Vgl. Planck S. 14; Schmidt S. 21.

Frist seinen Rücktritt vom Verlöbnis erklärt, das Recht zur Geltendmachung des wichtigen Grundes verliert. Liegt der wichtige Grund in einem Verhalten des anderen Verlobten, so ist in der Fortsetzung des Verlöbnisses nach erlangter Kenntnis eine Verzeihung dieses Verhaltens zu erblicken. Es wäre unbillig, dem Zurücktretenden die Berufung auf eine längst zurückliegende Tatsache zu gestatten und ihm Befreiung von der Ersatzpflicht zuzugestehen, nachdem inzwischen der andere Teil im Glauben an den Fortbestand des Verlöbnisses Aufwendungen und Maßnahmen getroffen hat.

Die in § 1298 Abs. 3 normierte Befreiung von der Ersatzpflicht bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfährt eine bedeutsame Ausdehnung durch § 1299. Danach ist der zurücktretende Verlobte, dem ein wichtiger Grund zur Seite steht, nicht nur zum ersatzlosen Rücktritt befugt, sondern kann seinerseits von dem anderen Teil Schadensersatz verlangen, sofern der Eintritt des wichtigen Grundes durch dessen Verschulden veranlaßt worden ist. Diese Vorschrift beruht auf der Erwägung, daß ein Verlobter, der gern zurücktreten, aber die ihn mangels eines wichtigen Grundes zum Rücktritt treffende Schadensersatzpflicht nicht auf sich nehmen möchte, dahin wirken könnte, dem anderen Verlobten durch sein Verhalten zum Rücktritt zu veranlassen und sich so der Ersatzpflicht zu entziehen.[1]) Eine solche Umgehung des § 1298 wird durch die Bestimmung des § 1299 unmöglich gemacht. Seine Anwendung setzt, wie erwähnt, ein Verschulden voraus. Der Begriff des „Verschuldens“ ist hier aber nicht im technischen Sinne aufzufassen, sondern es reicht hin, ein schuldhaftes Verhalten, durch welches sich der Verlobte mit den sittlichen Grundlagen des Verlöbnisses in Widerspruch setzt.[2]) Nicht erforderlich ist hierbei die Absicht, den anderen Teil zum Rücktritt zu veranlassen, wohl aber muß das Verschulden auch wirklich einen wichtigen Grund zum Rücktritt dar-

[1]) Vgl. Mot. IV, 5.

[2]) Vgl. Prot. IV, 7; Frohnhausen S. 48; Neumann S. 5. Abweichend Dittenberger S. 164; Stutz S. 79 Anm. 4; Staudinger IV, 20.

stellen. Ob diese Voraussetzungen im einzelnen Falle zutreffen, entscheidet der Richter nach freiem Ermessen. Bestritten ist, ob die den Rücktrittsgrund bildenden Tatsachen erst während der Dauer des Verlöbnisses eingetreten sein müssen, oder ob auch Vorfälle vor Abschluß der Verlobung in Betracht kommen können. M. E. ist der ersteren Auffassung der Vorzug zu geben, da in § 1299 eine Verletzung der durch das Verlöbnis begründeten Pflichten, begangen durch einen Verlobten in Frage steht.[1]) Dem Verlobten, der den Anspruch aus § 1299 geltend macht, liegt der Beweis ob, daß einerseits sein Rücktritt durch einen wichtigen Grund gerechtfertigt ist, so daß ihn die Ersatzpflicht des § 1298 nicht trifft, daß andererseits ein Verschulden des anderen Teiles den zum Rücktritt veranlassenden Grund bildet.

2. Einzelfälle.

Wenn auch bei der großen Manigfaltigkeit der Tatsachen, die einen wichtigen Grund zum Rücktritt abgeben können, eine auch nur einigermaßen erschöpfende Aufzählung unmöglich ist, so mögen doch bei der Bedeutung, die das Vorhandensein eines wichtigen Grundes für die Folgen der Auflösung des Verlöbnisses hat, im folgenden einige Einzelfälle angeführt werden.

Unbedenklich wird man zunächst in allen Tatsachen, welche die Scheidung der Ehe rechtfertigen würden, einen wichtigen Grund zum Rücktritt vom Verlöbnis anerkennen können. Denn wenn Umstände geeignet sind, einem Ehegatten die Durchführung der Scheidungsklage zu ermöglichen und das feste Band der Ehe zu lösen, so müssen die nämlichen Umstände auch den Verlobten zur Aufhebung des Verlöbnisses berechtigen, ohne daß er wegen seines Schrittes nachteilige Folgen zu fürchten braucht. Man wird sogar weiter gehen und bei der Beurteilung der Lösungsgründe nicht den strengen Maßstab anlegen, den das Gesetz für die Ehescheidung vorschreibt. Denn eine glückliche und harmonische Ehe ist kaum zu erwarten, wenn bereits

[1]) Vgl. Dittenberger S. 165; Opet S. 13; a. A. Frohnhausen S. 48.

während des Brautstandes die Beziehungen der Verlobten durch gewisse Momente so getrübt sind, daß einem oder beiden Teilen die Trennung erwünscht erscheint. Am Abschluß unglücklicher Ehen hat aber der Staat kein Interesse. Deshalb wird man einen Rücktrittsgrund wegen Treubruchs nicht nur dann anerkennen, wenn einer der Verlobten mit dritten Personen in geschlechtlichem oder gar unsittlichem Verkehr steht, sondern schon dann, wenn er verdächtigen, nicht direkt ehebrecherischen Umgang mit anderen pflegt[1]. Im konkreten Falle kann auch schon im Erweisen oder Dulden von Zärtlichkeiten gegenüber dritten Personen ein Verstoß gegen die Verlöbnistreue zu erblicken sein. Häufig wird eine genaue Bezeichnung der Person, mit der sich der Verlobte eingelassen hat, nicht möglich sein. Die Eideszuschiebung hierüber ist in solchem Falle als zulässig zu erachten[2].

Wie ferner unheilbare Geisteskrankheit und Lebensnachstellung seitens eines Ehegatten den anderen zur Scheidung der Ehe berechtigt, so ist auch aus gleichen Gründen ein Verlobter zum Rücktritt vom Verlöbnis befugt. Ebenso bildet die durch Verschulden des anderen Verlobten herbeigeführte Zerrüttung des Verlobtenverhältnisses analog dem § 1568 einen den Rücktritt rechtfertigenden Grund. Hier kommen vor allem Mißhandlungen, tätliche und wörtliche Beleidigungen, fortgesetzt lieblose Behandlung, andauernde Vernachlässigung durch den anderen Verlobten in Betracht. Weiter auch ehrloses und unsittliches Verhalten, so z. B. die Zumutung des Bräutigams an die Braut, mit ihm vor der Eheschließung in Geschlechtsverkehr zu treten. Denn hierin liegt ein schwerer Verstoß gegen die Sittlichkeit überhaupt, und es kommt hierbei nicht darauf an, ob und inwieweit am Wohnort der Verlobten die Gebote der Sittlichkeit außer Betracht bleiben, sondern nur darauf, was an sich sittlich oder unsittlich ist[3].

Ein wichtiger Grund zum Rücktritt vom Verlöbnis liegt in der Regel in einer schweren, voraussichtlich unheilbaren oder längere Zeit anhaltenden Erkrankung eines

[1]) Stutz S. 53. [2]) Vgl. Seuff Arch. 45, 55. [3]) So Seuff A 45 Nr. 253.

Verlobten. Lungentuberkulose, Lues, Epilepsie werden im Hinblick auf ihre leichte Übertragbarkeit bzw. Vererblichkeit zur Aufhebung des Verlöbnisses berechtigen[1]). Dagegen sind kleinere körperliche Gebrechen und leichtere nervöse Leiden meist nicht geeignet, den Rücktritt zu rechtfertigen[2]). Zweifelhaft kann es sein, inwieweit körperliche Entstellungen, die nach Abschluß der Verlobung eingetreten sind, als wichtiger Grund anzusehen sind. Man denke an die vielen durch den Krieg hervorgebrachten Verstümmelungen. Gerade hier erfordert die Entscheidung der Frage ein besonders taktvolles und alle Umstände berücksichtigendes Vorgehen des Richters. Eine Befreiung von der Ersatzpflicht wird in solchem Falle dem anderen Verlobten nur zu gewähren sein, wenn die Art der Verletzung es dem Betroffenen unmöglich macht, die den sittlichen und materiellen Grundlagen der ehelichen Lebensgemeinschaft entsprechenden Pflichten zu erfüllen.

Von der Lage des Einzelfalles ist es abhängig, ob Verlust am Vermögen, Verlust einer Stellung, Amtsenthebung u. dgl. geeignet sind, den Rücktritt zu begründen. Man wird dies bejahen, wenn durch solche Ereignisse die spätere wirtschaftliche Existenz der Verlobten gefährdet ist. Es kann — zumal in heutigen Zeiten — niemandem zugemutet werden, ohne den nötigen materiellen Rückhalt eine Ehe einzugehen[3]). Andererseits darf nicht vergessen werden, daß die Verlobten schon ein Band der Treue und Kameradschaft zusammenhalten und daß nicht allein die Hoffnung auf eine „gute Partie" ihre Entschlüsse bestimmen soll. In die Notwendigkeit eines vereinfachten Haushalts, einer bescheideneren Lebensführung wird sich daher jeder Teil zu fügen haben, auch wenn seine Erwartungen auf mehr gingen.

Weiter können Religionsänderung eines Verlobten, Familienzwistigkeiten, die Weigerung, sich kirchlich trauen zu lassen, die grundlose Hinausziehung der Eheschließung wichtige Gründe zum Rücktritt darstellen. Desgleichen die

---

[1]) Vgl. OLG. Rspr. 7, 44; Recht 1911 Nr. 2440. [2]) Vgl. Recht 1907 Nr. 1447. [3]) Vgl. Frohnhausen S. 56; OLG. Rspr. 11, 279.

Verurteilung eines Teils zu einer Freiheitsstrafe, zumal wenn damit der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verknüpft ist. Dies freilich dann nicht, wenn der zurücktretende Verlobte zur Begehung der Tat angestiftet hat. Festungshaft infolge eines Duells wird jedenfalls dann nicht als wichtiger Rücktrittsgrund der Braut gelten können, wenn der Bräutigam für die Ehre seiner Verlobten zur Waffe gegriffen hat.

Nicht selten werden die Eltern oder der Vormund eines Verlobten die nach §§ 1304 ff. erforderliche Einwilligung zur Eingehung der Ehe verweigern. Ob mit dieser Weigerung ein Recht zum Rücktritt gegeben ist, läßt sich allgemein nicht beantworten. Wie das RG. mit Recht sagt[1]), wird die Versagung der Einwilligung nicht schlechthin und allemal als wichtiger Grund für den Rücktritt des Kindes angesehen werden können, namentlich dann nicht, wenn die Erteilung der Einwilligung aus verwerflichen oder nichtigen Gründen nicht erfolgt. Liegen der Weigerung jedoch billigenswerte Erwägungen zugrunde, so wird dem Kinde ersatzfreier Rücktritt zuzugestehen sein, zumal sein Verharren im Verlobtenverhältnisse gegen den Wunsch der Eltern Zerwürfnisse innerhalb der Familie zur Folge haben würde, die leicht zum völligen Bruche führen könnten[2]).

Ähnlich liegen die Verhältnisse, wenn die Eheschließung von obrigkeitlicher Heiratserlaubnis abhängt, wie z. B. bei Offizieren und gewissen Landesbeamten. Wird die notwendige Erlaubnis nicht erteilt, so darf wohl ein Rücktritt vom Verlöbnis als berechtigt erscheinen, denn die Fortsetzung des Verlöbnisses wäre nur unter Aufgabe des Berufes zu ermöglichen[3]); diese aber kann von so weittragenden Folgen für das ganze künftige Leben sein, daß ein äußerer Zwang hierzu nicht stattfinden darf. Als solcher Zwang könnte sich aber leicht die Verurteilung zur Ersetzung des dem anderen Teil entstandenen Schadens darstellen. Natürlich hängt die Entscheidung auch hier ganz

[1]) RG. 58, 254. [2]) Vgl. Zihlmann S. 25; Crome S. 198 Anm. 22.
[3]) a. M. Stutz S. 66; Dittenberger S. 155.

von den besonderen Umständen des einzelnen Falles ab. Unbedenklich wird die Verpflichtung zum Schadensersatz dem betreffenden Offizier oder Beamten dann aufzuerlegen sein, wenn die Verweigerung der Heiratserlaubnis beim Abschluß der Verlobung vorauszusehen war[1]).

Von großer praktischer Bedeutung ist die Frage, ob außerehelicher Geschlechtsverkehr des einen oder anderen Verlobten vor der Verlobung einen wichtigen Rücktrittsgrund bildet. Die Beantwortung wird wesentlich von den sozialen Verhältnissen, den Lebensanschauungen der Volksschichten, denen die Verlobten angehören, ihrer persönlichen Erziehung und Denkart abhängen. Auch eine gewisse tief im Volke wurzelnde doppelte Moral, die an den weiblichen Teil in sittlicher und geschlechtlicher Beziehung einen strengeren Maßstab anlegt als an den männlichen, wird hier zu berücksichtigen sein — mag man nun persönlich die verschiedenartige Beurteilung ablehnen oder billigen. In den meisten Fällen wird daher der Mangel der Virginität den Bräutigam zum Rücktritt berechtigen[2]). Denn es ist anzunehmen, daß er die Verlobung nicht eingegangen wäre, wenn ihm der frühere Geschlechtsverkehr der Braut mit anderen Männern bekannt gewesen wäre. Hat er freilich schon bei Eingehnng des Verlöbnisses Kenntnis von der Sachlage gehabt oder später zu erkennen gegeben, daß er keinen Anstoß daran nehme, so kann er einen etwaigen Rücktritt nicht mehr mit der Bescholtenheit der Braut begründen. Auch für die Braut kann natürlich früherer geschlechtlicher Umgang des Bräutigams mit anderen Mädchen, zumal mit Dirnen, einen berechtigten Grund zum Rücktritt abgeben[3]). Das gilt insbesondere für den Fall, daß der Verkehr bis zur Verlobung fortgesetzt worden ist, also in eine Zeit fällt, in der die späteren Verlobten schon in nähere persönliche Beziehungen getreten waren.

---

[1]) Vgl. Frohnhausen S. 54. [2]) Vgl. Frohnhausen S. 48 ff.

[3]) Vgl. hierzu die von Cosack S. 524 gegebenen Beispiele, deren Entscheidung nach unserer im Texte vorgetragenen Auffassung nicht in jedem Falle befriedigen kann. Ganz ablehnend: Dernburg IV, 30 Anm. 5.

Es ist wohl zu verstehen, daß eine Braut es als tiefe Kränkung empfindet und das Vertrauen zu ihrem Verlobten verliert, wenn sie erfährt, der Bräutigam habe mit anderen Frauen in geschlechtlichem Umgang gestanden, während er gleichzeitig um die Liebe und Zuneigung derjenigen warb, die seine Gefährtin fürs Leben werden sollte. Liegt dagegen der Geschlechtsverkehr des Mannes weit vor der Zeit, da sich die Brautleute kennen lernten, so wird sich in der Regel daraus ein wichtiger Grund zum Rücktritt kaum herleiten lassen. Hier spielt eben die oben erwähnte doppelte Beurteilung beider Geschlechter, die dem Manne eine größere Freiheit in Bezug auf geschlechtliche Betätigung einräumt, eine Rolle mit. Jedoch ist eine abweichende Erkenntnis im einzelnen Fall auch hier wohl möglich, insbesondere dann, wenn der frühere Verkehr des Bräutigams nicht ohne Folgen geblieben ist und alimentationsberechtigte, außereheliche Nachkommen vorhanden sind. Die sicherste Gewähr für den ungetrübten Bestand eines Verlöbnisses wird immer in einer ehrlichen, jede Verheimlichung und Täuschung vermeidenden Aussprache vor Abschluß der Verlobung liegen.

Aus der Praxis der Gerichte und den Erörterungen der Theoretiker läßt sich die Zahl der Beispiele für wichtige Rücktrittsgründe noch beliebig vermehren. Von einer weiteren Aufzählung an dieser Stelle kann jedoch abgesehen werden. Abschließend möge noch einmal hervorgehoben werden, daß bei der Verschiedenartigkeit der einzelnen Verlobtenverhältnisse, bei der unterschiedlichen Anschauungsweise je nach sozialer Stellung, Bildung, Religion und Volkssitte, bei der auch in sittlicher Beziehung häufig in den einzelnen Volksschichten und Gesellschaftskreisen divergierenden Beurteilung der Beziehungen zwischen den Verlobten und zu Dritten die Aufstellung fester Regeln für die Entscheidung der Frage, ob ein wichtiger Grund zum Rücktritt vorliegt, gar nicht möglich ist. Absolute Rücktrittsgründe, die in jedem Fall und unter allen Umständen die Aufhebung des Verlöbnisses rechtfertigen, sind sowohl dem Gesetz wie auch der gerichtlichen

Praxis nicht bekannt. Die Aufgabe des Richters ist daher keine einfache. Jeder Einzelfall erfordert sorgfältigste Prüfung und Vertiefung. Es kann jedoch darauf vertraut werden, „daß der Richter unter Würdigung der Umstände des einzelnen Falles, insbesondere unter Berücksichtigung der Sitte, des Anstandes und der rechtlichen Voraussetzungen einer Eheschließung die richtige Entscheidung, ob ein Verlöbnisbruch vorliegt, finden wird“[1]).

III. Der Schadensersatzanspruch aus §§ 1298, 1299.

Die Bestimmungen der §§ 1298 und 1299 BGB. über den Schadensersatzanspruch bei Verlöbnisbruch lauten:

> § 1298: „Tritt ein Verlobter von dem Verlöbnisse zurück, so hat er dem anderen Verlobten und dessen Eltern sowie dritten Personen, welche an Stelle der Eltern gehandelt haben, den Schaden zu ersetzen, der daraus entstanden ist, daß sie in Erwartung der Ehe Aufwendungen gemacht haben oder Verbindlichkeiten eingegangen sind. Dem anderen Verlobten hat er auch den Schaden zu ersetzen, den dieser dadurch erleidet, daß er in Erwartung der Ehe sonstige sein Vermögen oder seine Erwerbsstellung berührende Maßnahmen getroffen hat.
>
> Der Schaden ist nur insoweit zu ersetzen, als die Aufwendungen, die Eingehung der Verbindlichkeiten und die sonstigen Maßnahmen den Umständen nach angemessen waren.
>
> Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt.“
>
> § 1299: „Veranlaßt ein Verlobter den Rücktritt des anderen durch ein Verschulden, das einen wichtigen Grund für den Rücktritt bildet, so ist er nach Maßgabe des § 1298 Abs. 1, 2 zum Schadensersatz verpflichtet.“

Folgt man der in der vorliegenden Abhandlung vertretenen Theorie des Verlöbnisses als eines familienrecht-

[1]) Mot. IV, 4.

lichen Hauptvertrages, so ergibt sich für die rechtliche Natur des Schadensersatzanspruchs aus §§ 1298, 1299, daß es sich hier weder um einen auf Billigkeitsgründen beruhenden positiven gesetzlichen Anspruch noch um einen Deliktsanspruch, sondern vielmehr um einen Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung eines Vertrages handelt.

Wie auch sonst bei Verträgen der Kontrahent, welcher die Erreichung des dem Vertrage entsprechenden Zweckes unmöglich macht, dem anderen Teile Schadensersatz zu leisten hat, so ist auch der Verlobte, der die ihm aus dem Verlöbnis erwachsenen familienrechtlichen Verpflichtungen verletzt und durch sein Verhalten den Bruch des Vertragsverhältnisses herbeiführt, verpflichtet, den seinem Mitverlobten hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Wenngleich aber der Ersatzanspruch des § 1298 ein vertraglicher Anspruch ist, so weicht er doch in einzelnen Beziehungen von den aus allgemeinen Grundsätzen sich ergebenden Vertragsansprüchen ab und hat mit Rücksicht auf die familienrechtliche Natur des Verlöbnisses eine besondere Regelung erfahren.[1]) Während nämlich im allgemeinen Voraussetzung für die Erhebung des Anspruchs die vom Schuldner zu vertretende tatsächliche Unmöglichkeit der Erfüllung ist, kann der Anspruch aus dem Verlöbnisbruch, wie § 1299 zeigt, schon dann geltend gemacht werden, wenn der eine Verlobte sich nicht so verhält, wie es sich Brautleute gegenseitig schuldig sind, mag auch an sich die äußerliche Erreichung des Vertragszweckes noch möglich sein. Während ferner nach allgemeinen Vertragsgrundsätzen das gesamte Erfüllungsinteresse, d. i. der dem Gläubiger durch die Nichterfüllung entstehende Schaden zu ersetzen ist, ist der Umfang des nach § 1298 zu erstattenden Schadens ein wesentlich geringerer.

Es hat nicht an Stimmen gefehlt, welche gegen diese Einschränkung des Anspruchs gegenüber der sonst aus Verträgen begründeten Ersatzpflicht tadelnden Widerspruch erhoben haben. So verlangte Hinschius[2]), daß dem unschuldigen Teile ein Anspruch auf das volle Erfüllungs-

[1]) Vgl. Staudinger IV, 20 Anm. 4. [2]) ArchZivPrax. 74, 56 ff.

interesse zuerkannt werden müsse. Noch weiter ging Gierke[1]), welcher forderte, daß der schuldige Verlobte mit einer vollen Ausgleichungspflicht belastet werden müsse, damit wenigstens in vermögensrechtlicher Hinsicht eine Sühne des Treubruchs erfolge; das Gericht müsse die Ermächtigung empfangen, unter Würdigung aller Umstände auf eine Abfindung zu erkennen, bei welcher nicht bloß auf Ersatz der zugefügten Vermögensnachteile, sondern auch auf Genugtuung für die erlittene Kränkung zu sehen sei. Gegenüber diesen Vorschlägen und einigen ähnlich weitgehenden Anträgen[2]) bei der Beratung des Verlöbnisrechts verhielt sich die Mehrheit der Kommission für die 2. Lesung ablehnend. Es sind auch Gründe genug vorhanden, die gegen die Gewährung eines Anspruchs auf das Erfüllungsinteresse oder auf eine Abfindung an den durch den Rücktritt eines Verlobten verletzten Teil sprechen. So betonen schon die Motive[3]), daß die Zulassung solcher Ansprüche doch wieder als Zwangsmittel wirken und die Freiheit der Willensbestimmung bei der Eheschließung beeinträchtigen würde. Man wird diesem Bedenken eine gewisse Berechtigung nicht versagen können, wenn auch Hinschius zugegeben werden muß, daß dieser Grund unter Umständen auch für den in § 1298 zugelassenen Entschädigungsanspruch zutreffen könne. Ein weit gewichtigeres Argument zugunsten der Einschränkung der Ersatzpflicht liegt jedoch in der Erwägung, daß der Anspruch auf das Erfüllungsinteresse sich nicht mit dem ethischen Inhalt der Ehe vertragen würde. Er würde zu seiner Durchführung die Abschätzung der Ehe in Geldeswert nötig machen. Das widerspricht aber, wie schon an anderer Stelle[4]) bemerkt, durchaus der hohen sittlichen Vorstellung, die heute in allen Volkskreisen über das Wesen der Ehe besteht. Das widerspricht auch der Tendenz des Bürgerlichen Gesetzbuchs, welches die Ehe jedes vermögensrechtlichen Charakters zu entkleiden sucht und darum auch das Versprechen einer Konventionalstrafe für den Fall, daß die Eingehung der

[1]) Gierke, Entwurf S. 396. [2]) S. Prot. IV, 4. [3]) Mot. IV, 3.
[4]) Vgl. oben S. 18.

Ehe unterbleibt, verboten hat. Auch die praktischen Folgen, welche die Zulassung des Anspruchs auf das Erfüllungsinteresse oder auf Abfindung zeitigen würde, wären außerordentlich mißliche. Einmal würde dadurch die Gefahr einer spekulativen Ausbeutung des Verlöbnisbruchs heraufbeschworen werden,[1]) wodurch das Ansehen des ganzen Institutes in empfindlichster Weise leiden würde, und dann würde bei dem Versuche, den Schaden, der infolge des Unterbleibens der Eheschließung entsteht, festzusetzen, mit so vielen Mutmaßungen und Möglichkeiten gerechnet werden müssen, daß statt der von Gierke beanstandeten kleinlichen Streitigkeiten (etwa über den Zusammenhang der Anschaffung eines neuen Fracks oder neuer Kleider mit dem Verlöbnisse) nur um so unerfreulichere größere Streitigkeiten über den vermutlichen Geldwert der vereitelten Ehe hervorgerufen werden würden. Mit vollem Recht hat daher auch die Reichstagskommission trotz des Vorliegens gegenteiliger Anträge an dem einmal beschrittenen Wege festgehalten und der Aufnahme weitergehender Ansprüche nicht zugestimmt. Dies entspricht auch nur der sinngemäßen Fortentwicklung des Verlöbnisrechts auf Grund der praktischen Erfahrungen.[2]) Denn wie v. Scheurl bemerkt,[3]) hätte auch das gemeine Recht bei freier Entwicklung die Klage auf das Erfüllungsinteresse beim Bruche des Verlöbnisses fallen gelassen.

Die Versagung des Erfüllungsinteresses bedeutet praktisch natürlich einen erheblichen Vorteil für den vertragsbrechenden Verlobten und schützt ihn vor allzu schweren vermögensrechtlichen Folgen. So braucht z. B. die grundlos zurücktretende Braut dem Bräutigam nicht Ersatz für die ihm entgehenden Erträge des Frauengutes zu leisten[4]) und ebenso braucht der zurücktretende Bräutigam der verlassenen Verlobten für die Zukunft nicht standesmäßigen Unterhalt zu gewähren.

Der in § 1298 Abs. 1 normierte Schadensersatzanspruch ist in der Literatur vielfach als ein Anspruch auf das „nega=

[1]) Prot. IV, 8. [2]) Vgl. Dittenberger 142.
[3]) v. Scheurl, ArchZivPrax. 74, 388. [4]) Vgl. OLG. 8, 329.

tive Vertragsinteresse“ bezeichnet worden[1]). Die Bezeichnung ist jedoch als irreführend abzulehnen, da der Anspruch auf das sogen. negative Interesse in zwiefacher Beziehung, begrifflich wie inhaltlich, von dem Anspruch des § 1298 verschieden ist. Er setzt nämlich einerseits für seine Entstehung voraus, daß ein gültiger Vertrag überhaupt nicht zustandegekommen ist, während beim Verlöbnisse gerade das Vorhandensein eines wirksamen Vertrages Voraussetzung für die Geltendmachung des Ersatzanspruches ist. Andererseits geht der Anspruch auf das negative Interesse weiter als der Schadensersatzanspruch beim Bruch des Verlöbnisses. Im letzteren Fall kann der Geschädigte nicht wie dort Ersatz für all das verlangen, was er gehabt hätte, wenn es nicht zu dem Verlöbnis gekommen wäre — also nicht Ersatz des negativen Verlöbnisinteresses — sondern nur Ersatz des Schadens, der ihm aus Handlungen und Unterlassungen erwachsen ist, welche während des Verlöbnisses „in Erwartung der Ehe“ erfolgt sind. Es bleibt also ausgeschlossen aller Schaden aus Maßnahmen, die zwar durch das Bestehen des Verlobtenverhältnisses hervorgerufen worden sind, aber doch in keinerlei Beziehung zur künftigen Ehe stehen[2]). Hierunter werden vor allem diejenigen Aufwendungen fallen, deren direkter Grund in den engen persönlichen Beziehungen der Brautleute zu finden ist, die aber keinen inneren Zusammenhang mit der zu erwartenden Eheschließung haben. So wird z. B. der Verlobte, der sich des öfteren ein Reitpferd mietet, um seine Braut auf ihren Morgenritten begleiten zu können, nicht Ersatz des Mietgeldes verlangen können. Ebenso wird — um ein Beispiel aus anderen Volksschichten zu wählen — der Bräutigam, der seiner Verlobten zuliebe häufig mit ihr die Vorführungen eines Lichtspieltheaters besucht, nicht seine Ausgaben hierfür in Ansatz bringen können. In beiden Fällen ist zwar das Vorliegen des Verlöbnisses die entferntere Veranlassung für die Aufwendungen, insofern als diese sonst unterblieben wären, aber man kann nicht

---

[1]) So Stutz S. 81; Cosack II, 524; Zihlmann S. 32; Planck S. 11; Dernburg S. 31. [2]) Vgl. Dittenberger S. 167; Opet S. 11.

sagen, daß sie in „Erwartung der Ehe“ gemacht worden sind. Sie wären also Bestandteile des gewöhnlichen negativen Vertragsinteresses, aber sie sind nicht Gegenstand des Schadensersatzanspruchs aus § 1298 BGB[1]).

Welche Aufwendungen im einzelnen als „in Erwartung der Ehe gemacht“ anzusehen sind, läßt sich allgemein nicht entscheiden. Der Richter hat diese Frage unter Berücksichtigung der Umstände des speziellen Falles zu beurteilen. Es ist wohl denkbar, daß je nach Lage der Dinge die Entscheidung verschieden ausfällt trotz äußerlich gleichartiger Maßnahmen.

Zweifellos ist, daß Aufwendungen, die für die Zwecke der Ehe gemacht sind, in jedem Falle auch in Erwartung der Ehe erfolgt sind. Hierher gehört vor allem die Beschaffung von Ausstattungsstücken, z. B. Möbel, Wäsche, Haus- und Küchengerät. Ferner alle die Eheschließung unmittelbar vorbereitenden Veranstaltungen, wie die Besorgung des Brautkleides, des Tafelschmucks, die Reise des Bräutigams zur Hochzeitsfeier, die Anfertigung und Versendung der Einladungen für die Gäste. Aber auch Aufwendungen, die nicht gerade dem Zwecke der Ehe dienen, können in Erwartung der Ehe gemacht sein, sofern nur eine kausale Beziehung zu der erwarteten Ehe vorhanden ist. So unterliegen z. B. die Kosten des Verlobungsfestes der Ersatzpflicht des § 1298, denn sicherlich wäre die Feier unterblieben, wenn nicht auf die künftige Eheschließung gerechnet worden wäre. Unrichtig ist deshalb, wenn Endemann[2]) meint, die Brauteltern richteten das Verlöbnisfestmahl aus, um ihrer eigenen gesellschaftlichen Pflichten willen, nicht in Erwartung der Ehe. Er berücksichtigt hierbei nicht, daß das Fest seine besondere Bedeutung gerade darin hat, die Aufnahme des künftigen Schwiegersohnes in die Familie der Brauteltern auch äußerlich zu bekunden und dem späteren Ehegatten der Tochter dem Kreise der Freunde und Verwandten vorzustellen. Gerade durch seine Beziehung zur erwarteten Eheschließung ihres

---

[1]) Vgl. hierzu auch die zutreffenden Beispiele Dittenbergers S. 167 Anm. 3. [2]) Endemann S. 71, Anm. 9.

Kindes unterscheidet sich die Feier von den im Rahmen der üblichen gesellschaftlichen Verpflichtungen von den Gastgebern veranstalteten Festen. Nur auf Grund des besonderen Anlasses fühlen sich die Brauteltern meistens verpflichtet, bei der Verlobungsfeier über das Maß des Gewöhnlichen hinauszugehen[1]). Auch insofern steht das Festmahl mit der künftigen Ehe in Verbindung, als es zur Begründung der gesellschaftlichen Stellung der künftigen Eheleute beitragen soll[2]). Die Kosten für seine Herrichtung sind daher in jedem Falle ansatzfähig[3]). Dasselbe gilt auch von den Auslagen für Verlobungsanzeigen, Besuchsfahrten und dergleichen. Endemann[4]) will zwar die Ersatzpflicht für derartige Aufwendungen ebenfalls ausschließen, weil sie ihrem Zwecke bereits gedient hätten, er übersicht jedoch dabei die auch hier bestehende Beziehung zur späteren Ehe. Denn auch diese, heute recht erheblichen Ausgaben erfolgen nur mit Rücksicht auf die Eheschließung. Man will dadurch den beiderseitigen Bekannten die Person des künftigen Gatten zur Kenntnis bringen, sich als künftiges Mitglied der anderen Familie mit deren Verwandten und Freunden bekannt machen und schon jetzt die für die Zeit der Ehe erwünschten gesellschaftlichen Beziehungen anknüpfen[5]).

Zweifelhaft kann es sein, ob die Kosten für die Reisen des Bräutigams zum Wohnorte der Braut der Ersatzpflicht des § 1298 unterliegen[6]). U. E. ist dies jedenfalls dann zu bejahen, wenn die Verlobten weit entfernt von einander wohnen und der Bräutigam größere kostspieligere Reisen unternehmen muß, um während des vielleicht längeren Brautstandes hin und wieder einige Zeit mit seiner Braut zusammen sein zu können. Denn als Vorbereitungszeit für die Ehe erstrebt das Verlöbnis auch persönlichen, nicht nur schriftlichen Verkehr der späteren Ehegatten und diesem

[1]) Vgl. OLG. 14, 243.

[2]) Dittenberger S. 169 Anm. 1. [3]) Übereinstimmend Frohnhausen S. 62; Planck S. 11; Schmidt S. 18; Opet S. 12. [4]) Endemann S. 71 Anm. 9. [5]) Im Ergebnis ebenso Frohnhausen S. 62; Dittenberger S. 169 Anm. 1; Cramer S. 68. [6]) Dafür: Frohnhausen S. 60; Goldmann-Lilienthal S. 12 Anm. 14; dagegen: Dittenberger S. 167; Mohr S. 75.

Gedanken entspricht es, wenn der Bräutigam die weiten, teueren Fahrten zum Besuche seiner Braut antritt. Erst dadurch wird der zur „Vorbereitung der ehelichen Gemeinschaft, zur Begründung und Vertiefung des durch die Sitte geregelten rechten Verlobtenverhältnisses“[1]) dienende persönliche Umgang der Verlobten ermöglicht. Der innere Zusammenhang mit der zukünftigen Ehe ist ganz gewiß auch hier vorhanden, und die für die Reisen gemachten Aufwendungen sind daher als in Erwartung der Ehe gemacht zu betrachten. Daß für den Entschluß des Bräutigams auch „durchaus persönliche Empfindungen“, nämlich der Wunsch, mit der geliebten Braut zusammen zu sein, mitsprechen, ist ganz verständlich und natürlich, aber doch kein Grund — wie Dittenberger[2]) unrichtig folgert — um jede Beziehung zu der zu erwartenden Eheschließung zu verneinen. Zu einer anderen Entscheidung kann man wohl aber im folgenden Falle kommen. Beide Verlobte wohnen in derselben Stadt und haben täglich Gelegenheit zusammenzukommen. Während der Sommermonate bezieht jedoch die Braut mit ihren Eltern ein im nahen Gebirge gelegenes, ihnen gehörendes Landhaus zu Erholungszwecken. Wenn nun der in der Stadt beruflich festgehaltene Bräutigam an den Sonntagen zum Aufenthaltsort der Braut hinüberfährt, so geschieht dies nicht, um den für die künftigen Gatten zur Vorbereitung der Ehe erwünschten persönlichen Verkehr überhaupt erst zu ermöglichen — der Verkehr hat ja bestanden und hat nur eine vorübergehende Unterbrechung erlitten — sondern aus dem Wunsche heraus, wieder einige Stunden mit seiner Braut zu verplaudern, mit ihr spazieren zu gehen, einen gemeinsamen Ausflug zu machen. Hier fehlt also der Handlung des Verlobten die notwendige Beziehung zur Eheschließung, hier ist veranlassend allein das enge, herzliche Verhältnis zwischen den Liebenden. Die Ausgaben für diese Besuchsreisen dürften darum auch nicht erstattungsfähig sein. Aus demselben Grunde ist abzulehnen der Anspruch auf Ersatz für Aufwendungen, die der Bräutigam auf Blumenspenden für die Braut oder

[1]) Frohnhausen S. 60. [2]) Dittenberger S. 167.

ähnliche kleine Liebesbeweise und gelegentliche Huldigungen gemacht hat[1]). Wenn sie letzten Endes auch auf das Bestehen des Verlöbnisses zurückzuführen sind, so sind sie doch nicht in Erwartung der Ehe geschehen. Nicht zu ersetzen sind auch die Kosten, die den Eltern der Braut dadurch entstanden sind, daß der erhoffte Schwiegersohn während der Zeit des Brautstandes des öfteren an ihren Mahlzeiten teilgenommen hat, sofern sich die Bewirtung in den Grenzen der allgemein üblichen Gastfreundschaft gehalten hat[2]). Anders wäre freilich zu entscheiden, wenn der Bräutigam von den Brauteltern lange Zeit hindurch gänzlich in freie Kost genommen worden ist und letzteren dadurch außergewöhnliche Ausgaben entstanden sind. Fraglos wären diese unterblieben, wenn nicht mit Bestimmtheit auf das Zustandekommen der Ehe gerechnet worden wäre[3]). Der Fall wird praktisch oft gerade in minderbemittelten Volkskreisen vorkommen, denen die Möglichkeit fehlt, auf andere Weise dem künftigen Schwiegersohn bei der Vorbereitung der Ehe und der Tragung der damit verbundenen Kosten beizustehen[4]).

Kein Ersatz ist ferner zu gewähren für die durch die Bewirtung zur Gratulation erschienener Bekannten entstandenen Kosten, weil diese ihren Grund in der übung gewöhnlicher Gastlichkeit hat[5]). Wohl aber kann der Bräutigam seine Aufwendungen für Geschenke an die Brautjungfern erstattet verlangen, da diese lediglich im Hinblick auf die bevorstehende Eheschließung gegeben worden sind. Zu weitgehend ist es, wenn Frohnhausen[6]) den Eltern einen Ersatzanspruch auch insoweit zuerkennen will, als sie für die Schwestern der Braut Hochzeitskleider beschafft haben. Wenn auch im § 1298 die Eltern hinsichtlich ihrer Ansprüche aus dem Kreis der sonstigen Personen herausgehoben sind, so sind doch unter „Aufwendungen der Eltern in Erwartung der Ehe“ nach dem Sinne des Gesetzes nur diejenigen Aufwendungen zu verstehen, die ihnen gerade

[1]) a. M. Frohnhausen S. 60. [2]) OLG. 14, 243. [3]) Vgl. RG. im „Recht“ 1917 Nr. 409. [4]) Schlechthin gegen die Ersetzung: Dittenberger S. 168; Mohr S. 75. [5]) Vgl. OLG. 6, 276. [6]) a. a. O. S. 63.

in ihrer Eigenschaft als Brauteltern oder Eltern des Bräutigams zur Last fallen. Hierzu zählen aber nicht die Kosten für die Besorgung von Festkleidern für ihre anderen Töchter oder Söhne oder sonstige Unterhaltsberechtigte, da das Vorhandensein dieser Personen gewissermaßen rein zufällig ist und die Aufwendungen für ihre Beteiligung an der Hochzeit zwar Sache ihrer Eltern, aber nicht der Brauteltern als solcher ist. Man käme sonst zu dem eigenartigen Ergebnis, daß der Bräutigam im Falle des Verlöbnisbruchs erheblich schlechter gestellt ist, wenn die Braut Geschwister hat, als wenn solche nicht vorhanden wären.

Nicht zuzustimmen ist Frohnhausen auch darin, wenn er sagt, der Schwiegervater sei nicht ersatzberechtigt, wenn er sich im Hinblick auf das Bestehen des Verlöbnisses zur Beteiligung an geschäftlichen Unternehmungen des Bräutigams hat bewegen lassen, die für ihn eine Vermögensschädigung zur Folge haben[1]). Die Ansicht, daß solche Zuwendungen, „die durch das Verlöbnis lediglich entstanden sind, aber in keinem Zusammenhang zur Eheschließung stehen", nicht ersatzfähig sind, ist zwar — wie schon oben dargelegt — an sich ganz richtig, aber das angewendete Beispiel paßt offenbar nicht darauf. Denn sicherlich hat sich der Vater nur in der sicheren Erwartung einer durch die Ehe seiner Tochter mit dem Geschäftsunternehmer herbeizuführenden dauernden Interessengemeinschaft zur Beteiligung bewogen gefühlt und er wäre davon abgestanden, wenn er vorausgesehen hätte, daß die Ehe nicht zustande kommen und die privaten Beziehungen ein so unerfreuliches Ende finden würden. In der Beteiligung an einem fremden Unternehmen liegt in der Regel auch eine materielle Unterstützung desselben. Diese hat der Vater aber gerade seinem Schwiegersohn, nicht einem fernstehenden Dritten zugute kommen lassen wollen. Die Aufwendung erscheint also durchaus in Erwartung der Ehe gemacht und kann somit Gegenstand des Anspruchs aus § 1298 BGB. sein. Die Befolgung der Ansicht Frohnhausens könnte

[1]) Frohnhausen S. 60.

auch leicht dahin führen, daß Verlöbnisse allein zur Erreichung gewisser geschäftlicher Zwecke eingegangen und nach deren Erfüllung ohne Nachteil wieder aufgelöst werden könnten.

Nicht zu den Aufwendungen im Sinne des § 1298 BGB. gehören die Verlobungsringe, da das Gesetz für geschenkte oder zum Zeichen des Verlöbnisses gegebene Gegenstände das besondere, den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung unterstehende Rückforderungsrecht des § 1301 aufgestellt hat. Der treu gebliebene Verlobte hat daher keinen Anspruch auf Ersatz der Anschaffungskosten, wenn der von ihm hingegebene Ring verloren gegangen ist und darum nicht zurückerstattet werden kann. Eltern und Dritte, die die Ringe auf ihre Kosten besorgt haben, können die Rückgabe überhaupt nicht verlangen, es sei denn, daß ihnen der Anspruch auf Herausgabe von dem Verlobten abgetreten worden ist.

Neben dem infolge von Aufwendungen entstandenen Schaden ist nach § 1298 Abs. 1 BGB. auch der aus der Eingehung von Verbindlichkeiten erwachsene Schaden zu ersetzen. Voraussetzung für den Ersatzanspruch ist auch hier, daß die Verbindlichkeiten in Erwartung der Ehe übernommen worden sind. Der Richter, der die Berechtigung des Anspruchs zu prüfen hat, muß daher auf die Frage nach Grund und Veranlassung der eingegangenen Verpflichtungen zurückgehen. Für die Unterscheidung und Abgrenzung gilt dasselbe wie das oben bei Besprechung der Aufwendungen Gesagte. Zu den Verbindlichkeiten, die in Erwartung der Ehe eingegangen sind, werden zu zählen sein das Mieten einer Wohnung für das künftige Ehepaar, der Ankauf eines Geschäfts[1]), die Annahme von Hauspersonal, das Bestellen des Hochzeitsmahles, des Saales, der Kutschen, Lohndiener u. dergl. m. Auch die Aufnahme von Darlehen zwecks Beschaffung flüssiger Geldmittel zur Bestreitung der Aufwendungen gehört hierher. Ebenso der Abschluß von Verträgen mit Handwerkern zwecks Ausführung von Bauarbeiten, Herstellung von Anlagen und Einrichtungen

[1]) RG. in JW. 1903 Beil. 15 S. 145.

zur Erweiterung oder Verschönerung des für die jungen Ehegatten bestimmten Wohnhauses und seiner Umgebung.

Die bisher erörterten Ansprüche auf Schadensersatz wegen in Erwartung der Ehe gemachter Aufwendungen und eingegangener Verbindlichkeiten stehen zu: dem anderen Verlobten, dessen Eltern, dritten Personen, welche anstelle der Eltern gehandelt haben.

Die Ersatzberechtigung des verlassenen Teils ergibt sich nach der hier vertretenen Auffassung ganz folgerichtig aus der Natur des Verlöbnisses als eines familienrechtlichen Vertrages und bedarf an dieser Stelle keiner weiteren Erörterung.

Daß auch den Eltern des verlassenen Verlobten ein Anspruch auf Schadensersatz zugebilligt wird, ist, wie schon oben Seite 35 ausgeführt, aus der Vertragsnatur des Verlöbnisses nicht zu erklären. Die Gewährung des Anspruchs empfiehlt sich aber, wie die Motive sagen[1]), „aus Gründen der Billigkeit und Zweckmäßigkeit. In vielen Fällen sind es nicht die Verlobten selbst, sondern die Eltern derselben, welche die zum Zwecke der künftigen Ehe erforderlichen Aufwendungen durch Anschaffung der Aussteuer oder Einrichtung aus ihrem eigenen Vermögen machen. In derartigen Fällen würde die Anerkennung eines Anspruchs auf Schadensersatz wegen ungerechtfertigtem Verlöbnisbruchs regelmäßig ohne praktische Bedeutung sein, wenn nicht auch den Eltern des betreffenden Verlobten ein selbständiger Anspruch auf Schadensersatz gewährt würde.“ Diese Motivierung der vom Gesetze anerkannten elterlichen Schadensersatzberechtigung entspricht durchaus den tatsächlichen Verhältnissen des Lebens. So werden vor allem die Eltern der Braut fast immer aus ihren eigenen Mitteln die zur Vorbereitung der Eheschließung notwendigen Ausgaben bestreiten; mit ihrem Gelde werden die für den künftigen Haushalt der Tochter nötigen Anschaffungen an Möbeln, Gerät, Wäsche usw. bezahlt werden. Selten und nur in geringem Maße wird die Tochter überhaupt in der Lage sein, aus eigenem Haben oder aus

[1]) Mot. IV, 4.

eigenem Verdienst Beiträge zu diesen Aufwendungen zu leisten. Aber auch der Verlobte wird zur Vorbereitung der Ehe vielfach der materiellen Unterstützung seiner Eltern bedürfen. Es ist eine der heutigen Zeit eigentümliche Erscheinung, daß besonders in den gebildeten Ständen der Mann erst verhältnismäßig sehr spät zu einer Stellung gelangt, die ihm wirtschaftliche Selbständigkeit gibt und ihm die Begründung eines Hausstandes aus eigener Tasche ermöglicht. Häufig wird er aber bereits vor diesem Zeitpunkt ein Verlöbnis eingehen und für die Tragung der daraus erwachsenden Kosten auf die elterliche Hilfe angewiesen sein. Für die Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs seitens der Eltern muß es daher auch bedeutungslos sein, ob zur Eheschließung ihre Einwilligung erforderlich ist oder nicht, denn dieses Erfordernis besteht gemäß § 1305 nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, während die Notwendigkeit der pekuniären Unterstützung des Kindes meist weit über diesen Zeitpunkt hinaus bestehen bleiben wird. Unerheblich ist es auch, ob der Elternteil, der die Aufwendungen gemacht hat, dem verlobten Kinde unterhalts- oder aussteuerpflichtig ist oder nicht[1]). So kann z. B. die Mutter, die, ohne gesetzlich dazu verpflichtet zu sein[2]), aus eigenem Vermögen einen Teil der Ausstattung für die Tochter beschafft hat, Ersatz des durch den Verlöbnisbruch entstandenen Schadens beanspruchen. Gerade im Falle der Verlobung eines Kindes werden von den Eltern oft pekuniäre Opfer gebracht werden, denen keine rechtliche Pflicht zugrunde liegt, deren Wiedergutmachung durch den treulosen Verlöbnisbrecher aber darum nicht weniger gerechtfertigt erscheint.

Neben den Eltern des verlassenen Verlobten steht kraft positiver Gesetzesvorschrift auch dritten Personen, welche an Stelle der Eltern gehandelt haben, ein Anspruch auf Ersatz des Schadens zu, der ihnen aus Aufwendungen, die sie in Erwartung der Ehe gemacht haben, oder aus Verbindlichkeiten, die sie in Erwartung der Ehe eingegangen sind, entstanden ist. Der erste Entwurf des BGB. enthält in

[1]) Vgl. Planck S. 11. [2]) Siehe § 1620 BGB.

dem § 1228 — der dem § 1298 der jetzigen Fassung entspricht — eine derartige Bestimmung nicht. Auch die Kommission für die 2. Lesung verhielt sich gegen die Anträge, die eine Ausdehnung des Schadensersatzanspruchs auf dritte Personen befürworteten, ablehnend. Der ablehnende Standpunkt rechtfertigte sich nach Auffassung der Kommission aus der Erwägung, daß zwischen Eltern und dritten Personen insofern ein wesentlicher Unterschied bestehe, als jene eine rechtliche Verpflichtung zur Ausstattung hätten, während die Aufwendungen Dritter sich meist als reine Schenkungen darstellen[1]. Gegen diese Argumentation läßt sich jedoch zweierlei einwenden. Einmal ist dem Gesetz eine Rechtspflicht zur Ausstattung eines Kindes nicht bekannt[2], sondern nur eine Verpflichtung der Eltern zur Gewährung einer Aussteuer an die Tochter im Falle ihrer Verheiratung nach Maßgabe des § 1620 BGB. Insofern also die Aufwendungen zugunsten des verlobten Sohnes erfolgen, haben sie ihren Grund nicht in einer rechtlichen, sondern in einer sittlichen, vom Gesetz besonders anerkannten Verpflichtung der Eltern. Eine solche sittliche Verpflichtung kann in vielen Fällen aber auch dritten Personen, welche an Stelle der Eltern handeln, obliegen. In beiden Fällen ist die Veranlassung zur Unterstützung des Verlobten die gleiche, ein Unterschied im rechtlichen Grund nicht vorhanden. Aber auch soweit die Aussteuer für die Braut in Frage steht, kann die hier allerdings vorliegende rechtliche Pflicht zur Aussteuer keinen Grund zur unterschiedlichen Behandlung von Eltern und dritten Personen abgeben. Denn der Anspruch auf Schadensersatz für Aufwendungen steht — wie schon oben bemerkt — auch dem Elternteil zu, der zur Gewährung der Aussteuer nicht verpflichtet ist, und der nur aus inneren Motiven handelt. Auch hier fehlt das unterscheidende Moment, das nach Ansicht der Kommission für die Handlungsweise der Eltern und der dritten Personen eine verschiedenartige Beurteilung nötig machen soll. Einen weiteren Grund zur Ablehnung des

---

[1] Vgl. Prot. IV, 7. [2] Siehe Fischer-Henle Anm. 2 zu § 1624 BGB.; Opet S. 497.

Schadensersatzanspruches dritter Personen sah die Komission für die 2. Lesung darin, daß die Voraussetzung für den Ersatzanspruch Dritter so unbestimmt sei, daß sie zu vielen Zweifeln Anlaß geben würde[1]). Diesem Bedenken gegenüber weist Dittenberger[2]) mit Recht darauf hin, daß in den meisten Fällen doch mit geringer Mühe festgestellt werden kann, ob das Handeln der dritten Personen aus dem Gedanken der Erwartung der Ehe zwischen den Verlobten entstanden ist oder nicht Der Reichstag hat sich der Ansicht der Kommission für die 2. Lesung denn auch nicht angeschlossen und die Ausdehnung des Anspruchs auf dritte Personen beschlossen. In der Begründung heißt es[3]): „Es komme häufig vor, daß Pflegeeltern, Großeltern, sonstige Verwandte oder Freunde für die Ausstattung einer Braut oder auch eines Bräutigams erhebliche Aufwendungen machten, wenn die Eltern verstorben seien oder nicht die genügenden Mittel besäßen; es sei kein Grund vorhanden, warum diese Umstände den das Verlöbnis abbrechenden von der Schadensersatzpflicht befreien sollen“. In der Tat entspricht die endgültige Regelung nur der Billigkeit. Es wäre eine unverständliche Härte, wenn z. B. einem Ehepaare, das die früh verwaiste Tochter eines Verwandten erzogen und wie ein eigenes Kind für die erwartete Eheschließung ausgesteuert hat, der Anspruch auf Ersatz des durch den unbegründeten Rücktritt des Bräutigams entstandenen Schadens nicht zustände. Durch die jetzige Fassung des § 1298 Satz 1 wird verhütet, einmal, daß gewissenlose Personen sich den Umstand, daß die Aufwendungen nicht von den Eltern gemacht werden, zu Nutze machen, um leichtfertig Verlöbnisse einzugehen und nach Belieben, ohne irgend welchen Nachteil zu befürchten, wieder aufzulösen, zweitens, daß Verwandte, Freunde usw. davon abgehalten werden, einen nahstehenden Verlobten bei der Beschaffung des zur Eheschließung Erforderlichen zu unterstützen, weil ihre Ausgaben, die nur im Hinblick auf die künftige Ehe des Verlobten begründet sind, im Falle des

[1]) Prot. IV, 7. [2]) Dittenberger S. 172.
[3]) Reichstagskommissionsbericht S. 4.

Verlöbnisbruchs ohne jeden ideellen und materiellen Gegenwert bleiben würden. Dritte Personen werden zur Bestreitung der durch das Verlöbnis begründeten Kosten vor allem dann beitragen, wenn sittliche Rücksichten, nahe verwandschaftliche Beziehungen, Pflichten der Dankbarkeit und ähnliche Gründe ihr Eintreten für die durch Tod, Mittellosigkeit oder Abwesenheit an der Ausstattung verhinderten Eltern erfordern. Voraussetzung ist immer, daß sie „an Stelle" der Eltern handeln. Hieraus ergibt sich, daß Ersatzansprüche aller der Personen ausscheiden, welche den Verlobten, wie es üblich ist, Hochzeitsgeschenke gemacht haben. Nicht notwendig ist, daß die Eltern die Übernahme der Aufwendungen abgelehnt haben oder zu ihrer Aufbringung nicht imstande sind. Es ist vielmehr wohl denkbar, daß sowohl die Eltern wie auch dritte Personen nebeneinander tätig werden, z. B. wenn eine in bescheidenen Verhältnissen lebende Witwe nur Kleidung und Wäsche zur Ausstattung der Tochter beisteuert, während für die Anschaffung der Möbel, Küchengeräte, Wirtschaftsgegenstände u. dgl. von ihrem reichen Bruder gesorgt wird. Hier können gegebenenfalls beide Beteiligte die Ansprüche aus § 1298 nebeneinander geltend machen[1]. Haben neben den Eltern eine größere Anzahl von Personen und außerdem der Verlobte selbst Aufwendungen gemacht, so ist jeder von ihnen zur Geltendmachung des Anspruchs berechtigt. Jeder kann aber nur den Schaden ersetzt verlangen, der ihm selbst infolge des Verlöbnisbruchs entstanden ist, es sei denn, daß die Ansprüche eines oder mehrerer anderer Ersatzberechtigten durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todeswegen auf ihn übergegangen sind, was bei der unbeschränkten Übertragbarkeit und Vererblichkeit möglich ist.

Neben dem Schadensersatzanspruch wegen Aufwendungen und Verbindlichkeiten steht dem verlassenen Verlobten — aber nur ihm allein, nicht auch den Eltern und dritten Personen — noch ein weitergehender Anspruch zu. Auf Grund des § 1298 Abs. 1 Satz 2 kann er nämlich auch Ersatz des Schadens verlangen, den er dadurch erleidet,

[1] Schmidt S. 17; Planck S. 11.

„daß er in Erwartung der Ehe sonstige sein Vermögen oder seine Erwerbsstellung berührende Maßnahmen getroffen hat“. Die „Maßnahmen“ können ganz verschiedenartige sein und beschränken sich nicht allein auf Rechtsgeschäfte. Auch Rechtshandlungen, Handlungen tatsächlicher Art sowie Unterlassungen rechnen dazu[1]). In seinem Umfange geht der Anspruch über die oben behandelten Ersatzansprüche aus Aufwendungen und Verbindlichkeiten hinaus insofern, als auch der infolge der Maßnahmen dem Kläger entgangene Gewinn darin eingeschlossen ist. Zu beachten ist jedoch, daß ein erst künftig zu erwerbender Gewinn nur dann zu ersetzen ist, wenn sein Entgehen auf einer vermögensrechtlichen Verfügung des ersatzberechtigten Verlobten beruht[2]). Nur mit dieser Modifikation ist § 252 BGB. bei der Prüfung der Ersatzforderung heranzuziehen. So kann z. B. eine Telephonistin, die mit Rücksicht auf die bevorstehende Ehe ihre Berufsstellung aufgegeben hat, von dem ohne Grund zurücktretenden Verlobten den entfallenen Verdienst ersetzt verlangen bis zu dem Zeitpunkt, wo sie eine andere Anstellung gefunden hat. Stand der Beamtin bei Verbleiben in ihrem Beruf ein Aufrücken in die nächsthöhere Gehaltsklasse in Aussicht, so ist für die Berechnung des Verdienstausfalls nicht nur der bisherige Gehaltssatz zugrunde zu legen, sondern auch der die Gehaltserhöhung ausmachende Betrag. Auch dieser ist als durch die Aufgabe der Stellung entgangener Gewinn anzusehen und demgemäß zu erstatten. Ebenso kann eine zur Zeit der Verlobung unbeschäftigte Erzieherin oder Schauspielerin, die in Erwartung der Ehe ein ihr angebotenes vorteilhaftes Engagement ausschlägt, Ersatz des ihr durch die Ausschlagung entstandenen Schadens verlangen. Nicht erstattungsfähig ist dagegen der Schaden im folgenden Fall. Der Braut ist ein Vermächtnis zugewendet unter der Bedingung, daß sie bis zu einem bestimmten Zeitpunkt heiratet. Kurz vor Ablauf der Frist tritt der Bräutigam ohne wichtigen Grund zurück. Ein Anspruch auf Ersatz ist hier

---

[1]) Vgl. Schmidt S. 18c; Opet S. 12b. [2]) Vgl. Planck S. 11; Dittenberger S. 174; Frohnhausen S. 64; OLG. 8, 329.

deshalb nicht gegeben, weil der Gewinn nicht durch eine das Vermögen berührende Maßnahme der Braut, sondern infolge Nichteintritts der an den Erwerb des Vermächtnisses geknüpften Bedingungen entgangen ist, mag dieser auch durch das schuldhafte Verhalten des Bräutigams herbeigeführt sein[1]). Als das Vermögen oder die Erwerbsstellung berührende Maßnahmen können ferner die Veränderung des Wohnsitzes, die Verlegung, Aufgabe oder Neubegründung eines Geschäftes, die Ablehnung einer Berufung zu einem Amt, das Unterlassen einer Reise, der Abbruch von Geschäftsverbindungen in Betracht kommen. Auch die Ausschlagung einer Erbschaft gehört hierher. Immer müssen die Maßnahmen aber in Erwartung der Ehe getroffen sein, um den Ersatzanspruch zu begründen.

Der wegen Aufgabe oder Nichtannahme einer Stellung im Falle des Verlöbnisbruchs zu ersetzende Schaden ist nicht nur auf den Verdienstausfall während des Verlöbnisses beschränkt, sondern umfaßt auch den Verdienstausfall nach Lösung des Verlöbnisses bis zu der Zeit, wo der Betroffene seine frühere Stellung wieder erlangen oder eine neue antreten konnte[2]). Läßt er schuldhafterweise die sich ihm darbietende Gelegenheit zu passender, seiner Ausbildung oder seinem bisherigen Berufe entsprechender Erwerbstätigkeit vorübergehen, so kann er Ersatz für den nach diesem Zeitpunkt ausfallenden Verdienst nicht verlangen. Nicht erstattungsfähig ist ferner ein Gewinn, der einem Verlobten dadurch entgeht, daß er infolge der Vereitelung der Ehe eine günstigere Erwerbsstellung nicht erlangt. Angenommen, der Bräutigam kündigt seine mit 4000 Mk. Gehalt verbundene Stellung, weil ihm der Vater der Braut eine Anstellung im eigenen Geschäft mit 6000 Mk. Jahresverdienst versprochen hat. Tritt nun die Braut grundlos vom Verlöbnisse zurück und ist der verlassene Verlobte genötigt, in anderer Stellung sich ein Jahr lang mit 3000 Mk. zu begnügen, so kann er Ersatz in Höhe des Unterschiedes zwischen dem bisherigen und dem jetzigen

---

[1]) Dittenberger S. 175. [2]) Vgl. Warneyers Jahrb. d. Entsch. 1918. S. 112.

Gehalt — also 1000 Mk. — verlangen, nicht aber auch Ersatz für den durch das Nichtzustandekommen der Ehe ausgefallenen Mehrverdienst in Höhe von 2000 Mk.[1]) Wollte man dem Kläger einen so weitgehenden Anspruch gewähren, so würde das in manchen Fällen auf den Ersatz des Erfüllungsinteresses hinauskommen. Gerade das soll aber vermieden werden. Deswegen ist auch kein Ersatz dafür zu leisten, daß dem Bräutigam durch den Bruch des Verlöbnisses seitens der Braut der Vorteil entgeht, den Unterhalt des von ihm mit der Verlobten gezeugten unehelichen Kindes in der Ehe billiger bestreiten zu können[2]). Denn auch dies wäre Ersatz für die Entziehung eines Gewinnes, welchen der Bräutigam durch die Eingehung der Ehe gemacht hätte.

Notwendig ist es, daß der durch die Maßnahmen hervorgerufene Schaden eine vermögensrechtliche Grundlage hat und in Geld abschätzbar ist. Daher kann — nach einer Entscheidung des RG.[3]) — die Braut, die mit Rücksicht auf das bestehende Verlöbnis eine andere, finanziell bessere Partie ausschlägt, beim Bruch des Verlöbnisses nicht Schadensersatz für die ihr entgangenen materiellen Vorteile beanspruchen. Die Ehe ist nicht in Geld abschätzbar und kann nicht nach materiellen Gesichtspunkten gewürdigt werden. Abgesehen davon würde sich im vorliegenden Falle kaum nachweisen lassen, daß es tatsächlich zur Eheschließung gekommen wäre und daß diese eine pekuniär günstigere Stellung für die Braut im Gefolge gehabt hätte. Schon mangels des nicht feststellbaren Kausalzusammenhangs müßte der Anspruch zurückgewiesen werden.[4])

Wie schon gesagt, steht der erweiterte Schadensersatzanspruch des § 1298 Abs. 1 Satz 2 aus in Erwartung der Ehe getroffenen Maßnahmen nur dem Verlobten, nicht auch Eltern und dritten Personen zu. Deshalb ist nicht ersatzberechtigt die Mutter, die in Erwartung der Ehe ihrer Tochter ihre Erwerbsstellung aufgegeben hat, um mit den zukünftigen Vermählten zusammen zu wohnen[5]). Darum

---

[1]) Cosack S. 525. [2]) OLG. 8, 330. [3]) JW. 1902 Beil. 10 S. 259.
[4]) Vgl. Frohnhausen S. 65. [5]) Zihlmann S. 32.

hat der Vater der Braut kein Ersatzrecht, wenn er wegen der Verlobung seiner Tochter mit einem Gardeoffizier seinen offenen Laden aufgegeben hat[1]).

In jedem Falle ist zur Begründung eines Anspruchs aus § 1298 erforderlich, daß sowohl die Aufwendungen und Verbindlichkeitsübernahmen, wie auch die sonstigen Maßnahmen des Verlobten während der Zeit des Verlöbnisses erfolgt sind. Handlungen und Unterlassungen, die vor der Verlobung, wenn auch in deren Erwartung, oder nach Auflösung des Verlöbnisses vorgenommen worden sind, vermögen einen Schadensersatzanspruch im gedachten Sinne nicht hervorzubringen[2]).

Die Natur der Ansprüche aus den §§ 1298, 1299 als Schadensersatzansprüche setzt ferner voraus, daß ein Vermögensschaden eingetreten ist, daß also eine Verschlechterung der Vermögenslage des klagenden Teils stattgefunden hat. Nur insoweit dies der Fall ist, kann ein Anspruch geltend gemacht werden. Der Ersatzpflichtige braucht daher nicht schlechthin den Wert der Aufwendungen oder der Verbindlichkeiten oder sonstiger Maßnahmen zu ersetzen (§§ 256, 257 BGB.), sondern nur den Schaden, der dem in Erwartung der Ehe tätig gewordenen Teil aus diesen Handlungen bezw. Unterlassungen erwachsen ist[3]). Der Ersatzberechtigte muß sich also eine anderweitige Verwertung der gemachten Aufwendungen, die gänzliche oder teilweise Befreiung von den übernommenen Verbindlichkeiten in Anrechnung bringen lassen[4]). Hat z. B. der Brautvater nach erfolgter Auflösung des Verlöbnisses die angeschafften Ausstattungsgegenstände wieder verkauft, so kann er nicht den von ihm gezahlten Einkaufspreis in Ansatz bringen, sondern nur die Differenz zwischen diesem und den beim späteren Verkaufe erzielten Erlöse. Verlobt sich der verlassene Bräutigam kurz nach dem Rücktritt der Braut mit einem anderen Mädchen und kann er die aus Anlaß der ersten Verlobung gemietete Wohnung jetzt gebrauchen, so

[1]) Enneccerus S. 25.

[2]) Vgl. OLG. 18, 249; OLG. 14, 243. [3]) Vgl. Planck S. 11; Kuhlenbeck § 1298 Anm. 2. [4]) Vgl. Dittenberger S. 170; Frohnhausen S. 65.

entsteht ihm kein Schaden und daher auch kein Ersatzanspruch auf Grund der eingegangenen Verbindlichkeit[1]). Aus diesen Erwägungen heraus kann unter Umständen auch das Verlobungsmahl nur zu einem Teil ansatzfähig erscheinen, nämlich dann, wenn es gleichzeitig zur Erfüllung laufender gesellschaftlicher Verpflichtungen der Brauteltern diente oder wenn mit ihm noch eine andere Familienfeier, z. B. die Silberhochzeit der Eltern, die Verlobungsfeier einer Schwester der Braut, verbunden war[2]). Aufwendungen aber, die infolge der Vereitelung der Ehe gänzlich unnütz geworden sind und durch anderweitige Verwertung nicht mehr gutgemacht werden können, sind auch ihrem ganzen Umfange nach zu ersetzen. Beispiele hierfür sind die vergebliche Reise des Bräutigams zur Hochzeit, die Kosten für den Druck der Einladungen u. dergl., auch die Aufwendungen für solche vom Bräutigam angeschafften Ausstattungsstücke, die trotz Bemühungen keinen Käufer finden, deren Kosten aber auch nicht durch den Besitz der Gegenstände ausgeglichen werden, da diese in seiner Junggesellenwohnung nicht zur Verwendung kommen können. Sind vom Ersatzpflichtigen die vollen Anschaffungskosten für bestimmte Sachen zu ersetzen, so kann er die Herausgabe der betreffenden Anschaffungen verlangen. Wird die Verwertung angeschaffter Gegenstände schuldhaft unterlassen, so mindert sich der Ersatzanspruch um den Betrag der bei der Verwertung voraussichtlich erzielten Summe. § 254 findet hier entsprechende Anwendung[3]). Die Beweislast für das schuldhafte Verhalten des anderen Teils trifft den Ersatzpflichtigen. Sind — z. B. bei nur kurzer Dauer des Verlöbnisses — Aufwendungen oder andere Maßnahmen überhaupt nicht erfolgt und kein Schaden entstanden, so entfällt natürlich der Anspruch aus § 1298 BGB. ganz.

Eine Beschränkung der Schadensersatzpflicht enthält der Abs. 2 des § 1298, welcher besagt, daß der Schaden nur insoweit zu ersetzen ist, „als die Aufwendungen, die Eingehung der Verbindlichkeiten und die sonstigen Maß-

---

[1]) Enneccerus S. 25. [2]) Vgl. Frohnhausen. S. 65.

[3]) Vgl. Opet S. 11 Anm. 5.

nahmen den Umständen nach angemessen waren." Durch diese Bestimmung soll der zum Ersatz Verpflichtete vor übertriebenen Ansprüchen, die ihren Grund in verschwenderischen Launen oder unangebrachtem Aufwand haben, geschützt werden. Die Beurteilung der Angemessenheit unterliegt in jedem einzelnen Falle dem freien Ermessen des Richters. Er wird hierbei die soziale Stellung, die wirtschaftliche Vermögenslage, besondere durch die Sitte begründete Gebräuche zu berücksichtigen haben. Hierbei kann er auch eine infolge voraussichtlichen gesetzlichen Erbgangs zu erwartende Vermehrung des Vermögens in Betracht ziehen[1]). Als eine den Umständen nach unangemessene Aufwendung würde es beispielsweise anzusehen sein, wenn der dem Arbeiterstande angehörige Brautvater für seine Tochter kostbare Gesellschaftstoiletten oder silbernes Tischgeschirr anschafft, ohne daß dieser Aufwand seinen und des Bräutigams Vermögensverhältnissen entspricht. Eine Schwierigkeit kann sich bei der Entscheidung über die Angemessenheit ergeben, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Verlobten sehr verschieden sind, z. B. ein auf sein Gehalt angewiesener Beamter hat sich mit einer reichen Fabrikbesitzerstochter verlobt und tritt dann grundlos vom Verlöbnis zurück. Wessen Stellung soll hier maßgebend sein für die Beantwortung der Frage nach der Angemessenheit der Aufwendungen usw.? Frohnhausen[2]) ist der Ansicht, daß es allein auf den Standpunkt des Aufwendenden ankommt, da — wie er meint — „ein anderer Maßstab überhaupt nicht zu gewinnen ist." Die wirtschaftliche Lage des anderen Verlobten sei dafür gleichgültig. Zur Begründung seiner Meinung weist er auf § 1708 hin, wo es auf die Lebensstellung des Vaters nicht ankommt. Allein dieser Vergleich des Ersatzanspruchs aus § 1298 mit dem Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes ist mit den Haaren herbeigezogen und entbehrt bei der völligen Verschiedenheit der Tatbestände durchaus jeder Grundlage. Läge die von Frohnhausen vertretene Ansicht im Sinne des Gesetzgebers, so hätte er wohl auch — wie in § 1708

[1]) Seuff A. 54, 90. [2]) a. a. O. S. 66.

durch die Worte „der Lebensstellung der Mutter entsprechend“ — schon durch den Wortlaut der Bestimmung ausgedrückt, daß allein die Stellung des Aufwendenden maßgebend sein soll. Es ist auch nicht richtig, daß ein anderer Maßstab überhaupt nicht zu finden sei. Mit Recht sagt Endemann[1]): „es wäre schwerlich gerechtfertigt, nur die Vermögensverhältnisse des vielleicht sehr reichen Brautvaters in Rechnung zu ziehen, wenn der vermögenslose Bräutigam das Verlöbnis bricht, die Aufwendungen, z. B. für die Wohnungseinrichtung, erhalten ihr richtiges Maß aus den Verhältnissen, in denen das Ehepaar gelebt haben würde.“ Das heißt mit anderen Worten, es sind die Verhältnisse beider Teile in Betracht zu ziehen, die ja in der Ehe einen gewissen, wenn auch vielleicht nur äußerlichen Ausgleich finden würden. Deswegen können großartige Aufwendungen, die zwar den glänzenden Verhältnissen der Eltern entsprechen, aber zu der bescheidenen Lage des Bräutigams in allzu großem Gegensatz stehen, recht wohl als den Umständen nach nicht angemessen erscheinen. Denn die künftigen Eheleute, von denen der eine Teil nichts oder nur wenig in die Ehe mitbringt, würden sich eben nicht den Luxus leisten können wie die Eltern mit ihren reichen Mitteln, weil das ihrer wirtschaftlichen Lage nicht entspräche. Nur wenn man die Stellung beider Parteien berücksichtigt, lassen sich Unbilligkeiten, die bei Befolgung der Ansicht Frohnhausens unvermeidlich wären, vermeiden[2]). Nicht beizustimmen ist der Ansicht der 2. Kommission[3]), wonach die Angemessenheit einer Maßnahme stets anzunehmen ist, wenn sie im Einverständnis beider Verlobter erfolgt ist. Auch hier wird es auf die besonderen Umstände des einzelnen Falles ankommen. Insoweit Aufwendungen, Verbindlichkeiten und sonstige Maßnahmen die Grenze der Angemessenheit über-

[1]) a. a. O. S. 72 Anm. 15.

[2]) Frohnhausen erkennt selbst die mißlichen, unter Umständen die Existenz des Ersatzpflichtigen bedrohenden Folgen seiner Ansicht und will „ausnahmsweise“ in besonders krassen Fällen von ihrer Anwendung absehen (vgl. a. a. O. S. 67.) Diese Einschränkung zeigt am besten die praktische Unbrauchbarkeit seiner Methode. [3]) Prot. IV, 6.

steigen, kann Ersatz für Schaden nicht verlangt werden und ist ein dahingehender Anspruch abzuweisen.

Der Anspruch aus § 1298 entsteht zwar auf Grund eines Familienrechtsverhältnisses, des Verlöbnisses, und die Frage, ob er begründet ist, ist nach familienrechtlichen Grundsätzen zu entscheiden, seiner Natur nach ist der Anspruch selbst aber ein vermögensrechtlicher. Er ist daher unbeschränkt übertragbar, aktiv und passiv vererblich, kann Gegenstand der Nießbrauchbestellung, einer Pfändung und eines Pfandrechts sein; ihm gegenüber ist Aufrechnung zulässig, er ist Bestandteil der Konkursmasse. Ein Verzicht auf den erworbenen Anspruch ist innerhalb der allgemeinen Grundsätze zulässig, für einen Minderjährigen also mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Der Ausschluß seiner Geltendmachung durch vorherige Vereinbarung der Verlobten ist aber als den guten Sitten widersprechend gemäß § 138 Abs. 1 BGB. unwirksam[1]). Ebenso — mit Rücksicht auf § 1297 Abs. 2 BGB. — seine vorherige Abgrenzung oder Sicherung durch Verabredung einer Konventionalstrafe.

Wird der Anspruch aus § 1298 gerichtlich geltend gemacht, so obliegt dem Kläger die Behauptung und der Beweis für folgende Tatsachen: Es lag ein gültiges Verlöbnis vor, der Beklagte ist einseitig davon zurückgetreten, Kläger hat in Erwartung der Ehe Aufwendungen gemacht, Verbindlichkeiten übernommen oder sonstige Maßnahmen getroffen, die den Umständen nach angemessen waren und aus denen ihm ein Schaden von bestimmter Höhe erwachsen ist. Gründet sich die Klage auf § 1299, so ändert sich der Beweisinhalt insofern, als Kläger — statt des Rücktritts des Beklagten — nachzuweisen hat, daß er selbst zurückgetreten sei und daß sein Rücktritt durch ein einen wichtigen Grund hierfür bildendes Verschulden des anderen Teils herbeigeführt worden ist[2]).

Durch die Bestimmungen der §§ 1298, 1299 werden die lediglich aus dem Verlöbnisbruch entstehenden Er-

---

[1]) Opet S. 13 Anm. 12; Frohnhausen S. 68.

[2]) Bei obiger Darstellung ist vorausgesetzt worden, daß der ersatzberechtigte Verlobte gegen den Verlöbnisbrecher klagt. Wird die Klage

satzansprüche erschöpfend geregelt[1]). Dadurch sind aber weitergehende Ansprüche des Verletzten aus allgemeinen Grundsätzen nicht ausgeschlossen. Die Ersatzpflicht tritt dann aber nicht auf Grund der einseitigen Verlöbnisauflösung als solcher ein, sondern auf Grund eines auch sonst zum Schadensersatz verpflichtenden Verhaltens des schuldigen Teils, das hier nur eine äußere, zufällige Beziehung zum Verlöbnis hat. So wird die Handlungsweise des Verlöbnisbrechers häufig den Tatbestand einer unerlaubten Handlung erfüllen und für den verlassenen Verlobten, dessen Eltern oder dritte Personen Ansprüche aus §§ 823 ff. begründen[2]). Wenn z. B. ein Bräutigam, nachdem er den Entschluß zum Rücktritt gefaßt hat, die Braut noch zu erheblichen, ihm zugute kommenden Aufwendungen veranlaßt, so wird er sich bei Auflösung des Verlöbnisses nach § 823 BGB. ersatzpflichtig machen können[3]). Diese Ersatzpflicht geht viel weiter als die Erstattungspflicht des § 1298, da hier der volle Schaden zu vergüten ist, der durch das schuldhafte Verhalten des Bräutigams entstanden ist. Oft werden schon in den die Eingehung des Verlöbnisses vorbereitenden oder herbeiführenden Momenten die Merkmale einer unerlaubten Handlung enthalten sein. So wenn der Bräutigam die Braut durch Drohung zum Abschluß gezwungen hat oder wenn er durch betrügerische Vorspiegelungen die Eingehung des Verlöbnisvertrages erwirkt hat, um die aus dem Verlöbnisse und aus der engen Beziehung zu der Person oder der Familie der Verlobten sich ergebenden Vorteile auszunutzen. Hier würde im Falle des Rücktritts § 826 sühnend eingreifen und Schutz gegen materielle Schädigungen durch einen Heiratsschwindler gewähren. § 826 wird auch dann heranzuziehen sein, wenn mangels Vorliegens eines gültigen Verlöbnisses die Geltendmachung des Anspruchs aus § 1298 dem geschädigten gutgläubigen Teil nicht möglich ist, z. B. wenn

von Eltern, Dritten oder Zessionaren erhoben oder ist auf der Passivseite ein Wechsel in der Person eingetreten, so ist dementsprechend anders zu formulieren.

[1]) mit Ausnahme des unten besonders zu besprechenden Deflorationsanspruchs. [2]) Vgl. Mot. IV, 5. [3]) Dittenberger S. 176.

ein Ehemann sich unter Verschweigung dieser seiner Eigenschaft mit einem gutgläubigen Mädchen „verlobt“ hat[1]). Gemäß den für unerlaubte Handlungen geltenden Grundsätzen ist in allen Fällen, wo ein Anspruch wegen Deliktes begründet erscheint, der entstandene Schaden in seinem ganzen Umfang zu ersetzen. Eine Beschränkung der Ersatzpflicht zugunsten des Beklagten, wie sie § 1298 in den Worten „in Erwartung der Ehe“ und „den Umständen nach angemessen“ enthält, findet nicht statt.

IV. Der Schadensersatzanspruch der geschwächten Braut.

§ 1300 bestimmt:

„Hat eine unbescholtene Verlobte ihrem Verlobten die Beiwohnung gestattet, so kann sie, wenn die Voraussetzungen des § 1298 oder des § 1299 vorliegen, auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen.

Der Anspruch ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben über, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt oder daß er rechtshängig geworden ist“.

Über die Berechtigung und Angemessenheit dieser Bestimmung waren die Ansichten de lege ferenda sehr geteilt. Die Redaktoren des 1. Entwurfs lehnten die Aufnahme einer der gemeinrechtlichen „Deflorationsklage“ entsprechenden Vorschrift in das neue Gesetzbuch ganz allgemein ab mit der Begründung, daß eine Frauensperson, auch wenn sie zur Gestattung des außerehelichen Beischlafs verführt worden sei, trotz der Verführung nicht der freien Willensbestimmung beraubt gewesen sei. Sie habe auch in diesem Falle in die sie schädigende Handlung eingewilligt und darum stehe ihr nach allgemeinen Grundsätzen ein Anspruch auf Schadensersatz nicht zu. Es könne sich allerdings fragen, ob man nicht in Fällen der Schwächung oder Schwängerung während des Brautstandes eine Ausnahme zugunsten der Verlobten machen sollte. Da die Beiwohnung in solchen Fällen unter Umständen statt-

[1]) Dittenberger S. 177 Anm. 2.

gefunden habe, welche die Annahme rechtfertigen, daß es zur Ehe mit dem Beischläfer kommen werde, so erscheine hier der Fehltritt der Geschwächten allerdings entschuldbarer und in einem milderen Lichte. Allein der antizipierte Beischlaf bleibe doch immer eine unsittliche Handlung, in welche die Geschwächte selbst eingewilligt habe. Als Teilnehmerin an der unsittlichen Handlung könne sie daraus keine Rechte ableiten. Dazu komme, daß ein vom Gesetz zugebilligter besonderer Schadensersatzanspruch geeignet sei, der Unzucht während des Brautstandes Vorschub zu leisten und daß eine solche Vorschrift einen gewissen, vom Gesetz sonst tunlichst vermiedenen Zwang zur Eheschließung ausüben würde[1]).

In den Beratungen der Kommissinn für die 2. Lesung fand der ablehnende Standpunkt des 1. Entwurfs keine Mehrheit. Man gelangte vielmehr zur entgegengesetzten Anschauung auf Grund folgender Erwägungen: „Die Braut habe dem Bräutigam den Beischlaf nur gestattet, weil sie in Erwartung des Vollzugs des Verlöbnisses, in der Aussicht auf die künftige Eheschließung habe hoffen dürfen, ihr Fehltritt werde ihr oder ihrem Kinde einen Schaden nicht bringen. Habe man der Verführten im Falle der Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe einen Anspruch gegeben, so müsse man dies konsequenterweise auch hier tun. Denn die Verführung werde eben hier durch das Verlöbnis ersetzt. Die Sittlichkeit verlange Sühne der Schuld durch die Eheschließung; diese Sühne zu geben, sei die Braut bereit gewesen; von einem indirekten Zwange zur Eheschließung könne keine Rede sein; für den Bräutigam, der mit der Braut den Beischlaf vollzogen habe, bestehe übrigens eine so starke moralische Verpflichtung, die Ehe einzugehen, daß niemand an etwas Zwang Anstoß nehmen könne“[2]).

Diesen Gründen, die zur Einfügung des jetzigen § 1300 führten, kann u. E. nur beigetreten werden. Es ist zwar an sich richtig, daß eine unsittliche Handlung, auch wenn sie unter Verlobten begangen wird, stets unsittlich bleibt. Aber es ist doch ein Unterschied zu machen zwischen der

---

[1]) Mot. IV, 914 ff. [2]) Prot. IV. S. 697.

Handlungsweise eines Mädchens, das nur in Befriedigung seiner sinnlichen Begierden sich leichtfertig und bedenkenlos einem Manne zu vorübergehendem Geschlechtsgenusse preisgibt und dem Verhalten einer Braut, die ihrem Verlobten, mit dem sie durch die innigsten Gefühle verknüpft ist, dessen Weib sie zu werden erwartet, in schwacher Stunde ein Recht gestattet, das ihm erst die Ehe zukommen lassen soll[1]). In weitesten Kreisen wird die moralische Verurteilung des Fehltrittes unter den ersterwähnten Umständen mit Recht eine viel schärfere sein als im zweiten Fall. Es entspricht daher dem allgemeinen Gerechtigkeitsgefühl, daß auch rechtlich in beiden Fällen nicht mit dem gleichen Maße gemessen wird. Wenn die Braut auch selbst zu dem Vollzug der Beiwohnung ihre Einwilligung gegeben hat, so ist zu berücksichtigen, daß sie nur im Vertrauen auf die bevorstehende Eheschließung gehandelt hat, daß der Gedanke, dem Bräutigam künftig für das ganze Leben anzugehören, bestimmend auf ihren Entschluß eingewirkt hat. Gerade die hohe Einschätzung des Verlöbnisses als eines festen, zur Treue verpflichtenden Bandes wird in den meisten Fällen veranlassend für sie sein, die von der Sitte gezogenen, bisher sorgfältig beachteten Grenzen ihrem Verlobten gegenüber außer acht zu lassen. Sie durfte im Glauben sein, ihr Fehltritt werde durch die nachfolgende Ehe gesühnt und ausgelöscht werden, ein Schaden werde aus ihrem Schritte nicht erwachsen. Und wirklich ist der unmittelbare Grund für den Eintritt der schädigenden Folgen nicht in der Beiwohnung der Verlobten an sich, sondern in dem einseitigen Rücktritt des Bräutigams zu finden. Erst die Auflösung des Verlöbnisses schafft die Möglichkeit des Eintretens künftiger Nachteile für die Braut, während bei normaler Beendigung des Verhältnisses durch Eheschließung der drohende Makel beseitigt, ja die Entstehung desselben überhaupt verhindert worden wäre[2]). Es ist deshalb auch nicht richtig, von der Einwilligung der Braut in eine sie schädigende Handlung zu sprechen und ihr aus diesem Grunde einen Schadensersatzanspruch abzuerkennen[3]). Schä-

[1]) Vgl. Mohr S. 81. [2]) Vgl. Dittenberger S. 181. [3]) Mot. IV, 914.

digend wird die Handlung erst durch das spätere Verhalten des Bräutigams. Nun hat das Gesetz aber in § 847 Abs. 2 BGB. einer Frauensperson einen Ersatzanspruch wegen immateriellen Schadens sogar dann zugebilligt, wenn sie in eine sie unmittelbar schädigende unsittliche Handlung eingewilligt hat, nämlich, wenn sie unter dem Zwange einer Drohung oder des Mißbrauchs eines Abhängigkeitsverhältnisses die Vollziehung des außerehelichen Beischlafes gestattet hat. Angesichts dieser Bestimmung ist es um so mehr gerechtfertigt, daß auch der geschwächten Braut bei Eintritt eines durch den Rücktritt des Bräutigams herbeigeführten immateriellen Schadens ein Anspruch auf Ersatz gewährt wird[1]).

Für die Berechtigung des Anspruchs aus § 1300 spricht ferner die Erwägung, daß die Auflösung des Verlöbnisses die Braut erfahrungsgemäß stärker benachteiligt als den Bräutigam und daß diese Benachteiligung dann unverhältnismäßig groß wird, wenn die Verlobten Geschlechtsgemeinschaft gepflogen haben[2]). Zu dem positiven Schaden, der ihr aus in Erwartung der Ehe gemachten Aufwendungen, eingegangenen Verbindlichkeiten und sonstigen Maßnahmen entstanden ist, kommt hier hinzu, daß im Falle des Rücktritts des Bräutigams die Lage der Braut so verschlechtert wird, daß u. U. ihre ganze Existenz bedroht, ihre fernere Zukunft hoffnungslos erscheinen kann. Der ihr anhängende Makel kann auf ihren Beruf, ihre Laufbahn, ihre gesellschaftliche Stellung immer wieder und während ihres ganzen künftigen Lebens von nachteiligstem Einfluß sein, die Minderung in der Wertschätzung seitens ihrer Mitmenschen wird in vielen Fällen nie mehr zu beheben sein. Während so die Auflösung des Verlöbnisses

[1]) Vgl. Dittenberger S. 182. § 847 darf übrigens mit § 1300 nur insoweit in Parallele gestellt werden, als gezeigt werden soll, daß aus der Einwilligung der Braut in die ihr nicht einmal unmittelbar schadenbringende Handlung ein Grund zur Ablehnung des Ersatzanspruchs nicht entnommen werden kann. Der Rechtsgrund der Ansprüche ist jedoch in beiden Fällen ein ganz verschiedener.

[2]) Vgl. Opet S. 14; Frohnhausen S. 69, Dittenberger 180.

nach erfolgter Beiwohnung für die Braut die schwersten Folgen haben kann, wird der Bräutigam, der durch seinen Rücktritt erst den Eintritt dieser Folgen ermöglicht hat, in der Regel einen nennenswerten Nachteil nicht erleiden. Es entspricht daher nur einer Forderung der Gerechtigkeit, wenn ihm, der sich nicht nur derselben sittlichen Verfehlung wie die Braut schuldig gemacht, sondern durch sein treuloses Verhalten — grundloser Rücktritt vorausgesetzt — eine so schwere Schädigung der ihm vertrauenden Verlobten herbeigeführt hat, die Pflicht zur Leistung einer billigen Entschädigung, die zwar nicht heilen, aber mildern kann, auferlegt wird.

Daß durch die Gewährung eines Schadensersatzanspruchs die Unzucht während des Brautstandes befördert werde[1]) oder — wie Mumm sich ausdrückt[2]) — „der Moral unter Brautleuten ein Schnippchen geschlagen" werde, trifft sicherlich nicht zu. Für eine unbescholtene Braut — um eine solche kann es sich hier nur handeln — die in inniger Liebe die Schranken der Sitte soweit durchbricht, daß sie sich dem Bräutigam hingibt, wird die Aussicht auf eine materielle Entschädigung bei eventueller Auflösung des Verlöbnisses gewiß nicht bestimmend sein. Sie wird vor ihrem Entschlusse nicht Betrachtungen darüber anstellen, ob der zu erwartende Schadensersatz ein Äquivalent für eine etwaige Schädigung darstellt, und dann bejahendenfalls sich zur Hingabe bereit erklären. So tief sollte man die allgemeine Moral der Frauen denn doch nicht einschätzen! In sehr vielen Fällen wird das Vorhandensein der fraglichen Vorschrift überhaupt nicht bekannt und schon deshalb ohne Einfluß auf die Willensrichtung der Braut sein; aber auch soweit die Bestimmung bekannt ist, wird sie kaum in den Kreis der dem Entschluß vorhergehenden Vorstellungen gezogen werden, weil die Braut eben nur in der bestimmten Erwartung künftiger Ehe sich zur Preisgabe ihrer Ehre bereit findet, weil ihr der Gedanke an eine Auflösung des Verlöbnisses gar nicht in den Sinn kommt. In der Aussicht auf die Eheschließung

[1]) Mot. IV, 916. [2]) Seuff Bl. 65, 175.

liegt das ausschlaggebende Moment für ihr Handeln, nicht in einer kühlen Betrachtung der für den Verlöbnisbruch geltenden Bestimmungen. Sollte aber ein Mädchen wirklich einmal alle Eventualitäten, die sich aus ihrem Schritte ergeben könnten, in Berechnung ziehen, so wird auch das Bewußtsein, schlimmstenfalls eine Geldentschädigung zu erhalten, nicht die Bedenken aufwiegen, die der Gedanke an das bei Verlöbnisauflösung leicht mögliche Bekanntwerden ihres Fehltritts und die daraus folgende allgemeine moralische Verurteilung in sich trägt. Denn gerade die Furcht hiervor ist erfahrungsgemäß der stärkste Hemmungsgrund für eine bisher unbescholtene Frauensperson[1]. Die Besorgnis, daß durch die Festsetzung eines Schadensersatzanspruchs die Unzucht während des Brautstandes befördert werde, ist demnach unbegründet. Man kann sogar noch weiter gehen und behaupten, daß die Vorschrift des § 1300 eher die entgegengesetzte Wirkung hat. Denn die etwaige Kenntnis der Verpflichtung zum Schadensersatz wäre für den männlichen Teil, von dem in der Regel die Veranlassung zum Beischlaf ausgeht, gerade ein Grund, die Handlung zu unterlassen[2].

Wenn die Motive den weiteren Einwand erheben, daß der gedachte Anspruch einen gewissen indirekten Zwang zur Eingehung der Ehe auf den Bräutigam ausüben werde, so ist das im Einzelfalle vielleicht nicht unrichtig. Jedoch erscheint das hierin liegende Bedenken nicht so erheblich, daß es als durchschlagendes Argument gegen die Zweckmäßigkeit der sonst in jeder Beziehung befriedigenden Bestimmung angesehen werden könnte. Genau derselbe Einwand kann auch gegen die Zulässigkeit der in § 1298 bestimmten Ersatzansprüche angeführt werden, die „Freiheit der Willensbestimmung bei der Eheschließung" kann auch durch die Furcht vor den dort festgelegten Ersatzleistungen beeinträchtigt werden[3]. In Wirklichkeit dürfte auch der durch die Vorschrift des § 1300 ausgeübte Zwang zur Eheschließung — wenn überhaupt von einem solchen die Rede

[1]) Vgl. auch Dittenberger S. 184; Mohr S. 82.

[2]) Vgl. auch v. Scheurl S. 389. [3]) Vgl. Gierke, Entwurf S. 396.

sein kann — in Anbetracht der verhältnismäßigen Geringfügigkeit des Schadensersatzes kein besonders erheblicher sein. In den Fällen aber, wo die Kenntnis der Bestimmung wirklich einen stärkeren Druck auf die Geneigtheit des Bräutigams zur Eheschließung ausüben sollte, kann diese Wirkung nicht einmal bedauert werden. Denn vom rein sittlichen Standtpunkt aus erscheint das Interesse der deflorierten Braut an der Eheschließung mindestens ebenso gewichtig als das Interesse der Gesellschaft an der Vermeidung einer nicht ganz freiwillig eingegangenen Ehe. Nach der in weiten Kreisen bestehenden Volksauffassung erfährt in solchem Fall die moralische Verpflichtung des Bräutigams zur Eheschließung sogar eine solche Steigerung, daß auch wichtige Umstände kaum als genügender Rücktrittsgrund angesehen werden und die Lösung des Verhältnisses geradezu als eine „Schändlichkeit" des Mannes bezeichnet wird. Daß es in sozialer Hinsicht nur erwünscht sein kann, wenn der Bräutigam sich zur Ehelichung der von ihm geschwächten Braut bewogen fühlt, betont mit Recht Dittenberger[1]), in dem er darauf hinweist, daß hier sowohl mit Rücksicht auf die Legitimation der im Brautstand erzeugten Kinder als mit Rücksicht darauf, daß die im Brautstand Deflorierten und dann Verlassenen in großer Zahl der Prostitution zum Opfer fallen, die Eheschließung auch als ein im öffentlichen Interesse durchaus erstrebenswertes Resultat erscheint.

Der Anspruch aus § 1300 ist seiner Natur nach ein Anspruch aus dem Verlöbnisvertrage. Man könnte zwar geneigt sein, ihn als einen Anspruch aus dem außerehelichen Beischlaf im Sinne von § 23 Nr. 2 GVG. anzusehen, allein eine solche Auffassung wäre irrig. Denn er hat nicht wie jener seine Grundlage unmittelbar in der Tatsache des außerehelichen Beischlafs, sondern gründet sich in dem ungerechtfertigten Rücktritt von einem bestehenden Verlöbnis oder in der schuldhaften Veranlassung eines solchen. Die Beiwohnung ist hier nur Voraussetzung des Schadens, der die Braut betroffen hat, in dem Sinne wie auch die Tat-

[1]) a. a. O. S. 185.

sache, daß Aufwendungen usw. gemacht sind, Voraussetzung für den nach § 1298 zu ersetzenden Schaden ist. Ebensowenig kann der Anspruch aus § 1300 als ein Anspruch aus unerlaubten Handlungen bezeichnet werden. Er hat zwar eine gewisse Ähnlichkeit mit dem auf Delikt beruhenden Anspruch aus § 847 Abs. 2 BGB, insofern als er auf den im Gebiete des Vertragsrechts sonst nicht bekannten Ersatz eines immateriellen Schadens gerichtet ist, aber er enthält doch keinen Anwendungsfall der unerlaubten Handlung. Weder die außereheliche Beiwohnung als solche noch die im Rücktritt liegende Vertragsverletzung wird vom Gesetz als ein sühneheischendes Delikt betrachtet[1]. Wie die Fassung der Bestimmung zeigt, wird in ihr überhaupt nicht auf die Handlungsweise des Mannes, sondern auf die der Braut abgestellt. § 1300 bildet daher auch nicht einen besonders gearteten Tatbestand gegenüber den § 1298 und 1299, sondern stellt lediglich eine Ergänzung der genannten Vorschriften dar. Dem Schaden, der der Braut aus Aufwendungen, Verbindlichkeiten und sonstigen ihr Vermögen oder ihre Erwerbsstellung berührenden Maßnahmen entstanden ist, wird hier der aus der Gestattung der Beiwohnung entstandene Schaden hinzugefügt[2]. Anspruchbegründend ist in allen Fällen das im Verlöbnisbruch liegende vertragswidrige Verhalten des Bräutigams. Wie die Ansprüche aus §§ 1298, 1299 ist deshalb auch der Anspruch aus § 1300 seinem Grunde nach ein Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung eines Vertrages, also ein Anspruch ex pacto[3].

Die Bezeichnung „Deflorationsanspruch“, die in der Literatur vielfach auf den Anspruch aus § 1300 angewendet wird[4], ist abzulehnen, da sie leicht zu einer Verwechselung mit der auf ganz anderer Grundlage beruhenden gemeinrechtlichen Klage des gleichen Namens führen könnte. Sie ist auch insofern irrtümlich, als eine „Defloration“ einer

[1]) Unrichtig auch Planck S. 16. [2]) Vgl. Glaser S. 62 ff.; Frohnhausen S. 80 ff. [3]) Übereinstimmend: Staudinger S. 23 Anm. 5; Cramer S. 71; Enneccerus S. 25 Anm. 15; OLG. 5, 86; Seuff A. 58, 218 und JW. 1909 S. 35 ff. [4]) So Dittenberger S. 177 ff.; Petersen S. 75 ff. u. a.

jungfräulichen Braut nicht notwendiges Tatbestandsmerkmal ist; nicht Jungfräulichkeit, sondern Unbescholtenheit ist wesentliches Erfordernis zur Geltendmachung des Anspruchs. Daß beide Begriffe inhaltlich nicht immer übereinstimmen, wird weiter unten dargelegt werden[1]).

Der Anspruch aus § 1300 ist, wie aus dem Wortlaut der Bestimmung hervorgeht, nur gegeben, wenn die Voraussetzungen der § 1298, 1299 vorliegen. Erforderlich ist demnach, daß ein gültiges Verlöbnis vorgelegen hat und daß der Bräutigam nach stattgehabter Beiwohnung ohne wichtigen Grund zurückgetreten ist bzw. den Rücktritt der Braut durch ein einen wichtigen Grund für den Rücktritt bildendes Verschulden veranlaßt hat. Ist aus irgend einem Grunde ein rechtswirksames Verlöbnis nicht zustande gekommen, so kann auch von einem Rücktritt und der hierdurch bedingten Entstehung des Anspruchs aus § 1300 keine Rede sein. So kann z. B. ein minderjähriges Mädchen, das sich ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters „verlobt" hat, eine Ersatzforderung auf Grund des § 1300 nicht geltend machen, es sei denn, daß der gesetzliche Vertreter das Verlöbnis nachträglich genehmigt und damit seine Wirksamkeit mit rückwirkender Kraft herbeigeführt hat. Ebensowenig kann sich die „Braut", die mit einem Ehemann während bestehender Ehe ein „Verlöbnis" eingegangen ist und dann die Beiwohnung gestattet hat, auf die Vorschrift des § 1300 berufen. In solchen Fällen wird aber für den gutgläubigen weiblichen Teil unter Umständen ein Ersatzanspruch aus unerlaubten Handlungen gegeben sein. Wenn beispielsweise das Mädchen in den irrigen Glauben versetzt worden ist, es bestehe ein gültiges Verlöbnis[2]) und wenn sie in dieser Annahme sich hingegeben hat, so greifen die Bestimmungen der §§ 825, 847 Abs. 2 BGB. ein. Letztere Vorschriften werden auch heranzuziehen sein, wenn der Mann ein Verlöbnisversprechen für die Zukunft in Aussicht gestellt hat und daraufhin die Bei-

[1]) Siehe unten S. 107.

[2]) z. B. die erforderliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters sei erteilt oder die Ehe des Mannes sei rechtskräftig geschieden worden.

wohnung gestattet worden ist[1]). § 1300 ist auch dann nicht anzuwenden, wenn die Beiwohnung zwar während eines gültigen Verlöbnisses stattgefunden hat, dieses aber in einer Weise beendigt worden ist, die sich nicht als Verlöbnisbruch charakterisiert. So vor allem, wenn der Bräutigam aus wichtigem Grunde zurückgetreten ist. Es kann in solchen Fällen als Härte erscheinen, daß der Braut keinerlei Anspruch auf Ersatz ihres Schadens gegeben ist. Dernburg[2]) meint deshalb, daß der Richter bei solcher Sachlage mit der Annahme eines wichtigen Grundes vorsichtig sein müsse[3]), ein Vorschlag, der aus Billigkeitsgründen Berücksichtigung verdient. Die vom Gesetz getroffene Regelung zeigt übrigens deutlich, daß es sich bei § 1300 nicht um einen Anspruch aus dem außerehelichen Beischlaf als solchen, sondern um einen Anspruch aus dem Verlöbnisbruche handelt.

Hauptsächlichstes Erfordernis für die Geltendmachung des Anspruchs ist, daß die Braut dem Bräutigam die Beiwohnung gestattet hat. Unter Beiwohnung ist nach herrschender Ansicht die Berührung und Vereinigung der Geschlechtsteile zu verstehen, Samenerguß ist nicht erforderlich[4]). Gleichgültig ist für die Anwendung des § 1300 daher auch, ob die Beiwohnung eine Schwängerung zur Folge gehabt hat oder nicht. War dies der Fall, so kann die Geschwängerte außerdem auf Grund des § 1715 die Kosten der Entbindung, sowie die Kosten des Unterhalts für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung und, falls infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung weitere Aufwendungen notwendig waren, auch die dadurch entstehenden Kosten von dem Bräutigam ersetzt verlangen. Nicht den Tatbestand der Beiwohnung erfüllen andererseits lediglich beischlafähnliche unzüchtige Handlungen, die zwar auf Erregung und Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtet, aber ohne

[1]) Vgl. Fischer Henle § 1300 Anm. 2. [2]) Dernburg IV, 32 Anm 17

[3]) Ebenso auch Crome S. 200 Anm. 37: „Man muß sagen, daß die Wichtigkeit eines Grundes sich auch relativ bestimmt. Nicht jeder Grund erscheint nach solchen Vorkommnissen noch so durchschlagen als früher“. [4]) Schmidt S. 23 b; Staudinger S. 21; 2 c; OLG. 30, 35.

die Vereinigung der Geschlechtsteile vorgenommen worden sind[1]).

Die Beiwohnung muß von der Braut dem Bräutigam gestattet worden sein, d. h. die Brautleute müssen den Beischlaf im gegenseitigen Einverständnis vollzogen haben. Bei Vergewaltigung der Verlobten seitens des Bräutigams findet also § 1300 keine Anwendung, da die Handlung hier ohne oder gegen den Willen der Braut erfolgt ist und keinesfalls von einer „Gestattung" gesprochen werden kann[2]). Im übrigen ist es gleichgültig, auf welche Weise die Braut zur Hingabe geneigt gemacht worden ist, ob z. B. durch Verführung seitens des Bräutigams oder ohne solche. Selbst wenn der Bräutigam die Braut durch Hinterlist, Drohung, Täuschung oder ähnliche Einwirkungen auf ihren Willen zur Gestattung der Beiwohnung veranlaßt hat, wird man von einer gestatteten Beiwohnung sprechen und ihr den Anspruch aus § 1300 zubilligen müssen, und zwar neben den Schutzvorschriften der §§ 825, 847 Abs. 2, welche nicht einmal die Unbescholtenheit der Geschwächten zur Voraussetzung haben. Ist der Anstoß zum Geschlechtsverkehr von der Braut ausgegangen oder erscheint sie sogar als der verführende Teil, so wird durch diesen Umstand zwar nicht ohne weiteres die Anwendung des § 1300 ausgeschlossen, aber es wird doch sehr zweifelhaft sein, ob hier noch „Unbescholtenheit" der Verlobten angenommen werden kann[3]). Eventuell wird dieser Tatbestand bei der Abmessung einer etwaigen Entschädigung zu berücksichtigen sein[4]).

Die Beiwohnung muß zu einer Zeit stattgefunden haben, in der bereits ein Verlöbnis zwischen den Beteiligten bestand. Eine vor Abschluß des Verlöbnisses — vielleicht in Erwartung desselben — erfolgte Hingabe ver-

---

[1]) Dittenberger S. 188.

[2]) Die Erzwingung der Beiwohnung durch Überwältigung körperlichen Widerstandes oder Ausbeutung des willenlosen Zustandes der Braut macht aber den Bräutigam gemäß §§ 825, 847 Abs. 2 BGB. ersatzpflichtig. [3]) Vgl. Staudinger S. 21, 2 c; Frohnhausen S. 70; Goldmann-L. S. 13; Schmidt S. 23, 2 b. [4]) Kohler S. 45.

mag den Anspruch aus § 1300 nicht zu begründen. Andererseits steht die Tatsache, daß zwischen den Parteien schon vor Abschluß des Verlöbnisses Geschlechtsverkehr stattgefunden hat, der Entstehung des Anspruchs nicht entgegen, sofern auch nur vor einem Geschlechtsakte eine gültige Verlobung abgeschlossen worden ist, also bei öfterem Verkehr wenigstens eine Beiwohnung „unter Verlobten" stattgefunden hat[1]).

Eine weitere Voraussetzung für die Anwendung des § 1300 ist, daß die Braut zur Zeit der Vollziehung der Beiwohnung unbescholten gewesen ist. Nach der herrschenden Ansicht ist der Begriff der Bescholtenheit hier derselbe wie in § 182 StGB. und bezieht sich lediglich auf die Unversehrtheit der Geschlechtsehre. Abzulehnen ist die von Frohnhausen im Anschluß an Mumm aufgestellte Ansicht[2]), wonach die Unbescholtenheit die sittliche Integrität der gesamten Persönlichkeit erfasse und es unerheblich sei, ob der Mangel an sozialer Achtung in unzüchtigem Treiben oder anderen Betätigungen der Persönlichkeit seinen Grund habe. Mit Recht sagt dagegen Dittenberger[3]): „M. E. kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch eine Diebin oder Betrügerin in geschlechtlicher Beziehung genau so sittlich gereift und unangreifbar sein kann, als eine in jeder Beziehung unbescholtene Frauensperson, und daß deshalb in beiden Fällen die Verletzung der geschlechtlichen Ehre gleiche Sühne fordert. Dem Standpunkte des modernen Rechts von der Gleichberechtigung aller physischen Personen würde es durchaus widersprechen, wenn man einer Person in einer Beziehung rechtlichen Schutz versagen wollte, um deswillen, weil sie in anderen Beziehungen die Rechtsgüter anderer angegriffen hat." Die praktische Befolgung der Ansicht Frohnhausens würde auch zu Konsequenzen führen, die sicherlich nicht im Sinne des Gesetzes liegen. Wollte man eine wegen gewisser Verfehlungen mindergeachtete Frauensperson auch in geschlechtlicher Be-

---

[1]) Vgl. Staudinger S. 21; Seuff Bl. 1910 S. 531; OLG. 21, 212; RG. 52, 46. [2]) Frohnhausen S. 70 ff.; Mumm S. 177. [3]) a. a. O. S. 188 Anm. 3.

ziehung anders bewerten — und das wäre der Fall, wenn man ihr die Vorteile des § 1300 nicht zuerkennt — so wäre die Folge, daß sie selbst keinerlei Interesse an der Bewahrung ihrer Geschlechtsehre haben würde. Es kann für sie gleichgültig sein, ob sie ihrem Verlobten sich preisgibt oder nicht, denn ihre sittliche Reinheit ist, da sie nun schon in anderer Beziehung gefehlt hat, kein der Beachtung wert gehaltenes Gut mehr. Die Ausnahmestellung, die ihr eine solche Rechtsauffassung gibt, würde somit geradezu unzuchtbefördernd wirken, sowohl für den Mann, der sich keines Nachteils zu versehen hat, wie für die Frau, deren geschlechtliche Ehre man so gering einschätzt, daß sie eines Schutzes nicht gewürdigt wird. Diese Ansicht von Frohnhausen vertreten zu sehen, ist um so verwunderlicher, als er an anderer Stelle[1]) gerade die weibliche Geschlechtsmoral als eine der Bedingungen, auf denen die Gesundheit des Volkslebens beruht und die der Erreichung menschlicher Wohlfahrt dient, ansieht und sie darum besonders hochgestellt wissen will. Es ist nicht zu verstehen, inwiefern ihre spezielle Unversehrtheit durch ganz andere, wenn auch moralisch verdammenswerte „Betätigungen der Persönlichkeit" so ganz aufgehoben sein soll. Abgesehen davon wäre es auch eine durchaus ungerechtfertigte Härte, wollte man über den Schaden, den eine solche Braut wie jede andere erleidet, einfach achselzuckend hinwegsehen. Auch sie kann sehr wohl eine Verschlechterung ihrer Stellung, z. B. in Gestalt einer Verminderung der Aussicht auf Eingehung einer anderen Ehe, erleiden. Denn es ist wohl denkbar, daß ein Mann, der sich mit ihr verheiraten will, weniger durch ihre frühere Verfehlung — zumal wenn diese im gewissen Grade entschuldbar und verständlich erscheint — als durch die Tatsache, daß sie mit dem früheren Verlobten Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat, von seinem Vorhaben abgeschreckt wird. Gerade die Zurückhaltung in geschlechtlich-sittlicher Beziehung ist ein Moment, auf das von vielen Männern der meiste Wert gelegt wird. Zur Verwerfung der Ansicht Frohnhausens wird man aber auch ohne Berück-

[1]) a. a. O. S. 51.

sichtigung der vorstehenden Ausführungen kommen, wenn man ohne Voreingenommenheit den Text der fraglichen Bestimmung liest. Die Worte „hat eine unbescholtene Verlobte ihrem Verlobten die Beiwohnung gestattet“, weisen in ihrem Zusammenhang ganz offensichtlich auf die geschlechtliche Unbescholtenheit, die mit der Beiwohnung in der Regel ihr Ende findet, hin. Eine andere Auslegung muß dem in keiner vorgefaßten Meinung befangenen Sinn als gekünstelt und nachträglich untergeschoben erscheinen[1]).

Geschlechtliche Bescholtenheit liegt dann vor, wenn die Braut einen vom Recht oder von der Sitte verbotenen Verkehr gepflogen hat[2]). Sie ist also nicht gleichbedeutend mit Jungfräulichkeit; auch eine Witwe oder geschiedene Ehefrau sowie ein Mädchen, gegen das ein Verbrechen oder Vergehen wider die Sittlichkeit begangen und dem dadurch die Virginität geraubt ist, kann sehr wohl unbescholten im Sinne des § 1300 sein. Andererseits braucht die Bescholtenheit nicht nur durch frühere Vollziehung des außerehelichen Beischlafs herbeigeführt zu sein. Auch eine Nichtdeflorierte kann als bescholten angesehen werden, wenn sie irgendwelche andere unzüchtige Handlungen vorgenommen oder geduldet hat, überhaupt wenn ihr ganzes bisheriges Verhalten in geschlechtlich-sittlicher Beziehung nicht einwandfrei gewesen ist[3]). Da das Gesetz besondere Umstände, bei deren Vorhandensein Bescholtenheit stets anzunehmen wäre, nicht aufführt, so hat der Richter im einzelnen Falle nach freiem Ermessen die Entscheidung über die Frage zu treffen, ob die Braut als unbescholten angesehen werden kann oder nicht. Er wird hierbei auf die Anschauungen und Gepflogenheiten der in Betracht kommenden Bevölkerungskreise Rücksicht zu nehmen und die besonderen Umstände des einzelnen Falles in Betracht zu ziehen haben. Daher kann u. U. eine Braut, welche von einem früheren Verlobten geschwächt worden ist, wegen

[1]) Aus allen diesen Gründen ist auch Planck nicht zuzustimmen, wenn er sagt, Bescholtenheit in anderer Beziehung komme für die Ausmessung der Entschädigung in Betracht (Planck S. 16 c). [2]) Dittenberger S. 188. [3]) Vergl. Dittenberger S. 189; Schmidt S. 23, 2 b; Frohnhausen S. 75.

des geschlechtlichen Verkehrs während des ersten Verlöbnisses dann noch nicht für bescholten zu erachten sein, wenn in den Volksschichten, denen sie angehört, „der Vollzug des vorehelichen Beischlafs unter Verlobten allgemein üblich ist, ja fast durch den Brauch gefordert“[1]) und deshalb nicht als unsittlich empfunden wird. Die Braut kann also unter diesen Voraussetzungen bei unbegründeter Auflösung eines zweiten Verlöbnisses durch den Bräutigam mit Recht den Anspruch aus § 1300 erheben[2]). Auch die inneren Qualitäten, der Charakter der Braut sowie die veranlassenden Motive können auf die Beurteilung ihrer früheren Handlungsweise von Einfluß sein. Man denke an den Fall, daß in einem vom Feind besetzten Gebiete ein junges Mädchen sich einem Angehörigen der Besatzungstruppen, der Gewalttätigkeiten gegen ihre Angehörigen verüben will, freiwillig zur Hingabe erbietet, falls er nur von seinem verbrecherischen Vorhaben absteht.

Daß Bescholtenheit regelmäßig anzunehmen sein wird, wenn die Anregung zur Beiwohnung unter den Verlobten von der Braut ausgegangen ist, ist bereits oben angedeutet worden. Frohnhausen[3]) meint, die Unbescholtenheit werde in solchem Fall nicht aufgehoben, wenn die Braut so handelte, weil sie nur dadurch die Erreichung der Ehe gesichert glaubte. Allein diese Ansicht erscheint so bedenklich, daß ihr nicht beigetreten werden kann[4]).

Ohne Belang ist es, ob die Tatsachen, aus denen die Bescholtenheit hergeleitet wird, weiteren Kreisen bekannt sind oder nicht. Hat das Mädchen es verstanden, im Verborgenen Geschlechtsbeziehungen zu Männern zu unterhalten und sind diese erst während des Prozesses von dem Beklagten ans Licht gebracht worden, so ist es gleichwohl als bescholten anzusehen. „Nicht, ob sie Tadel findet, sondern ob sie Tadel verdient, ist entscheidend für die Bewertung der den Anspruch erhebenden Braut. Daher kann eine durch Verleumdung viel Bescholtene unbescholten

---

[1]) Endemann S. 73 Anm. 20. [2]) Ebenso Neumann S. 6; Goldmann-L. S. 13 Anm. 20. [3]) a. a. O. S. 75; vgl. auch Mumm S. 177. [4]) Frohnhausen macht übrigens selbst bereits erhebliche Einschränkungen hierbei.

und manche Unbescholtene bescholten sein"[1]). Nur der in ihrer geschlechtlichen Reinheit nicht beeinträchtigten Verlobten will § 1300 eine Entschädigung für den Verlust dieser Reinheit gewähren[2]). Hat ein Mädchen schon früher sich sittlicher Verfehlungen schuldig gemacht, so war es eben auch schon zur Zeit der Beiwohnung mit dem Verlobten nicht mehr im Besitz seiner geschlechtlichen Ehre, gleichgültig ob Dritten diese Tatsache bekannt war oder nicht[3]). Aus den gleichen Gründen muß es als einflußlos angesehen werden, ob dem Bräutigam zur Zeit seiner Beiwohnung frühere unsittliche Handlungen der Braut bekannt waren oder nicht. Die Einwendung der Bescholtenheit kann nicht etwa deshalb zurückgewiesen werden, weil die Verlobte geltend macht, sie habe vor der Hingabe dem Bräutigam Mitteilung von ihrem früheren Geschlechtsverkehr mit anderen Männern gemacht. Nicht der Beischlaf mit der Verlobten schlechthin, sondern mit der unbescholtenen Verlobten ist Tatbestandsmerkmal für die Anwendung des § 1300. Die Unbescholtenheit wird aber nicht beseitigt durch die Tatsache, daß der Bräutigam von ihr Kenntnis hat[4]). Sogar dann wird Bescholtenheit angenommen werden müssen, wenn der spätere Bräutigam selbst mit seiner künftigen Braut vor Abschluß des Verlöbnisses die Beiwohnung vollzogen hat, es sei denn, daß nach den maßgebenden Bevölkerungsanschauungen die Bescholtenheit durch das nachfolgende Verlöbnis beseitigt worden ist. Jedoch wird in diesem Falle der Bräutigam zum Nachweis der Bescholtenheit der klagenden verlassenen Verlobten sich nicht auf sein eigenes Tun berufen können, da dies als Arglist erscheinen würde und seiner Einrede mit der replica doli generalis begegnet werden könnte[5]).

Maßgebend für die Feststellung der Bescholtenheit der Braut ist der Zeitpunkt des Beginns des geschlechtlichen Verkehrs mit dem Bräutigam. War bis zu diesem Augenblick nichts gegen ihre sittliche Führung einzuwenden, so

[1]) Enneccerus II, 2 S. 25. [2]) JW. 1907 S. 480. [3]) Vgl. OLG. 18, 251.
[4]) Vgl. auch Dittenberger S. 190; a. A. Fischer-Henle § 1300 Anm. 1.
[5]) Vgl. Kohler S. 46; Staudinger S. 22 und die dort angegebene Literatur.

steht ihr bei Auflösung des Verlöbnisses unter den Voraussetzungen der §§ 1298, 1299 der Ersatzanspruch des § 1300 zu. Daran ändert es auch nichts, wenn sie nach erfolgter Beiwohnung mit dem Verlobten in unzüchtige Beziehungen zu anderen Männern getreten ist, denn als unbescholtene Verlobte hat sie ihrem Bräutigam sich zuerst hingegeben. Freilich wird es in der Praxis bei solcher Sachlage regelmäßig trotzdem zu einer Abweisung ihres Anspruchs kommen, aber nicht, weil das Merkmal der Unbescholtenheit fehlt, sondern weil der Bräutigam das neuerliche unmoralische Verhalten der Braut wohl als einen wichtigen Grund für seinen Rücktritt erachten wird, womit die Voraussetzungen der §§ 1298, 1299 entfallen und dem Schadensersatzanspruch aus § 1300 die Grundlage entzogen wird[1]).

Notwendig für die Geltendmachung des Ersatzanspruchs aus § 1300 ist der Eintritt eines Schadens für die Braut infolge der Auflösung des Verlöbnisses nach gestatteter Beiwohnung. Der Schaden darf nicht allein in der Gestattung der Beiwohnung seine Ursache haben, sondern muß darauf zurückzuführen sein, daß das Verlöbnis aufgelöst ist, nachdem die Braut dem Bräutigam den Geschlechtsverkehr erlaubt hat[2]). Als Schaden kommt nicht nur, wie in den §§ 1298, 1299, ein Vermögensschaden, sondern auch der sog. immaterielle Schaden in Betracht. Ob und inwieweit ein solcher eingetreten ist, hat der Richter von Fall zu Fall nach freiem Ermessen zu entscheiden. Eine immaterielle Schädigung kann darin liegen, daß die Braut infolge Bekanntwerdens ihrer Schwächung ihren guten Ruf verloren hat, daß sich demzufolge wieder ihre gesellschaftliche Stellung verschlechtert, die Aussicht auf Eingehung einer anderen Ehe vermindert oder die Erlangung einer anderweitigen standesgemäßen Versorgung eine erhebliche Erschwerung erfahren hat. Auch eine rein seelische Kränkung, hervorgerufen durch das Bewußtsein, sich in einer von der herrschenden Sitte verurteilten Weise

[1]) Vgl. Dittenberger S. 189; Goldmann-Lilienthal S. 13; Staudinger IV, 22; Planck S. 16 c. [2]) Goldmann-L. S. 14.

dem Bräutigam hingegeben zu haben und dann von ihm im Stiche gelassen worden zu sein, kann sehr wohl hierher gehören[1]. Der durch die Defloration der Braut zugefügte Gemütsschmerz, der sich in peinigenden Selbstvorwürfen und Gewissensbissen äußert, wird auch nicht immer durch eine unmittelbar nach Auflösung des Verlöbnisses erfolgte anderweitige, der nicht zustandegekommene Ehe gleichzustellende Heirat ganz aufgewogen werden. Es ist deshalb nicht zutreffend, wenn Dittenberger[2] die Entstehung eines immateriellen Schadens in diesem Falle überhaupt verneint. Vielmehr wird man u. U. auch hier der von dem ersten Verlobten verlassenen Braut den Anspruch aus § 1300 gewähren müssen. Freilich wird die Feststellung, ob die den Anspruch geltend machende frühere Verlobte auch wirklich immateriell geschädigt ist oder dies nur vorgibt, gerade hier für den Richter sehr schwierig sein. Daß in manchen Fällen ein immaterieller Schaden vollständig fehlen kann, ist wohl möglich und hat seinen Grund in der verschiedenartigen Gemütsveranlagung der einzelnen Menschen. Nicht unter § 1300 fällt ein etwa infolge des Beischlafs entstandener **körperlicher** Schmerz der Braut, da dieser allein in der Beiwohnung seine Ursache hat und in keinem Kausalzusammenhange mit dem Verlöbnisbruch steht[3].

Der Umfang des Schadensersatzanspruchs aus § 1300 ist dahin abgestellt, daß eine billige Entschädigung in Geld verlangt werden kann. „Billig“ im Sinne des § 1300 ist natürlich nicht in der Bedeutung von „wohlfeil“, sondern als gleichbedeutend mit „den Umständen nach angemessen“ zu verstehen. Die Höhe der zuzubilligenden Entschädigung hat der Richter unter Berücksichtigung aller einschlägigen Verhältnisse festzusetzen. In Betracht zu ziehen sind das Vermögen, die Einkünfte und die gesellschaftliche Stellung beider Verlobten, die etwaige Beeinträchtignng in der Erwerbsfähigkeit der Braut, die mehr oder weniger große

---

[1] Vgl. Fischer-Henle § 1300 Anm. 4; Frohnhausen S. 77; a. M. Opet S. 15 d. [2] a. a. O. S. 190 Anm. 2; desgl. auch Opet S. 15 d; richtig Staudinger IV, 22 e. [3] Goldmann-Lilienthal S. 14 Anm. 22.

Offenkundigkeit des Fehltritts und die daraus resultierende Verschlechterung der Aussichten für eine glückliche Gestaltung der Zukunft. Auch der der Braut zugefügte psychische Schmerz, das Maß der Schuld des Bräutigams, frivoles Verhalten der Geschwächten sowie die Tatsache, daß schon vor dem Verlöbnis Geschlechtsverkehr stattgefunden hat, werden bei der Abmessung der Entschädigung zu berücksichtigen sein. Ein Mädchen aus höheren gesellschaftlichen Kreisen wird für eine Schädigung ihres guten Rufes einen höheren Ersatz verlangen können als ein Mädchen aus den unteren Volksschichten, „weil bei einer gebildeten Frau schon allein die aus ihrem Fehltritt folgende gesellschaftliche Isolierung angesichts ihrer geistigen und gemütlichen Bedürfnisse einen Schaden bedeutet, was bei einer Frau aus dem Volke in der Regel nicht angenommen werden kann“[1]). Der Eintritt der Schwangerschaft infolge der Beiwohnung ist nicht als erhöhendes Moment für die Zumessung der Entschädigung in Betracht zu ziehen, da dieser Umstand schon auf Grund der Bestimmungen der §§ 1715, 1716 BGB. dem Manne eine Ersatzpflicht auferlegt und es der Billigkeit widersprechen würde, wenn er eine zweifache Verwertung finden sollte[2]). Der Anspruch aus § 1300 geht auf einmalige Zahlung einer Geldsumme; die Gewährung einer Rente, wie in den Fällen der §§ 843—845, 1710 BGB. kann nicht verlangt werden. Durch die Geltendmachung des Anspruchs werden nicht berührt die der verlassenen Verlobten aus den § 1298, 1299 zustehenden Entschädigungsforderungen, doch werden die schon infolge dieser Vorschriften den Bräutigam treffenden Verpflichtungen bei Bemessung der Höhe der Entschädigung billigerweise in Rechnung zu ziehen sein. Daß neben dem Ersatzanspruch des § 1300 noch weitergehende Ansprüche aus unerlaubten Handlungen geltend gemacht werden können, ist bereits erwähnt.

Im Gegensatz zu den Ansprüchen aus §§ 1298, 1299 ist der Anspruch aus § 1300 ein höchstpersönlicher. Seinem ganzen Wesen und Inhalte nach ist er mit der Person der

---

[1]) So Dittenberger S. 191. [2]) Übereinstimmend Schmidt S. 24; Frohnhausen S. 78; Fischer-Henle § 1300 Anm. 5.

Verlobten so innig verknüpft, daß er nur von dieser allein geltend gemacht werden kann. Er ist daher weder übertragbar, noch geht er auf die Erben der Braut über. Aus der Unübertragbarkeit folgt, daß er nicht der Aufrechnung, noch der Pfändung unterliegt, daß an ihm kein Nießbrauch und kein Pfandrecht bestellt werden kann und daß er nicht in die Konkursmasse fällt. Die passive Vererblichkeit ist jedoch keiner Beschränkung unterzogen. Der Entschädigungsanspruch verliert seinen höchstpersönlichen Charakter und wird zu einem rein vermögensrechtlichen, wenn er rechtshängig geworden[1]) oder durch Vertrag anerkannt ist. Gemäß § 781 BGB. muß die Anerkenntniserklärung seitens des Bräutigams bzw. dessen Erben in schriftlicher Form erfolgen. Verzicht auf den Anspruch ist zulässig, soweit sich nicht die Nichtigkeit einer solchen Vereinbarung aus § 138 BGB. ergibt.

Kommt es zum Prozesse, so hat die aus § 1300 klagende Verlobte zu beweisen, daß ein gültiges Verlöbnis vorlag, daß dieses aufgelöst worden ist durch Rücktritt des Verlobten bzw. durch ihren Rücktritt infolge des einen wichtigen Rücktrittsgrund bildenden Verhaltens des Bräutigams, daß während des Verlöbnisses die Beiwohnung erfolgt ist und daß der behauptete Schaden eingetreten ist. Nicht erforderlich ist ziffernmäßige Bestimmung der Höhe des verlangten Geldersatzes, da hierüber das freie Ermessen des Richters entscheidet. Der beklagte Verlobte hat gegebenenfalls das Vorliegen eines wichtigen Grundes für seinen Rücktritt zu beweisen. Zweifelhaft kann es sein, ob die Unbescholtenheit der Braut als eine zur Begründung der Klage gehörige Tatsache oder als eine unter die Beweislast des Beklagten fallende Einrede aufzufassen ist. Aus der Fassung der Vorschrift ergibt sich unter Berücksichtigung der auch sonst im BGB. gebräuchlichen Wortstellung, daß die Unbescholtenheit unter die den Anspruch begründenden Tatsachen zu zählen und daher von der den Anspruch erhebenden Verlobten nachzuweisen ist[2]). Man wird jedoch

[1]) Vgl. ZPO. §§ 263, 281, 693. [2]) So auch Planck S. 17; Frohnhausen S. 76; RG. 52, 47; a. A. Opet S. 15 Nr. 5.

nicht verlangen, daß die Braut im einzelnen Tatsachen offen legt, aus denen sich ihre Unbescholtenheit ergibt, vielmehr wird man diese solange ohne weiteres annehmen, „als keine Anzeichen für ihren Mangel vorliegen“[1]. Sache des Beklagten ist es dann, diese Annahme durch den Beweis des Gegenteils zu entkräften. Hierzu wird er sich jedoch nicht der Eideszuschiebung des Inhalts, daß die Verlobte schon vor Beiwohnung des Bräutigams mit anderen Männern geschlechtlich verkehrt habe, bedienen dürfen. Zutreffend führt das OLG. Hamburg in einer Entscheidung vom 10. Dezember 1907[2]) aus: „Die Eideszuschiebung dient nicht dem Versuche, Beweismaterial zu beschaffen, welches man noch nicht besitzt, sondern dem Beweise bestimmter und im einzelnen aufgestellter Behauptungen. Das allgemeine Vorbringen, daß Klägerin mit anderen Männern geschlechtlich verkehrt habe, kann als eine solche bestimmte und im einzelnen aufgestellte Behauptung nicht erachtet werden. Hiervon abgesehen würde auch nicht jeglicher Geschlechtsverkehr die Klägerin zu einer bescholtenen Person machen. Es kommt vielmehr darauf an, wann und unter welchen Umständen der Verkehr stattgefunden hat“[3]).

Da es sich in § 1300 weder um einen Anspruch aus unerlaubten Handlungen noch um einen Anspruch aus dem außerehelichen Beischlaf handelt, kommen die Vorschriften des § 23 Ziff. 2 GVG. sowie des § 32 ZPO. nicht zur Anwendung. Der Entschädigungsanspruch ist vielmehr je nach seiner Höhe entweder vor dem Amtsgericht oder vor dem Landgericht geltend zu machen.

---

[1]) Vgl. Seuff Bl. 71, 650. [2]) OLG. 16, 204. [3]) Vgl. auch Staudinger S. 23; Goldmann-L. S. 13 Anm. 20; OLG. 18, 250; a. A. OLG. 8, 330.

D. Der Anspruch auf Herausgabe der Geschenke.

§ 1301 BGB. bestimmt, daß im Falle des Unterbleibens der Eheschließung jeder Verlobte von dem anderen die Herausgabe desjenigen, was er ihm geschenkt oder zum Zeichen des Verlöbnisses gegeben hat, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern kann. Obwohl dieser Anspruch nicht zu den das eigentliche Thema der Abhandlung bildenden Schadensersatzansprüchen wegen Verlöbnisbruchs gehört, soll er doch im folgenden einer kurzen Betrachtung unterzogen werden, da seine Geltendmachung praktisch am häufigsten gerade zusammen mit den in §§ 1298—1300 geregelten Ersatzansprüchen erfolgt und der Anspruch insofern in einem gewissen Zusammenhang mit den oben behandelten Ansprüchen steht. Die Besprechung wird sich nur auf diejenigen Anwendungsfälle des § 1301 beziehen, die ihren Grund in einem Bruch des Verlöbnisses haben, nicht auch auf die anderen Tatbestände des — vom Gesetz zur Voraussetzung erhobenen — Unterbleibens der Eheschließung.

Die zur Aufnahme der fraglichen Bestimmung in das Gesetz führenden Erwägungen ergeben sich aus den Motiven, wo es heißt: „Da die hier fraglichen Schenkungen in Veranlassung des Brautstandes als Zeichen der Liebe und Zuneigung gemacht werden, so entspricht es im Zweifel dem Willen des Gebers, daß, wenn die nahen persönlichen Beziehungen, welche die Schenkungen veranlaßt haben, durch Aufhebung des Verlöbnisses wieder gelöst werden, auch die Schenkungen das Verlöbnis nicht überdauern, sondern die Geschenke zurückgegeben werden sollen“[1]).

Voraussetzung des Rückgabeanspruchs ist zunächst das Vorhandensein eines rechtswirksamen Verlöbnisses zwischen Schenker und Beschenktem. War das Verlöbnis von Anfang an, z. B. wegen Minderjährigkeit eines Verlobten oder Unmöglichkeit der Eheschließung nichtig, so kann § 1301

[1]) Mot. IV, 6.

keine Anwendung finden, da die Beteiligten hierbei gar nicht „Verlobte“ sind und somit ein nach dem Wortlaut der Vorschrift für die Geltendmachung des Anspruchs erhebliches Tatbestandsmerkmal fehlt[1]). Wenn trotzdem Vertreter der Vertragstheorie[2]) den gutgläubigen Teil auch bei Nichtigkeit des Verlöbnisses aus Rücksichten der Billigkeit oder unter anderer Begründung das Rückforderungsrecht einräumen wollen, so muß dies als inkonsequent zurückgewiesen werden. Eine Schadloshaltung des gutgläubigen Teils ist in diesen Fällen vielmehr durch das Mittel der Anfechtung wegen Irrtums zu erreichen; denn die Hingabe der Geschenke erfolgte in der Meinung, der Empfänger sei der Verlobte des Schenkers, die vermeintliche Eigenschaft als Verlobter war veranlassend für die Zuwendung an die betreffende Person. Es liegt demnach ein Irrtum des Gebers über eine Eigenschaft der Person vor, welche als wesentlich i. S. von § 119 Abs. 2 BGB. anzusehen ist und die Anfechtung der Schenkung rechtfertigt[3]).

Weitere Voraussetzung des in § 1301 gewährten Anspruchs ist das Unterbleiben der Eheschließung. Gerade beim Verlöbnisbruch könnte es zweifelhaft sein, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, da ja die Möglichkeit der Ehe-

---

[1]) Ebenso Staudinger IV, 25; Opet S. 17, b; Dittenberger S. 136; Cramer S. 74; Endemann S. 67 Anm. 23.

[2]) Planck S. 18; Schmidt S. 25; 3a; Stutz S. 83; Petersen S. 66.

[3]) Vgl. Dittenberger S. 137; Frohnhausen S. 84. Nicht beizustimmen ist Goldmann-L. (S. 16 Anm. 28), wenn er sagt, der Umstand, daß jemand verlobt ist, sei nicht als eine persönliche Eigenschaft zu betrachten, da sie nur einen vorübergehenden Zustand, nicht aber ein besonderes in der Person liegendes Merkmal einer Individualität ist. So eng ist der Begriff „Eigenschaft“ hier nicht zu fassen, wie ja z. B. allgemein auch mangelnde Zahlungsfähigkeit hierher gerechnet werden wird, obwohl diese auch nur als vorübergehender Zustand und nicht als besonderes „Merkmal einer Individualität“ angesehen werden kann. Vgl. Fischer Henle § 119 Anm. 10, JW. 1912 S. 26 ff. Nach der ständigen Rechtsprechung des RG. sind „Eigenschaften einer Person . . . nicht nur die natürlichen, der Person . . . an sich zukommenden Eigenschaften, sondern auch solche tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse derselben, welche in ihren Beziehungen zu anderen Personen . . . wurzeln.“ (RG. 61, 86).

schließung nicht absolut beseitigt ist, wie z. B. beim Tod oder bei anderweitiger Verheiratung eines Verlobten. Die Zweifelsfrage ist nach allgemein herrschender Ansicht dahin zu entscheiden, daß zur Geltendmachung des Rückgabeanspruchs nicht die objektive Unmöglichkeit der Eheschließung erforderlich ist, sondern nur das Unterbleiben der Eheschließung auf Grund dieses, durch die Rücktrittserklärung des einen Teils gelösten Verlöbnisses. Wenn trotz der Lösung des Verlöbnisses später eine Ehe zwischen den früheren Verlobten geschlossen wird, so geschieht dies auf Grund eines neuerlichen Verlöbnisses und berührt nicht den aus der Aufhebung des früheren Verlöbnisses sich ergebenden Rückgabeanspruch[1]).

Gegenstand der Rückforderung sind alle Geschenke, die ein Verlobter während des Verlöbnisses dem anderen gegeben hat. Schenkungen, die dem Verlöbnis vorausgehen, die etwa zum Zwecke des Zustandekommens oder in Erwartung eines Verlöbnisses gemacht worden sind, unterliegen nicht dem Anspruch aus § 1301[2]). Eine gegenteilige Auffassung[3]) würde der klaren Fassung des Gesetzes, die von Geschenken zwischen „Verlobten" spricht, widersprechen und wäre auch deshalb bedenklich, weil damit verlöbnisrechtliche Gesetzesbestimmungen auf das dem Verlöbnis vorausgehende Verhältnis ausgedehnt würden, das aber nicht notwendig immer zu einer Verlobung führt und sich als reine Liebschaft charakterisiert. Ferner zählen nicht hierher die Geschenke, deren Hingabe zwar in die Zeit des Verlobtenverhältnisses fällt, die aber ihrem inneren Grunde nach in keinem Zusammenhang damit stehen[4]). Ausgeschlossen ist das Rückforderungsrecht auch in den Fällen, in denen nicht von dem Verlobten selbst, sondern von einem seiner Angehörigen dem anderen Teil Geschenke gemacht worden sind. Hier kann höchstens ein Ersatzanspruch gemäß § 1298 in Frage kommen[5]). Wenn auch im

[1]) Ebenso Opet S. 16; Endemann S. 67 Anm. 24; Dittenberger S. 132; Frohnhausen S. 82. [2]) So die herrschende Meinung. [3]) Vertreten von Schmidt S. 26; Dernburg S. 34; Fischer-Henle § 1301 Anm. 2. [4]) Vgl. das Beispiel von Dittenberger S. 131 Anm. 3. [5]) Hochzeitsgeschenke dritter Personen können im Falle des Unterbleibens der Ehe nach §§ 812 ff. zurückgefordert werden; Staudinger IV, 25, 5.

Wortlaut des § 1301 nur von dem Handgeschenk die Rede ist, wird man die Bestimmung doch unbedenklich auch auf den Fall des noch nicht erfüllten Schenkungsversprechens ausdehnen können[1]). Den Schenkungen unter den Brautleuten ist hinsichtlich des Rückgabeanspruchs das zum Zeichen des Verlöbnisabschlusses Hingegebene gleichgestellt. Es sind dies vor allem die anstelle der römischen arrha sponsalitia und des deutschen Malschatzes getretenen Verlobungsringe.

Die Rückforderung der Geschenke unterliegt gemäß § 1301 den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung, also dem §§ 812 ff. BGB. Fraglich und vielfach bestritten ist jedoch, welche der verschiedenen Normen, die für die einzelnen Fälle der ungerechtfertigten Bereicherung gegeben sind, auf den Tatbestand des § 1301 Anwendung finden sollen. In Betracht kommen zunächst die Bestimmungen des § 812 Abs. 1 Satz 2, wonach eine Verpflichtung zur Herausgabe dann besteht, wenn der rechtliche Grund der Vermögensverschiebung später wegfällt oder der mit einer Leistung nach dem Inhalt des Rechtsgeschäftes bezweckte Erfolg nicht eintritt. Von diesen beiden Konditionsfällen scheidet der erste sogleich aus, denn mit Auflösung des Verlöbnisses fällt der rechtliche Grund der Schenkung nicht fort, da dieser in dem von dem Verlöbnis unabhängigen Schenkungsvertrage enthalten ist[2]). Aber auch der zweite Fall trifft offenbar nicht ganz auf den Tatbestand des § 1301 zu. Von einem Nichteintritt des bezweckten Erfolges könne hier insofern keine Rede sein — so argumentieren Dittenberger u. a.[3]) — als der Zweck der Schenkung lediglich die Bereicherung des anderen Verlobten sei. Selbst wenn man dieser Argumentation nicht beipflichten kann, weil erfahrungsgemäß nicht alle Geschenke während des Brautstandes nur in der Absicht, den anderen zu bereichern, gegeben werden, vielmehr sehr häufig mit der Zweckbestimmung, daß die geschenkten Sachen

---

[1]) Ebenso Opet S. 16, 2 a; Frohnhausen S. 82.

[2]) Der rechtliche Grund der Schenkung würde dagegen durch Widerruf der Schenkung wegen Undanks gemäß § 530 BGB. beseitigt werden.

[3]) Dittenberger S. 134; Opet S. 17, 4 a; Frohnhausen S. 82.

(z. B. Bilder, Schmucksachen u. dergl.) während der Ehe verwendet werden sollen, wird man nicht dazu gelangen, den § 1301 als einen reinen Fall der „condictio causa data causa non secuta" anzusprechen[1]). Denn träfe dies zu, dann wäre das Rückforderungsrecht ausgeschlossen für alle diejenigen Geschenke, welche ohne die oben genannte Zweckbestimmung allein zur Bekundung der Liebe und Zuneigung gegeben worden sind. Ein solches Ergebnis würde aber den oben zitierten legislatorischen Erwägungen geradezu widersprechen und entspräche auch nicht dem Grundgedanken des § 1301, der auf eine Rückgabe sämtlicher in Veranlassung des Brautstandes gemachten Geschenke im Falle der Auflösung des Verlöbnisses zielt. Man wird daher in Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung den Anspruch aus § 1301 als einen besonderen, der condictio causa data causa non secuta ähnlichen, Konditionsfall anzusehen haben, auf den die für jene condictio gegebenen allgemeinen Vorschriften Anwendung finden, soweit dies mit Rücksicht auf das zugrundeliegende familienrechtliche Verhältnis zulässig erscheint.[2])

Gemäß § 815 BGB. ist die Rückforderung ausgeschlossen, wenn der Eintritt des Erfolges von Anfang an unmöglich war und der Leistende dies gewußt hat oder wenn der Leistende den Eintritt des Erfolges wider Treu und Glauben verhindert hat. Die erste in dieser Bestimmung enthaltene Alternative kann auf den Herausgabeanspruch des § 1301 keine Anwendung finden, denn sie würde voraussetzen, daß die Eheschließung von Anfang an unmöglich war und der Schenker dies gewußt hat. Sobald aber die Ehe wegen eines trennenden Hindernisses unmöglich ist, kann, wenigstens vom Standpunkt der Vertragstheorie aus, von einem Verlöbnis keine Rede sein, da der Verlöbnisvertrag nichtig

[1]) Vgl. Sternberg, ArchBürgR. 39, 244 ff.; anders Neumann S. 7 A. I, 3c, der als Absicht des Gebers Schenkung an den zukünftigen Ehegatten annimmt und den Tatbestand des § 1301 als reinen Anwendungsfall des § 812 Abs. 1 Satz 2 auffaßt.

[2]) Im Ergebnis ebenso: Opet S. 17; Dittenberger S. 131; Endemann S. 67 Anm. 25; Schmidt S. 25; Staudinger S. 25, 4; Planck S. 18 Anm. 3; Dernburg S. 33 Anm. 22.

ist. Es können daher auch die Vorschriften über das Verlöbnis, mithin auch § 1301, überhaupt nicht Platz greifen[1]). Wohl aber ist der zweite in § 815 BGB. enthaltene Fall für das Rückforderungsrecht des § 1301 von Bedeutung. Die Geltendmachung des Anspruchs ist danach nämlich ausgeschlossen für den Verlobten, der die Eingehung der Ehe wider Treu und Glauben verhindert hat. Dies wird in der Regel dann anzunehmen sein, wenn der Schenker ohne wichtigen Grund vom Verlöbnisse zurücktritt oder wenn er den anderen Verlobten durch sein schuldhaftes Verhalten zum Rücktritt veranlaßt. Allerdings wird der Richter bei seiner Entscheidung hier eine gewisse Vorsicht walten lassen müssen, da — wie Kipp[2]) zutreffend bemerkt, nicht jedes Verschulden, insbesondere nicht jede unter § 1299 fallende Fahrlässigkeit ein Verhalten „wider Treu und Glauben" i. S. von § 815 bildet, so daß also in einem Teile der zum Schadensersatz wegen Verlöbnisbruch verpflichtenden Fälle, das Rückforderungsrecht bestehen bleibt[3]).

Der Umfang des Rückforderungsrechtes wird durch § 818 BGB. bestimmt. Daraus folgt, daß der Beschenkte zur Herausgabe oder zum Ersatz des Wertes der Geschenke nur insoweit verpflichtet ist, als er noch bereichert ist. Für verzehrtes Konfekt, Blumen und andere verbrauchte oder vom Beschenkten verlorene Sachen ist daher kein Ersatz zu leisten.

§ 819 Abs. 1 BGB. kann auf den Rückgabeanspruch keine Anwendung finden, da er den Mangel des rechtlichen Grundes zur Voraussetzung hat, dieser aber — wie schon oben gesagt — bei der Bereicherung durch Schenkung im Schenkungsvertrage liegt und also weder bei einem durch Auflösung beendeten, noch einem von Anfang an nichtigen Verlöbnisse fehlt[4]). Unanwendbar sind auch die §§ 819 Abs. 2 und 820. Die von Goldmann-Lilienthal[5]) vertretene Ansicht, daß § 820 auf ein unter aufschiebender Bedingung

---

[1]) Vgl. Opet S. 17 b; Dittenberger S. 135. [2]) Windscheid Kipp, Pandekten III § 489 Anm. 3. [3]) Ebenso Staudinger IV, 25; Frohnhausen S. 86. [4]) Vgl. Dittenberger S. 138; Goldmann-Lilienthal S. 15 Anm. 28. [5]) a. a. O. S. 15 Anm. 28.

abgeschlossenes Verlöbnis anzuwenden sei, weil die Verlobten unter solchen Umständen immer mit dem Ausfall der Bedingung rechnen müßten, ist unrichtig, da das Verlöbnis in diesem Fall erst mit dem Eintritt der Bedingung begründet wird bei Ausfall der Bedingung ein Verlobtenverhältnis also gar nicht vorgelegen hat und mithin auch § 1301 nicht praktisch werden kann[1]). Bestritten ist auch, ob § 822 BGB., wonach auch der Dritte, dem der Empfänger das Erlangte unentgeltlich zugewendet hat, zur Herausgabe verpflichtet ist, auf den Rückgabeanspruch des § 1301 Anwendung finden kann[2]). Die Frage ist wohl zu bejahen, denn „diese Überleitung der Haftung entspricht dem allgemeinen Grundsatze, daß der Bereicherte dem weichen muß, der Ersatz für den erlittenen Verlust begehrt“[3]).

Die Vorschrift des § 1301 Satz 1 ist dispositiver Natur, kommt also nicht zur Anwendung, wenn die Verlobten eine abweichende Vereinbarung getroffen haben. Nicht zulässig ist jedoch eine Regelung, wonach lediglich der eine Teil das Rückforderungsrecht entbehren soll, da eine derartige Abmachung nur als eine verschleierte Festsetzung einer Konventionalstrafe darstellen und der Vorschrift des § 1297 Abs. 2 zuwider laufen würde[4]).

Der Herausgabeanspruch steht im Falle des Verlöbnisbruchs dem nach §§ 1298, 1299 schadensersatzberechtigten Verlobten zu, dem anderen Teile nur dann, wenn in seinem Verhalten nicht eine wider Treu und Glauben bewirkte Verhinderung der Eheschließung liegt, was aber regelmäßig der Fall sein wird. Kein Rückforderungsrecht haben Eltern oder an Stelle der Eltern handelnde dritte Personen.

Der Herausgabeanspruch hat rein vermögensrechtlichen Charakter. Er ist daher aktiv und passiv vererblich und

---

[1]) Vgl. oben S. 51.

[2]) Dafür: Staudinger IV, 25; Schmidt S. 26, 5; Planck S. 18, 4; Dittenberger S. 140; Opet S. 14, 4. Dagegen: Dernburg S. 33 Anm. 22; Frohnhausen S. 88. [3]) Endemann S. 68 Anm. 26 Daß die von Dernburg a. a. O. gegen die Anwendbarkeit des § 822 vorgebrachten Gründe nicht stichhaltig sind, weist Frohnhausen Seite 88 nach. Aber auch Frohnhausens eigene Argumente gegen die Anwendbarkeit des § 822 sind nicht durchschlagend. [4]) Vgl. Dittenberger S. 140.

übertragbar. Ein Verzicht auf den Anspruch ist nach allgemeinen Grundsätzen zulässig.

Die Beweislast regelt sich so, daß der rückfordernde Schenker die Auflösung des Verlöbnisses und die Hingabe der Geschenke darzutun hat, während der andere Teil den Beweis erbringen muß, daß ein die Rückforderung ausschließender Grund i. S. von § 815 BGB. vorliegt.

Im Anschluß an die vorstehenden Ausführungen sei noch kurz auf die Frage eingegangen, ob auch ein Rückforderungsrecht an den während des Brautstandes gewechselten Briefen besteht. Sicherlich wird den Entlobten häufig sehr viel daran gelegen sein, die von ihnen geschriebenen Briefe, die zumeist den Charakter besonderer Vertraulichkeit tragen, bei Beendigung des Verlöbnisses zurückzuerhalten. Schon die Besorgnis, daß der andere Teil in indiskreter Weise Gebrauch von den in den Briefen enthaltenen Mitteilungen macht, wird dem Absender die Rückgabe dringend erwünscht sein lassen. Da das Gesetz eine ausdrückliche Bestimmung hierüber nicht enthält, hat man versucht, ein Rückforderungsrecht für Briefe aus § 1301 zu konstruieren. Eine solche Konstruktion läßt sich jedoch nicht halten, weil die Briefe weder „zum Zeichen des Verlöbnisses" hingegeben sind, noch als Geschenke angesehen werden können. Jede Schenkung setzt voraus, daß eine Vermögensverschiebung eintritt in der Weise, daß das Vermögen des Schenkers durch die Zuwendung vermindert, das des Beschenkten durch dieselbe bereichert wird. Dieses Tatbestandsmerkmal fehlt aber hier. In der Übersendung des beschriebenen, also bestimmungsgemäß verbrauchten Papiers kann eine Vermögensbereicherung nicht erblickt werden. Der Inhalt, die Mitteilungen als solche, besitzen zwar für den Empfänger einen gewissen immateriellen Affektionswert, dieser stellt aber kein geeignetes Objekt einer Schenkung dar, da ihm die notwendige Beziehung zum Vermögen fehlt[1]). Eine Ausdehnung oder eine analoge Anwendung des § 1301, wie sie von verschiedenen Seiten

[1]) Falsch daher die Ansicht Petschels, Arch Bürg R. 9, 119, der die Briefe als Schenkungen betrachtet.

vorgeschlagen ist[1]), muß daher mangels geeigneter Anhaltspunkte im Gesetz abgelehnt werden[2]). Auch ein dinglicher Anspruch auf Herausgabe der Briefe steht dem Absender nicht zur Seite. Mit der Annahme des Briefes, welche sich rechtlich als Annahme des in der Zusendung liegenden Eigentumsübertragungsantrags darstellt, wird der Empfänger Eigentümer des Briefes und ist als solcher zur Herausgabe nicht verpflichtet[3]). So bedauerlich das Ergebnis auch ist, kann demnach eine Rechtspflicht zur Rückgabe der Briefe nicht angenommen werden, wenn auch zweifellos nach den Geboten des Anstandes und der guten Sitte die Beteiligten bei Auflösung des Verlöbnisses verpflichtet sind, auf Verlangen die gewechselten Briefe herauszugeben.

E. Verjährung der Ansprüche.

Die in den §§ 1298—1301 festgesetzten Ansprüche verjähren gemäß der Vorschrift des § 1302 in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist ist deshalb so kurz bemessen, weil es schwierig sein würde, die hier in Betracht kommenden inneren Familienvorgänge nach längerer Zeit noch zu ermitteln, sodann auch, um zu verhüten, daß die Ruhe und der Frieden der Familie durch Erhebung von schikanösen Ansprüchen später noch einmal gestört werde. Im Entwurf war sogar nur eine einjährige Verjährungszeit vorgesehen worden[4]). Wie Zihlmann[5]) zutreffend hervorhebt, ist die zweijährige Frist der kürzeren vorzuziehen, weil sonst der verlassene Teil, besonders bei größerer Entfernung vom anderen Verlobten oder bei längerer Erkrankung die Frist leicht versäumen könnte. Auch würde eine allzu kurz bemessene Verjährungszeit die Verlobten

[1]) Dernburg IV, 33 Anm. 23; Planck S. 17, 1; Frohnhausen S. 90; Enneccerus S. 28 Anm. 24. [2]) Ebenso Staudinger S. 25, 3; Goldmann-L. 16, 29; David im Recht 1902 S. 359 ff.; Endemann S. 67 Anm. 20. [3]) Vgl. Kohler „Das Recht an Briefen" Arch.Bürg.R. 7, 94 ff. [4]) Vgl. Mot. IV. 8. [5]) a. a. O. S. 35.

zwingen, die Auseinandersetzung in rücksichtsloser Eile zu betreiben.

Der Lauf der Frist beginnt, abweichend von der Regel des § 198 mit der Auflösung des Verlöbnisses Im Falle der Beendigung des Verlöbnisses durch den Rücktritt eines Teils beginnt die Verjährungsfrist also mit dem Zeitpunkte, in dem der andere Verlobte von dem Entschluß des Zurücktretenden Kenntnis erlangt hat[1]). Ist freilich der Rücktritt in der Eheschließung eines Verlobten mit einer dritten Person zu erblicken, so endet das Verlöbnis ohne Rücksicht auf die Kenntnis des verlassenen Teils mit dem Abschluß der Ehe[2]). Die mit diesem Tage in Lauf gesetzte Verjährungsfrist kann hier unter Umständen bereits verstrichen sein, ehe der Verlassene den Treubruch seines Verlobten erfährt, eine Geltendmachung seiner Ansprüche ist dann nicht mehr möglich. Die in dieser Tatsache liegende mißliche Konsequenz wird jedoch in den meisten Fällen dadurch behoben werden können, daß der geschädigte Teil auf Grund der §§ 823 ff. gegen seinen früheren Verlobten Klage erhebt[3])

Für die Berechnung der zweijährigen Frist gelten die Vorschriften der §§ 187 Abs. 1, 188 BGB., für die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung die Bestimmungen der §§ 202 ff., 208 ff. Da die einzelnen Ansprüche nicht von einander abhängig sind, so ist es möglich, daß bei Vorhandensein mehrerer Ersatzberechtigter die Ansprüche des einen verjährt sein können, während die des anderen es nicht sind, weil der Ablauf der Verjährungsfrist für seine Ansprüche durch besondere Umstände gehemmt oder unterbrochen worden ist.

Sind die Ansprüche rechtskräftig festgestellt, so verjähren sie nach allgemeinen Grundsätzen (§§ 218 ff.) erst in 30 Jahren.

---

[1]) Vgl. oben S. 54; Staudinger S. 26; Dittenberger S. 124 Anm. 4.

[2]) Vgl. oben S. 55. [3]) Staudinger IV, 26 Anm. 2.

Lebenslauf.

Ich, Fritz Jochmann, evangel., Preuße, wurde geboren am 22. Dezember 1891 als Sohn des am 28. 6. 1904 verstorbenen Gas- und Wasserwerksdirektor Jochmann und seiner Ehefrau Gertrud geb. Waldhaus. Ich besuchte das Städt. Gymnasium zu Liegnitz, an dem ich Ostern 1910 das Abiturientenexamen bestand. Darauf studierte ich an den Universitäten München, Kiel, Berlin und Breslau die Rechtswissenschaften. Bei Ausbruch des Weltkrieges trat ich als Kriegsfreiwilliger in das Telegr.-Batl. 3 in Coblenz ein und machte nun den ganzen Feldzug auf den verschiedenen Kriegsschauplätzen mit. Durch A.K.O. vom 19. 12. 1916 wurde ich zum Leutnant d. R. befördert. Dezember 1918 geriet ich mit meinem Truppenteil in ukrainische Gefangenschaft, aus der ich im Jahre 1919 zurückkehrte. Am 1. März 1919 aus dem Heeresdienst entlassen, nahm ich in der Folgezeit die juristische Vorbereitung wieder auf und fertigte vorliegende Arbeit an. Die mündliche Doktorprüfung legte ich am 10. Dezbr. 1920 magna cum laude ab.